Verordnungen

der

Landesbehörden

für das

Königreich Galizien und die Bukowina.

Jahrgang 1860.

Lemberg.

Aus der k. k. galizischen Aerarial-Staatsdruckerei.

Chronologisches Verzeichniß

der Verordnungen der Landesbehörden für das Königreich Galizien und die Bukowina.

Jahrgang 1860.

Datum der Verordnung	Inhalt	Nummer des Stückes	Nummer der Verordnung	Seite
1860 18. Februar	Kundmachung der Statthalterei, womit die Vorschriften über das, bei Thierseuchen von den politischen Behörden, Aerzten, Wund- und Thierärzten, dann den Ortsvorstehern zu beobachtende Verfahren und die aus Anlaß derselben einzuleitenden veterinär-polizeilichen Maßregeln kundgemacht werden	III.	6	7
23. Mai	Kundmachung der Statthalterei, daß vom 1. Juli l. J. angefangen das städt. deleg. Bezirksgericht in Strafsachen mit dem städt. deleg. Bezirksgerichte in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten für die Umgebung Lembergs vereinigt wird	I.	1	1
18. Juni	Kundmachung der Finanz-Landes-Direction, betreffend die Aufhebung des Zollamtes Dytkowce	II.	2	3
13. August	Kundmachung der Statthalterei, über die Aenderung in dem Sprengel der beiden Untersuchungsgerichte Borszczow und Zaleszczyki, im Czortkower Kreise	II.	3	3
5. Novemb.	Kundmachung der Statthalterei, den Steuerzuschlag zur Bedeckung der Landes-Erfordernisse für das Verwaltungsjahr 1861 betreffend . .	II.	4	4
7. Decemb.	Kundmachung der Statthalterei, betreffend die Umsetzung der festgesetzten Tarifgebühren für Privatbrücken- und Ueberfuhrsmauten auf österr. Währung	II.	5	5

Alphabetisches Verzeichniß

der Verordnungen der Landesbehörden für das Königreich Galizien und die Bukowina.

Jahrgang 1860 *).

B.

Bezirksgericht, städt. deleg. in Strafsachen; Vereinigung mit dem städt. deleg. Bezirksgerichte in bürgl. Rechtsangelegenheiten für die Umgebung Lembergs. 1, **1**.

Borszezower Untersuchungsgericht; Ausscheidung des Bezirkes Mielnica aus dem Sprengel dieses Untersuchungsgerichtes, und Zuweisung zu jenem des Untersuchungsgerichtes in Zaleszczyk. 3, **3**.

D.

Dytkoweer Zollamt; Aufhebung desselben. 2, **3**.

L.

Landeserfordernisse; Steuerzuschlag zur Bedeckung derselben für das Verwaltungs-Jahr 1861. 4, **4**.

Lemberger städt. deleg. Bezirksgericht in Strafsachen; Vereinigung mit dem städt. deleg. Bezirksgerichte in bürgl. Rechtsangelegenheiten für die Umgebung Lembergs. 1, **1**.

M.

Mauten; s. Privatbrücken.

Mielnicaer Bezirk; Ausscheidung aus dem Sprengel des Untersuchungsgerichtes Borszczow, und Zuweisung zu jenem des Untersuchungsgerichtes in Zaleszczyk. 3, **3**.

P.

Privatbrücken- und Ueberfuhrsmauten; Umsetzung der festgesetzten Tarifgebühren für dieselben auf österr. Währung. 5, **5**.

S.

Seuchen; s. Thierseuchen.

Städtisch-delegirtes Bezirksgericht; s. Bezirksgericht.

Steuerzuschlag zur Bedeckung der Landeserfordernisse für das V. J. 1861. 4, **4**.

T.

Tarifgebühren für Privatbrücken- und Ueberfuhrsmauten; Umsetzung auf österr. Währung. 5, **5**.

Thierseuchen-Unterricht, über das zu beobachtende Verfahren, und die aus Anlaß derselben einzuleitenden veterinär-polizeilichen Maßregeln. 6, **7**.

U.

Ueberfuhrsmauten; s. Privatbrücken.

Untersuchungsgerichte in Borszczow und Zaleszczyki; Aenderung in dem Sprengel dieser beiden Untersuchungsgerichte. 3, **3**.

Z.

Zaleszczyker Untersuchungsgericht; Zuweisung des Bezirkes Mielnica diesem Untersuchungsgerichte. 3, **3**.

Zollamt in Dytkowce; Aufhebung. 2, **3**.

*) **Anmerkung.** Um das Nachschlagen in den Verordnungen der Landesbehörden möglichst zu erleichtern, wurden bei jedem Schlagworte nur zwei Zahlen angeführt, wovon die Erstere die Nummer der Verordnung, die Letztere die Seite bezeichnet. Um den Unterschied dieser Bezeichnung augenfällig zu machen, wurde für die Seitenzahl eine fettere Schriftart gewählt.

Verordnungen

der

Landesbehörden für das Verwaltungsgebiet der Statthalterei in Lemberg.

Jahrgang 1860.

I. Stück.

Ausgegeben und versendet am 23. Juni 1860.

1.

Kundmachung der Statthalterei vom 23. Mai 1860,

daß vom 1. Juli l. J. angefangen das städt. deleg. Bezirksgericht in Strafsachen mit dem städt. deleg. Bezirksgerichte in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten für die Umgebung Lembergs vereinigt wird.

In Folge Erlaßes des hohen k. k. Justiz-Ministeriums vom 30. December 1859 Zahl 5099, wird nach der mit Ende Juni 1860 stattfindenden Auflösung des k. k. städt. deleg. Bezirksgerichtes in Strafsachen in Lemberg, die Vereinigung desselben mit dem k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten für die Umgebung Lembergs erfolgen, und an die Stelle der genannten zwei städt. deleg. Bezirksgerichte am 1. Juli 1860 das k. k. städt. deleg. Bezirksgericht in Strafsachen, und für die Umgebung der Stadt Lemberg in bürgerlichen Rechts-Angelegenheiten in Wirksamkeit treten.

Dieses wird in Folge Zuschrift des k. k. Lemberger Ober-Landes-Gerichtes vom 9. Mai 1860 Zahl 160 mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Parteien, vom 1. Juli 1860 angefangen, sich in den betreffenden Angelegenheiten an das obige städt. deleg. Bezirksgericht zu wenden und die bezüglichen Eingaben an dasselbe zu richten haben.

Mosch m. p.

Verordnungen

der

Landesbehörden für das Königreich Galizien und die Bukowina.

Jahrgang 1860.

II. Stück.

Ausgegeben und versendet am 10. Jänner 1861.

2.

Kundmachung der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 18. Juni 1860,

betreffend die Aufhebung des Zollamtes Dytkowce.

Zu Folge Erlasses des hohen k. k. Finanz-Ministeriums vom 24. Mai l. J. Zahl 6057/148 wird das, an der Brodyer Zollausschlußlinie aufgestellte Nebenzollamt II. Classe in Dytkowce mit 30. Juni 1860 aufgehoben, und in Folge dessen die Zollstraße, welche laut des Gubernial-Kreisschreibens vom 26. März 1836 Zahl 17801 vom Brodyer Zollausschluße unmittelbar zu dem genannten Zollamte, und von diesem Amte

I. über Alt-Brody nach Suchodol,

II. über Nowiczyzna, Folwarki wielkie nach Nakwasza

in die Zollstraße nach Brody führt, als Nebenweg erklärt.

Eminger m. p

3.

Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 13. August 1860,

über die Aenderung in dem Sprengel der beiden Untersuchungs-Gerichte Borszczow und Zaleszczyki, im Czortkower Kreise.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit jenem der Justiz unterm 6. d. M. Zahl 24641 die Ausscheidung des Bezirkes Mielnica aus

dem Sprengel des Untersuchungs-Gerichtes **Borszczow**, und Zuweisung zu jenem des Untersuchungs-Gerichtes **Zaleszczyk** genehmiget, sonach den ersten September l. J. als Zeitpunct des Beginnes der Wirksamkeit der fräglichen Maßregel bestimmt.

Welche in der nach der Kundmachung der galiz. Organisirungs-Landes-Commission vom 16. Mai 1854 (Nr. 20 des Landesregierungs-Blattes 2. Abtheil.) erfolgten Eintheilung der Sprengel einzelner Untersuchungs-Gerichte eintretenden Aenderung zur Kenntniß gebracht wird.

Mosch m. p.

4.

Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 5. November 1860,

den Steuerzuschlag zur Bedeckung der Landes-Erfordernisse für das Verwaltungs-Jahr 1861 betreffend.

Zu Folge Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 22. October 1860 Zahl 32350 hat sich zur Bedeckung der Erfordernisse des Landesfondes im Verwaltungs-Jahre 1861 ein Zuschlag von $9^5/_{10}$ Neukreuzer für Galizien und von $7^5/_{10}$ Neukreuzer für die Bukowina, und für die Erfordernisse der Grundentlastung ein solcher von $50^5/_{10}$ Neukreuzer für Galizien und von 55 Neukreuzer für die Bukowina als nothwendig ergeben, welcher von jedem Gulden der directen Steuern, jedoch mit Ausschluß des durch die Kriegsereignisse veranlaßten außerordentlichen Zuschlages, einzuheben ist.

Es wird sonach für das Verwaltungs-Jahr 1861 zwar die Quote der umzulegenden Steuer-Zuschläge erhöht, dagegen vom Kriegszuschlage nicht mehr eingehoben werden.

Dieses wird hiemit mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bezüglich der vom 1. November 1860 beginnenden Einhebung und Verrechnung dieses Steuer-Zuschlages und der Einkommensteuer von jenen stehenden Bezügen, welchen nach der Allerhöchsten Entschließung vom 25. November 1858 und den in Folge derselben erflossenen speciellen Bestimmungen (Verordnungsblatt des Finanz-Ministeriums Nr. 62 ex 1858 und Nr. 18 ex 1859) die Befreiung von der Entrichtung der Landes- und Grundentlastungs-Zuschläge nicht zukommt, die nöthigen Verfügungen getroffen werden.

Mosch m. p.

5.

Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 7. December 1860,

betreffend die Umsetzung der festgesetzten Tarifgebühren für Privatbrücken- und Ueberfuhrsmauten auf österreichische Währung.

Das hohe Staatsministerium hat mit Erlaß vom 26. November l. J. Zahl 32485/2020, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Finanz-Ministerium bestimmt, daß die Umsetzung der in Folge h. Hofkanzlei-Erlasses vom 7. Mai 1842 Z. 12255 mit Kreisschreiben vom 21. Juni 1842 Zahl 34186 in Conv. Münze festgesetzten Tarifgebühren für Privatbrücken- und Ueberfuhrsmauten auf österreichische Währung, zwar in Gemäßheit der hohen Ministerial-Verordnung vom 13. September 1858 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 148), jedoch mit Vermeidung von unzahlbaren Kreuzer-Bruchtheilen stattzufinden habe; daß sonach die in den verschiedenen Classen jenes Privat-Mauttarifs angesetzten Einzelngebühren in Conv. Münze von ½ kr., 1 kr. und 1½ kr. in österreichischer Währung mit 1 kr., 2 kr., 2½ kr. entrichtet und eingehoben werden.

Diese Bestimmung hat auf das ganze Verwaltungsgebiet von Galizien und auf die Bukowina Anwendung zu finden.

Diese Vorschrift ist sogleich allgemein, und namentlich an die Maut-Bezugs-berechtigten mit dem Beisatze kundzumachen, daß die Ausfertigung neuer Maut-Tarife den k. k. Kreisbehörden übertragen wurde.

Mosch m. p.

Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 7. December 1860,

betreffend die Umrechnung der festgesetzten [illegible] für [illegible] und Ueberfuhrsanstalten auf österreichische Währung.

Das hohe Handelsministerium hat mit Erlaß vom 24. November 1860, Zahl 22453/2090, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Finanz-Ministerium bestimmt, daß die Umrechnung der in Folge h. Hofkanzlei-Erlasses vom 7. Mai 1842, Z. 13832, mit Kreisschreiben vom 21. Juni 1842 Zahl 34156 in Conv. Münze festgesetzten [illegible] für [illegible] und Ueberfuhrsanstalten auf österreichische Währung zwar in Gemäßheit der hohen Ministerial-Verordnung vom 13. December 1858 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 231), jedoch mit [illegible] [illegible] stattzufinden habe, daß [illegible] in [illegible] [illegible] in [illegible] in österreichischer Währung mit 1 kr., 9 kr. [illegible] und eingehoben werden.

Diese [illegible] [illegible] von [illegible] und auch die [illegible] [illegible] zu [illegible].

Diese [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] mit der Beilage [illegible], daß die Ausfertigung [illegible] den k. k. [illegible] übertragen wurde.

[illegible]

Verordnungen

der

Landesbehörden für das Königreich Galizien und die Bukowina.

Jahrgang 1860.

III. Stück.

Ausgegeben und versendet am 20. Juli 1861.

6.

Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 18. Februar 1860,

womit die Vorschriften über das, bei Thierseuchen von den politischen Behörden, Aerzten, Wund- und Thierärzten, dann den Ortsvorstehern zu beobachtende Verfahren, und die aus Anlaß derselben einzuleitenden veterinär-polizeilicher Maßregeln kundgemacht werden.

Einleitung.

§. 1.

Die großen Verluste, welche verheerende Thierseuchen nicht nur einzelnen Gemeinden, sondern ganzen Landstrichen und hiedurch mittelbar dem gesammten Nationalwohlstande verursachen, machen es nothwendig, daß sogleich bei dem ersten Auftauchen derselben mit der entsprechenden Energie von Seite der politischen und Sanitäts-Organe eingewirkt werde, und zwar um so mehr, als die Mehrzahl dieser Seuchen ansteckender Natur ist, und mithin ihre weitere Ausbreitung durch entsprechende polizeiliche Maßregeln, falls sie nur zeitlich genug eingeleitet werden, sich in der Regel beschränken und in engern Grenzen halten läßt.

Einzelne dieser veterinär-polizeilichen Maßregeln sind allgemeiner Art und finden entweder bei allen Thierseuchen, oder doch bei der Mehrzahl derselben ihre Anwendung, andere sind entweder bloß bei einzelnen, namentlich sehr contagiösen Krankheiten am Platze, oder erleiden, bedingt durch Verschiedenheiten der Krankheitsprocesse, einzelne Abänderungen.

Das bei der Erhebung und Behandlung der Thierseuchen überhaupt zu beobachtende ärztliche Verfahren bleibt sich im Allgemeinen gleich, daher die hiebei zu beobachtenden Vorsichten und die Regulative bezüglich der Abfassung der Erhebungsberichte und der periodisch zu erstattenden Rapporte und Schlußberichte für alle Thierseuchen der Hauptsache nach gleichartig sind.

I. Abschnitt.

Allgemeiner Theil.

Verhütung des Ausbruches von Thierseuchen.

a) Durch ein entsprechendes diätetisches Verfahren.

§. 2.

Der Ausbruch der Thierseuchen und ihre weitere Verbreitung wird durch ein entsprechendes diätetisches Verfahren mit dem Viehe, Achtsamkeit auf jede, anscheinend selbst geringfügige Erkrankung und sorgfältige Vermeidung jeder Ansteckungsgefahr am sichersten verhütet. Gelegenheitliche Belehrungen der Landwirthe hierüber von Seite der Aerzte, Thierärzte und Gemeindevorsteher, wobei sich dieselben der hinausgegebenen Belehrung über ein entsprechendes diätetisches Verfahren mit dem Viehe &c. bedienen und für die möglichste Verbreitung derselben Sorge tragen sollen, wird diesem Zwecke am besten entsprechen.

b) Durch Beaufsichtigung der Viehmärkte.

§. 3.

Um zu verhüten, daß nicht durch einzelne, mit ansteckenden Krankheiten behaftete Thiere eine Ansteckung nach verschiedenen Richtungen hin stattfinde und zu wahren Seuchen Veranlassung gegeben werde, ist den Viehmärkten eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, da auf diesen gewöhnlich Thiere von den verschiedensten Gegenden zusammen kommen und von da aus auch nach verschiedenen Richtungen wieder abgetrieben werden. Es ist daher der Gesundheitszustand des Viehes sowohl vor der Zulassung desselben zu den Märkten sorgfältigst und, wenn thunlich, durch ein sachverständiges Individuum untersuchen, als auch während dem Viehmarkte überwachen zu lassen. Herrscht aber in der Gegend eine Viehseuche und tritt nicht die Bestimmung des §. 27. (Verbot der Abhaltung von Viehmärkten) ein, so darf zu denselben kein Stück zugelassen werden, welches nicht mit einem, von der Ortsobrigkeit ausgestellten Scheine versehen ist, in welchem das Exterieur des zu verkaufenden Thieres, und falls eine ganze Heerde aufgetrieben würde, die Zahl der dieselbe zusammensetzenden Stücke verzeichnet, und zugleich bemerkt ist, daß in den Orten und Gegenden,

aus welchen sie kommen, eine seuchenartige Krankheit unter den Hausthieren nicht herrsche, und daß diese Thiere auch bei dem Abtriebe gesund gewesen seien. Sollte auf dem Triebe zum Marktplatze ein Abverkauf eines oder mehrerer Stücke stattfinden, so ist dieß durch die betreffende Ortsobrigkeit auf dem Gesundheitsscheine zu bemerken. Thiere, welche mit einem solchen Certificate nicht versehen sind, sowie Heerden, deren Stückzahl mit jener des Scheines nicht übereinstimmt, sind als verdächtig zu betrachten und nicht eher auf den Marktplatz zuzulassen, bevor sie nicht thierärztlich untersucht und hiebei gesund befunden worden sind.

Auch ist thunlichst auf die Anwesenheit eines sachkundigen Organes während der Dauer eines Viehmarktes hinzuwirken.

c) Durch Ueberwachung der Vieh- und Fleischbeschau.

§. 4.

Da die Fleischhauer ihr Schlachtvieh gewöhnlich aus verschiedenen Gegenden zusammenkaufen, so ist über sie durch die Ortsbehörde stets eine strenge Aufsicht zu führen. Es darf durchaus nicht gestattet werden, daß sie das Schlachtvieh in einen und denselben Stall mit ihrem Nutzviehe stellen, noch weniger aber dasselbe mit dem Ortsviehe auf die Gemeindeweide treiben, weil hiedurch der Verbreitung einer, bei einem oder dem andern Stücke vorhandenen ansteckenden Krankheit der weiteste Spielraum gelassen würde.

Aus demselben Grunde ist auch überall der sorgfältigen Durchführung der Vieh- und Fleischbeschau die gespannteste Aufmerksamkeit zuzuwenden. Hiebei gibt sich häufig zuerst die Gegenwart einer bedenklichen Krankheit zu erkennen, weil die Viehbesitzer gewöhnlich ihr bedeutender erkranktes Vieh dem Fleischhauer zur Schlachtung übergeben. Nicht selten wurde das Dasein der Rinderpest in einem Orte bei der genauen Untersuchung eines nothgeschlachteten Rindes diagnosticirt, und durch die schnelle Durchführung der hierauf basirten veterinär-polizeilichen Maßregeln namhaftem Viehverluste vorgebeugt.

Die Ortsbehörden haben daher strenge darauf zu sehen, daß die Beschauacte gehörig vorgenommen werden, gleichwie sich auch die politischen Behörden von Zeit zu Zeit von der vorschriftmäßigen Führung der Beschau-Protokolle die Ueberzeugung zu verschaffen und bei, in dieser Rücksicht angetroffenen Mängeln das Amt zu handeln haben.

Sollte hervorkommen, das Fleischhauer rohes oder auf irgend eine Art zubereitetes Fleisch von einem nicht nach Vorschrift beschauten Viehe verkaufen, so wird gegen sie nach §. 399 des Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen vorgegangen.

d) Durch Ueberwachung der Hirten, Abdecker und Wirthe.

§. 5.

Dem Viehhirten eines Ortes ist das Behandeln kranken Viehes überhaupt und insbesondere jenes fremder Ortschaften nicht gestattet, weil er auf diese Weise leicht ein Ansteckungsgift in die ihm anvertraute Heerde bringen kann. Ein neu angekauftes Stück darf er ohne Bewilligung des Ortsvorstehers nicht in die Heerde aufnehmen, und muß von jedem Erkrankungsfalle unverweilt dem Eigenthümer und dem Ortsvorstande die Meldung machen. Der Hirt, der ein krankes Stück verheimlicht, ist des Dienstes zu entlassen, und nach Umständen auch mit Arrest zu bestrafen. Aus demselben Grunde ist auch dem Abdecker das Curiren strenge zu untersagen, und es muß ihm so viel als möglich der Zutritt in die Viehställe verschlossen bleiben.

Fremde Ochsen, die in Einkehrhäusern eingestellt werden, müssen von dem eigenen Viehe der Wirthe ferne gehalten und alle Gemeinschaft durch Tränkgeschirre, Futter und Wartpersonale sorgfältig vermieden werden.

e) Durch Beaufsichtigung der Viehtriebe.

§. 6.

Ortschaften, welche öfter von Viehtrieben passirt werden sichern ihr Vieh am besten vor Ansteckungsgefahr, wenn sie den Treibern den Weg durch die Ortschaften nicht gestatten, sondern ihnen denselben um den Ort herum, am besten in einiger Entfernung von demselben und abgelegen von den Viehweiden anweisen. Wo dieß nicht möglich ist, müssen zur Zeit wo das fremde Vieh passirt, die Ortseinwohner ihr Vieh in den Ställen eingesperrt halten, bis die Triebheerde den Ort durchzogen hat und die Straße von allem Unrathe sorgfältig gereiniget worden ist. Dieser muß auf einem mit Pferden bespannten Wagen ausgeführt, auf einem abgelegenen, dem Viehe nicht zugänglichen Orte entweder ausgebreitet oder verscharrt werden; daß hiebei verwendete Individuum darf erst nach sorgfältiger Reinigung sich mit dem einheimischen Viehe beschäftigen.

Trifft es sich, daß solche fremde Triebheerden in der Nähe einer Ortschaft übernachten müssen, so sind dazu Plätze auszuwählen, die später von dem einheimischen Viehe nicht betreten werden. Das Zusammenkommen dieses mit dem fremden, sowie der Treiber und Händler mit den Ortseinwohnern muß gänzlich hintangehalten werden. Ein besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, daß kein Stück von der Heerde weggeschwärzt oder Kränklichkeit halber heimlich verkauft werde. Deßhalb oder wegen Ermattung zurückgelassene Stücke müssen durch wenigstens 10 Tage ganz abgesondert beobachtet und gewartet und, falls sich während dieser Zeit die Erscheinungen einer ansteckenden Krankheit offenbaren sollten, sogleich erschlagen, secirt und vorschriftmäßig verscharrt werden.

Von dem bei der Verpflegung einer Triebheerde übrig gebliebenen Futter darf nicht das Mindeste für das einheimische Vieh verwendet werden.

f) Durch Beobachtung neu angekauften Viehes und Vorsicht bei Uebersiedelungen.

§. 7.

Kein aus einem fremden Orte neu angekauftes Stück Vieh darf von dem Eigenthümer sogleich zu dem schon vorhandenen Viehe gestellt, noch viel weniger auf die Gemeindeweide geschickt werden, sondern es muß in irgend eine abgesonderte Schupfe oder Stallung eingestellt und durch 10 Tage beobachtet werden, um sich von der bleibenden Gesundheit desselben genau zu überzeugen. Erst nach dieser Frist und bei constatirtem unverdächtigen Zustande darf dasselbe zu dem übrigen Viehe zugelassen werden.

Die Uebersiedelung der Pächter mit ihrem Viehe von einem Orte zum andern ist nur unter der Bedingung zu gestatten, wenn sie zuvor von zwei benachbarten Gemeindevorständen ihr Vieh genau untersuchen ließen und über den vollkommen gesunden Zustand desselben von beiden ein Zeugniß erhalten haben, welches sie dann dem Bezirks- (Stuhlrichter-) Amte, in deren Bezirke sich das gepachtete Gut befindet, das sie mit dem Viehe besetzen wollen, vorlegen müssen. Derjenige Pächter, welcher dieß zu thun unterläßt, soll nicht allein mit einer Strafe von 60 Gulden belegt, sondern auch verhalten werden, den verursachten Schaden, welcher durch Uebertragung einer Seuche mittelst der Uebersiedlung seines Viehes sich ergab, zu ersetzen.

Anzeige über Erkrankungen unter den Thieren.

§. 8.

Damit ausbrechende Thierseuchen, namentlich solche, die während ihres Verlaufes ein Contagium entwickeln, gleich bei ihrem Beginne richtig erkannt, und mithin ihrer weiteren Verbreitung die engsten Schranken gesetzt werden können, ist jeder Viehbesitzer verpflichtet, selbst dann, wenn in dem Orte oder in dessen Nachbarschaft eine Viehseuche nicht herrscht, jede innerliche Erkrankung eines Stückes Vieh sogleich dem Ortsvorsteher anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung obliegt auch dem Viehhirten, wenn er eine solche Erkrankung unter dem Viehe auf der Weide bemerken sollte, dann Thierärzten, sobald sie zur Behandlung kranker Thiere gerufen werden, deren Erscheinungen auf eine seuchenartige oder ansteckende Krankheit hinweisen.

Sobald in einem Stalle oder in einem Orte überhaupt zwei bis drei Stücke wochentlich erkranken, hat der Ortsvorsteher hievon der politischen Behörde unverzüglich

die Anzeige zu erstatten, mittlerweile aber bei Erkrankung mehrerer Stücke die Unterbringung alles, demselben Eigenthümer gehörigen Viehes in einen Nothstall und dessen abgesonderte Wartung zu veranlassen.

Gegen die Uebertreter dieser Vorschriften wird nach den §§. 401 und 402 des Strafgesetzbuches vorgegangen.

Bis zum Eintreffen der Seuchen-Commission hat sich der Ortsvorstand der ihm zu Gebote stehenden Sanitäts-Organe zum Zwecke der Constatirung der Natur der Erkrankungen und der in Gemäßheit derselben einzuleitenden curativen und veterinär-polizeilichen Maßregeln zu bedienen.

Sollten dem Ortsvorsteher geeignete Sanitäts-Organe nicht zur Verfügung stehen, so hat er sich bis zum Eintreffen der Seuchen-Commission lediglich auf die Absperrung der verseuchten Höfe zu beschränken.

Aemtliche Intervention bei Thierseuchen.

§. 9.

Bei dem Einlangen der Anzeige über einen Seuchenausbruch hat das Bezirks- (Stuhlrichter-) Amt den betreffenden Bezirksarzt, oder wo Thierärzte angestellt sind diesen, in Ermanglung eines derselben einen andern geeigneten Arzt oder Thierarzt in Begleitung eines politischen Beamten in den Seuchenort abzusenden, welche sich unverzüglich dahin zu begeben, die Seuche zu erheben und zu constatiren, die zweckmäßigsten curativen und veterinär-polizeilichen Maßregeln anzuordnen, und über den Befund und das Veranlaßte an das k. k. Bezirksamt Bericht zu erstatten haben.

In dringenden Fällen kann von den Gemeinden unmittelbar oder von den Bezirksämtern die Intervention des Landes-Thierarztes in Anspruch genommen werden, welcher dann rücksichtlich der Dauer seines Aufenthaltes in dem Seuchenorte und seines Verhältnisses zu dem ärztlichen Personale sich an die Bestimmungen seiner Instruction zu halten hat.

In Oesterreich unter der Enns haben sich die Gemeinden und Bezirksämter der, dem Wiener Thierarznei-Institute zugewiesenen Bezirke im Sinne des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 29. Juni 1854, Nr. 13745/1045, bei ausbrechenden Thierseuchen an das Wiener k. k. Thierarznei-Institut, in Böhmen die Gemeinden in einem Umkreise von 3 Meilen um Prag an den Professor der Seuchenlehre daselbst zu wenden.

Periodische Nachsichtpflege.

§. 10.

Wenn es wegen zu großer Entfernung des Wohnsitzes des zur Seuchen-Constatirung abgeordneten Arztes oder Thierarztes vom Seuchenorte nicht möglich, oder

wegen der geringen Gefährlichkeit der Epizootie nicht nothwendig wäre, daß Erstere die Behandlung der Seuche selbst fortsetzen, so haben sie einen Arzt oder Thierarzt im Seuchenorte oder seiner nächsten Umgebung zur Behandlung aufzustellen, und denselben rücksichtlich des curativen und veterinär-polizeilichen Verfahrens mündlich, oder nach Erforderniß auch schriftlich auf das Genaueste zu instruiren; sie selbst haben aber von 8 zu 8, oder in weniger wichtigen Fällen von 14 zu 14 Tagen bis zur vollständigen Beendigung der Seuche die Nachsicht zu pflegen und über den jedesmaligen Befund den vorschriftmäßigen Rapport zu verfassen.

Eintheilung des Seuchengebietes in Bezirke.

§. 11.

Herrscht eine Seuche in einer Gegend in größerer Ausdehnung (wie dieß nicht selten bei der Rinderpest der Fall ist), so ist jedes Seuchengebiet in kleine, leicht zu übersehende Seuchenbezirke abzutheilen, und in jedem ein politischer Commissär, ein ärztliches oder thierärztliches Individuum und ein Unterofficier von der Gensd'armerie oder ein Militär-Individuum aufzustellen, welche zusammen eine Seuchen-Commission für den Bezirk bilden und die genaueste Durchführung der veterinär-polizeilichen Maßregeln zu überwachen haben. Diese Commission soll ihren Sitz möglichst in der Mitte ihres Bezirkes nehmen und von da aus in den einzelnen Seuchenorten die Nachsicht pflegen. Damit dieselbe im Stande ist, ihren auf die Tilgung der Seuchen gerichteten Anordnungen Gehorsam zu verschaffen, ist sie nicht nur ermächtiget, so oft es nothwendig ist, die Assistenz des Militärs zu beanspruchen, sondern auch, unter der Bedingung, daß sie darüber nachträglich ein Protokoll an ihre vorgesetzte politische Behörde vorlege, Arrest und Geldstrafen, und zwar jene bis auf 3 Tage, diese bis zum Betrage von fünfzig Gulden gegen Jene zu verhängen, welche entweder den Ausbruch der Seuche in ihrem Hause verheimlichet, oder den gegebenen Anordnungen nicht strenge Folge geleistet haben.

Verantwortlichkeit für die eingeleiteten Maßregeln.

§. 12.

Die zur Behandlung einer Seuche delegirten Aerzte oder Thierärzte sind für die Zweckmäßigkeit ihrer Anordnung, der beigegebene politische Commissär, dann die Ortsvorsteher für deren pünctliche Ausführung verantwortlich; die eine ausgebreitete Seuche leitenden Aerzte haben sich bei Gelegenheit der Nachsichtsreisen von der Zweckmäßigkeit der Anordnungen der Bezirks-Commissionen zu überzeugen und etwa entdeckte Gebrechen sogleich abzustellen.

Seuchenberichte.

§. 13.

Wurde eine zur Anzeige gebrachte Erkrankung unter den Thieren einer Ortschaft oder Gegend als eine Viehseuche constatirt, so müssen bis zur Beendigung derselben ordentlich abgefaßte Seuchen-Rapporte und Berichte von dem ärztlichen Personale an das Bezirks- (Stuhlrichter-) Amt erstattet werden, welches dieselben mit den eigenen Bemerkungen versehen, unverzüglich dem k. k. Kreisamte vorzulegen hat.

Zu diesen Berichten gehören: das Erhebungs-Protokoll, die periodischen Rapporte und der Schlußbericht. Damit die Behörde aus diesen einlaufenden Berichten eine hinreichende Aufklärung über den Ursprung, die Ausbreitung und die Natur der Seuche erlange, und dadurch in den Stand gesetzt werde, zeitig genug die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen, und nach Erforderniß in zweifelhaften und bedenklichen Fällen das Gutachten anderer Sachverständigen einzuholen, müssen die zu erstattenden Seuchenberichte die, diese Absicht erforderliche Eigenschaft ihrer Form und ihrem Inhalte nach besitzen.

Bei Verfassung der einzelnen Seuchenberichte ist sich daher an die nachstehende Norm zu halten.

Das Erhebungs-Protokoll.

§. 14.

Das Erhebungs-Protokoll ist der erste, über eine ausgebrochene Seuche zu verfassende schriftliche Bericht, welcher alles Dasjenige zu enthalten hat, was mit Rücksicht auf die Krankheitserscheinungen, Sectionsergebnisse, den Krankheitsverlauf, den Ursprung und die Verbreitungsart zur Sicherstellung der Diagnose der Seuche führen kann. Seine sorgfältige Abfassung ist von großer Wichtigkeit, weil von der richtig gestellten Diagnose der herrschenden Seuche und von der Ausmittlung der sie veranlassenden Ursachen die Beschaffenheit der dagegen zu ergreifenden Maßregeln und der zu wählenden Heilmethode abhängt.

Theile des Erhebungs-Protokolles.

§. 15.

Das Erhebungs-Protokoll, welches unmittelbar nach gepflogener Erhebung zu verfassen und der politischen Behörde vorzulegen ist, hat zu enthalten:

1. Die Ueberschrift und einen tabellarischen Ausweis des Krankenstandes;
2. die Angaben über die Entstehungsanlässe und die Verbreitungsart der Seuche (Anamnese);

3. die Schilderung der Erscheinungen und des Verlaufes der Krankheit;
4. die Angabe des Sectionsbefundes;
5. die Beurtheilung und Bestimmung der Seuche;
6. das eingeleitetete Vorbauungs- und Heilverfahren, endlich
7. die angeordneten veterinär-polizeilichen Maßregeln.

1. Die Ueberschrift.

§. 16.

Zur Ueberschrift gehört die Angabe des politischen Bezirkes, der Gemeinde und Ortschaft, in welcher die Seuche herrscht, die Bezeichnung des Datums der Anzeige und der ämtlichen Erhebung, endlich die Benennung der Seuche.

Hierauf hat unmittelbar in einem tabellarischen Ausweise nach Formulare I. die Höhe des Viehstandes vor dem Ausbruche der Seuche, sodann die Zahl der vom Tage des Krankheitsausbruches bis zum Tage der gepflogenen Erhebung erkrankten, genesenen, gefallenen und erschlagenen Viehstücke, nach dem Geschlechte und Alter gesondert in den betreffenden Colonnen ersichtlich gemacht zu werden. Formular I.

Sollte der Ausbruch der Seuche in mehreren Ortschaften erfolgt sein, so ist selbst für den Fall, als die Erhebung derselben einem und demselben Arzte übertragen worden sein sollte, für jede dieser Ortschaften ein abgesondertes Erhebungs-Protokoll aufzunehmen und vorzulegen.

2. Entstehungsanläße und Verbreitungsart (Anamnese)

§. 17.

Nach gehörig ausgefülltem tabellarischen Ausweise hat die Relation mit dem Vorberichte oder der anamnestischen Relation zu beginnen; es werden hier alle jene Verhältnisse beschrieben, welche beim Ausbruche der Seuche oder kurz vor demselben zugegen waren, insoferne diese auf den Ursprung, die Weiterverbreitung und die Erkenntniß der Seuche einen wesentlichen Einfluß haben.

Zur Kenntniß dieser Umstände gelangt der Arzt theils durch eigene Würdigung der vorhandenen Verhältnisse, wie der physikalischen Lage des Seuchenortes, der Beschaffenheit der Stallungen, des Futters und Trinkwassers, der Haltungsweise der Thiere u. s. w., theils durch die Mittheilungen, welche ihm auf seine Fragen von dem Ortsrichter, den Viebeigenthümern und ihren Dienstleuten, Viebhirten u. s. w. gemacht werden.

Hierher gehört die Beantwortung nachstehender Fragen:

Wann brach die Seuche in dem in Untersuchung stehenden Orte aus? Wurden zugleich mehrere Thiere oder nur eines befallen? In welcher Zwischenzeit erkrankten

nach dem ersten das zweite und die übrigen; erkrankten die unmittelbar nebeneinander stehenden Thiere Eines nach dem anderen, oder trat die Krankheit an verschiedenen Stellen des Stalles auf? Brach sie gleichzeitig in mehreren von einander entlegenen Ställen des Ortes aus? Wie war der Gesundheitszustand der betreffenden Thiergattung vor dem Ausbruche der Seuche? Kann einer der gewöhnlichen Einflüsse, als Klima, Jahreszeit, Witterung, physikalische Lage des Ortes und seiner Umgebung, Futter, Trinkwasser, Stallung, Streue, Weideplatz, Wartung und Pflege, Verwendung der Thiere u. s. w. als wirkliche Krankheitsschädlichkeit in dem gegebenen Falle mit Grund angesehen werden? Hat eine ähnliche oder gleiche Seuche bereits früher in dem Orte geherrscht, oder kommt sie daselbst als eine einheimische (ortseigene) Krankheit vor? Wie ist der Gesundheitszustand der Hausthiere in der Umgebung? Befinden sich daselbst kranke Thiere und von welcher Gattung? Hat die daselbst herrschende Krankheit Aehnlichkeit mit der zu erhebenden? Brach sie früher oder später aus, als hier? ist eine besondere Gemeinschaft oder Verkehr mit diesen Ortschaften? Besuchen die Thiere eine gemeinschaftliche Weide mit jenen der benachbarten Orte? Passiren die Ortschaft oder ihre nächste Nähe Triebheerden, und sind unter diesen Erkrankungen vorgekommen? Wurde kurz vor dem Seuchenausbruche ein Viehmarkt in der Nähe abgehalten und sind die von dort nach Hause gebrachten Stücke zuerst erkrankt? Ist Vieh vor Kurzem neu angekauft worden, und kamen die ersten Krankheitsfälle unter diesem und bei den in demselben Stalle untergebrachten Stücken vor? Ist nur eine Thiergattung allein, oder sind auch andere ergriffen, und erscheinen diese Krankheiten ähnlich oder identisch? Welche Krankheitserscheinungen wurden bei den zuerst Erkrankten bemerkt? Wie verlief die Krankheit bei ihnen, und welches war der Ausgang? Wurden von den an der Seuche umgestandenen oder absichtlich getödteten seuchenkranken Thieren Eines oder mehrere secirt und welcher Befund wurde hiebei erhoben? Wurden gegen die gegenwärtig herrschende Seuche schon Mittel gebraucht oder veterinär-polizeiliche Maßregeln eingeleitet, und welche? Wer ordnete dieselben an, und von welchem Erfolge waren sie begleitet? u. s. w.

Sollte sich bei diesen Erhebungen herausstellen, daß eine Verheimlichung der ersten Erkrankungsfälle von Seite der Vieheigenthümer, eine verspätete Anzeige des Seuchenausbruches von Seite des Ortsvorstandes Abverkauf von krankem Viehe, Fleisch u. s. w., oder eine Uebertretung der in den §§. 400 bis 402 des Strafgesetzbuches aufgezählten allgemeinen Seuchenvorschriften stattgefunden habe, so ist von der Seuchen-Commission mit dem Schuldtragenden ein eigenes Protokoll aufzunehmen und mit dem Erhebungs-Protokolle dem Bezirksamte vorzulegen.

3. Beschreibung der Krankheit am lebenden Thiere. Aufnahme des Viehstandes.

§. 18.

Bei der Schilderung der Krankheitserscheinungen kommt vorzugsweise zu erörtern: Wie viele Thiere, von welcher Gattung, welchem Alter, Geschlechte sind

dermalen krank, in wie vielen Höfen sind sie vertheilt? Welche Erscheinungen ergeben sich bei der genauen Untersuchung der Erkrankten, sowohl bei jenen, die noch in den ersteren Stadien der Krankheit sich befinden, als bei solchen, bei denen sie bereits in ihrer Höhe steht, oder einem oder dem anderen Ausgange sich zuwendet? Ist die Anzahl der Kranken groß und der Krankheitsverlauf verschieden, so sind die gleichartigen Krankheitsfälle nur cumulativ zu behandeln und die, den verschiedenartigen Formen wesentlichen Zufälle abgesondert anzuführen.

Damit der Seuchenarzt zur Kenntniß über die Natur der Erkrankung komme, muß er die ihm von dem Ortsvorstande als verseucht angegebenen Höfe besuchen. Weil jedoch möglicher Weise einzelne Erkrankungen verheimlicht werden könnten, und hiedurch bei contagiösen Seuchen leicht Anlaß zu Verschleppungen des Contagiums gegeben würde, so muß auch der angeblich gesunde Viehstand des Ortes einer Untersuchung unterzogen werden, und diese läßt sich am füglichsten gleichzeitig mit der Aufnahme des Viehstandes verbinden.

Diese letztere ist stets mit aller Strenge vorzunehmen, sowohl um zur genauen Kenntniß der Ausdehnung der Seuche und theilweise auch ihrer Entstehungsweise zu gelangen, theils auch um sich der Befolgung der eingeleiteten Maßregeln zu versichern, und jedem Vieh-An- oder Abverkauf während der Seuchendauer zu begegnen, da die vor Erklärung der Beendigung der Seuche zu wiederholende Vieh-Revision jeden Abgang herausstellen wird.

Bei ansteckenden Krankheiten ist jedoch die Aufnahme des Viehstandes mit der nöthigen Vorsicht vorzunehmen, um nicht durch die Untersuchung selbst der Seuche eine weitere Ausbreitung zu geben.

Ergibt sich daher schon bei der Erhebung der Anamnese mit Wahrscheinlichkeit, daß es sich in dem gegebenen Falle um eine contagiöse Seuche handle, so wird es am zweckmäßigsten sein, noch vor der Untersuchung der krank angegebenen Thiere und vor dem Betreten der Seuchenhöfe die Aufnahme des Viehstandes in jenen Höfen zu beginnen, welche, soweit mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, von der Seuche noch nicht inficirt worden sind. Auch in diesem Falle soll das Betreten der Stallungen so viel als möglich vermieden werden, und die Thiere vielmehr in den Hofraum getrieben und daselbst von einiger Entfernung aus besichtiget werden. Sollte sich hiebei ein mit der ansteckenden Seuche behaftetes Thier vorfinden, so darf die weitere Untersuchung erst dann weiter fortgesetzt werden, nachdem die betreffenden Personen sich sorgfältig gereiniget, nöthigen Falls auch die Kleider gewechselt haben.

Auf die Untersuchung der wahrscheinlich gesunden, hat jene der einer geschehenen Ansteckung verdächtigen, und endlich erst jene der als offenbar krank angegebenen Thiere zu folgen.

Wäre jedoch zur Constatirung der Natur der Erkrankung die Untersuchung kranker Thiere und die Vornahme von Cadaveröffnungen nothwendig, und hat sich hierbei die

Seuche als eine ansteckende herausgestellt, so darf durch die hiebei beschäftigten Personen an demselben Tage die Aufnahme des Viehstandes nicht vorgenommen werden, und sie haben dieselben entweder bis zum nächsten Tage zu verschieben, sich mittlerweile wohl zu reinigen und die Kleider zu lüften und nöthigenfalls zu wechseln, oder es kann dieses Geschäft einem, etwa in dem Orte ansässigen ärztlichen oder thierärztlichen Individuum, dem ein Vertrauensmann der Gemeinde, bei welchem aber erwiesener Maßen das Vieh noch gesund ist, beigegeben wird, übertragen werden.

Hiebei müssen die in jedem Hofe befindlichen Viehstücke jener Thiergattung, unter welchen eben die Seuche herrscht, nach Geschlecht, Alter, Race, Farbe und Zahl aufgenommen und verzeichnet werden.

4. Schilderung des Sectionsbefundes.

§. 19.

Die Vornahme von Sectionen ist zur Feststellung der Diagnose einer Seuche in der Regel nothwendig, in vielen Fällen aber, wo sich aus der bloßen Beobachtung der Krankheitserscheinungen am lebenden Thiere die Natur der vorhandenen Krankheit mit Sicherheit nicht bestimmen läßt, gar nicht zu umgehen.

Sind zur Zeit der Constatirung keine Cadaver vorhanden, so soll ein oder das andere, in einem vorgerückteren Stadium der Krankheit befindliche und wenig Aussicht auf Wiederherstellung darbietende Thier getödtet und secirt werden. Unter welchen Verhältnissen für ein, zum Zweck der Sicherstellung der Natur der Seuche getödtetes Rind ein Ersatz von Seite des Staatsschatzes geleistet wird, ist im §. 51 angegeben. Bei ansteckenden Krankheiten darf die Cadaveröffnung nicht in dem Seuchenhofe selbst vorgenommen werden, sie muß entweder auf dem Wasenplatze des Abdeckers, falls dieser sich in der Nähe des Seuchenortes befindet, sonst aber auf einem, in der Nähe der Ortschaft auszumittelnden, abgelegenen Platze vorgenommen werden, welcher zugleich zur Verscharrung der Aeser, als Aasplatz, zu dienen hat. Auf diesem Platze sind die Cadaver, und zwar wenn die Seuche unter dem Rindviehe herrscht, nur mittelst Pferdefuhren zu transportiren, kranke, erst zu tödtende Thiere, wenn sie noch gehen können, aber dahin zu treiben und zu erschlagen, wobei jedoch immer die Vorsicht zu gebrauchen ist, daß hiezu abseitige, von dem Viehe des Ortes in der Regel nicht betretene Wege gewählt, und diese von den etwa herabgefallenen Excrementen, Blut u. s. f. der Cadaver oder Kranken sorgfältig gereiniget werden.

Bei der Vornahme der Section soll mit der größten Umsicht und Genauigkeit vorgegangen werden, da eine sorgfältige Würdigung aller hiebei sich ergebenden Erscheinungen zur Sicherstellung der Diagnose der eben herrschenden Krankheit das Wesentlichste beiträgt.

Damit jedoch ein jeder Sachverständige sich bei der Einsicht des aufgenommenen Sectionsbefundes überzeugen könne, ob die aufgenommenen Daten auch wirklich zur

Feststellung der angenommenen Krankheit berechtigen, haben sich die Sanitäts-Organe bei der schriftlichen Schilderung des Cadaverbefundes nicht bloß der allgemeinen Bezeichnung der pathologischen Processe und Producte, z. B. die Lunger entzündet, tuberculös, die Darmschleimhaut katarrhalisch, oder tuberculöse Ablagerungen vorfindlich u. dgl. zu bedienen, sondern sie haben stets die Erscheinungen, die zur Annahme solcher Processe und Producte bestimmen, genau anzugeben.

Werden mehrere Cadaver secirt, so ist, falls sich nicht bei einigen ein anderer Befund ergibt, über sämmtliche nur ein cummulativer Befund-Bericht zu verfassen, und es sind in demselben nur jene Erscheinungen besonders aufzuführen, welche bloß bei einzelnen Thieren angetroffen wurden.

5. Beurtheilung und Bestimmung der Seuche.

§. 20.

Nach Sammlung und Aufzählung aller dieser Daten geht das Erhebungs-Protokoll auf die eigentliche Bestimmung der Seuche und der Krankheit über. Es wird sich nämlich aus der richtigen Würdigung der anamnestischen Momente ergeben, ob die Seuche eine reine oder ansteckende Epizootie, eine reine oder ansteckende Enzootie, oder eine sogenannte Contagion, d. h. eine Seuche sei, welche bei uns nicht selbständig entsteht, sondern von auswärts eingeschleppt wird, bei dem einheimischen Viehe aber durch Einwirkung des von den kranken Thieren producirten Contagiums sich weiter verbreitet. Aus den an lebenden Thieren erhobenen Krankheitserscheinungen, und aus dem an Cadavern sich herausstellenden Sectionsbefunde ergibt sich die Bezeichnung der Krankheit, welche mit dem ihr zukommenden Namen belegt werden muß. Zugleich wird hier die Heftigkeit, der mehr oder minder bösartige Charakter, mit welchem die Seuche auftritt, dann der schnelle oder langsame Verlauf derselben angegeben.

6. Vorbauungs- und Heilverfahren.

§. 21.

Der nächste Theil des Erhebungs-Protokolles umfaßt die prophylactischen und ärztlichen Anordnungen. Die richtige Diagnose der Krankheit, die Beobachtung der stattfindenden Umstände, die eigene Erfahrung und Beurtheilung werden den Arzt in der practischen Behandlung leiten. Mit Rücksicht auf das Vorbauungsverfahren ist anzugeben, welche Vorkehrungen insbesondere zur Beseitigung der erhobenen Entstehungs-Veranlassungen der Krankheit getroffen worden sind, ob für die gesundheitsgemäße Beschaffenheit des Futters und Trinkwassers, für die möglichste Hintanhaltung gesundheitswidriger Gebrechen der Stallungen, etwa vorhandener Ueberfüllung derselben mit Thieren u. s. w. vorgesorgt werden konnte.

Eine Republication des Volks-Unterrichtes über ein zweckmäßiges diätetisches Verfahren mit dem Viehe ist in dem Seuchenorte nicht zu unterlassen, und es ist in dem Berichte ausdrücklich anzugeben, ob dieß stattgefunden habe.

In Bezug auf das Heilverfahren sind nicht nur die einzelnen dem Kranken wirklich verordneten Heilmittel, ihre Bestandtheile und deren Gaben, sondern auch die Indicationen, welche zur Anwendung derselben bestimmten, kurz jedoch genau aufzuführen. Würde bei mehreren Kranken ein abweichendes Heilverfahren für nothwendig erkannt und in Anwendung gebracht, so ist dieß auf dieselbe Art in dem Berichte ersichtlich zu machen, wie es in diesem Falle bei den Krankheitserscheinungen und dem Sectionsbefunde zu geschehen hat.

Bei dem Beginne ansteckender Seuchen, welche nicht örtlichen oder weiter verbreiteten Schädlichkeiten, sondern bloß der Einwirkung eines Contagiums ihre Entstehung verdanken, trägt das Behandeln kranker Thiere gewöhnlich nur zur weiteren Ausbreitung der Seuche bei, und es ist daher in einem solchen Falle wohl zu überlegen, ob es im Interesse einer schnellen Tilgung der Seuche nicht vorzuziehen sei, die evident kranken und die der geschehenen Ansteckung verdächtigen Thiere, sowie die mit ihren Ausscheidungen verunreinigten Substanzen schnell bei Seite zu schaffen, eine Maßregel, die sich namentlich bei der Rinderpest unter bestimmten Verhältnissen vortheilhaft bewährt.

Bei der Auswahl der Arzneistoffe soll vorzüglich auf solche Rücksicht genommen werden, deren Kostenbetrag zum pecuniären Werthe der behandelten Thiere im Verhältnisse steht. Ausländische und kostspielige Arzeneien sind, wo sie nicht unumgänglich nothwendig werden, zu vermeiden; durchaus unstatthaft ist der widersinnige Luxus mit solchen Mitteln, die, wie z. B. Chinarinde, Rhabarber, Zimmt u. dgl., nur dazu dienen können, durch die Kostbarkeit ihrer Anschaffung den Landwirth von ihrem Gebrauche abzuschrecken oder dem Aerar. Schaden zuzufügen.

In jenen Fällen, wo nur einfache und kunstlose Zusammenmischungen der Arzneistoffe, sowie deren Vermengung im Großen nothwendig sind, sollen die erforderlichen Quantitäten dieser Arzneistoffe einzeln und unvermengt, aber namentlich signirt verschrieben werden. Sie werden entweder aus einer Apotheke, welche dieselben nach der Taxe für Thierheilmittel zu berechnen hat, oder von den Materialisten bezogen.

Pflanzen und Pflanzenstoffe aber, welche in der Nähe ohne viele Mühe und Auslagen sich sammeln lassen, werden füglich auf diese letztere Art herbeizuschaffen sein. Ueber die schickliche Zusammensetzung und Bereitung der Arzneien, dann über die Beibringung derselben und die Vornahme anderer nothwendiger Hilfeleistungen hat der behandelnde Seuchenarzt die Eigenthümer oder Wärter der kranken Thiere genau und faßlich zu belehren.

In Fällen einer bedeutenderen Ausbreitung einer Seuche in einer Ortschaft wird es auch nothwendig werden, einige fähige Individuen, bei deren Auswahl der Orts-

vorstand zu interveniren haben wird, zu diesen Hilfeleistungen abzurichten. In dem Orte selbst ansäßige ärztliche oder thierärztliche Individuen können hiebei gute Dienste leisten.

7. Veterinär-polizeiliche Maßregeln

§. 22.

Die strenge Durchführung der veterinär-polizeilichen Maßregeln ist bei ansteckenden Thierseuchen von der größten Wichtigkeit da hiedurch allein ihrer weiteren Ausbreitung Schranken gesetzt und sie selbst möglichst schnell beendigt werden kann.

Auch bezüglich der in dieser Rücksicht getroffenen Veranstaltungen wird es dem Arzte zur Pflicht gemacht, seine Anordnungen, sowie er sie an Ort und Stelle gegeben hat, auch in dem Berichte speciell und genau anzuführen. Obwohl sich die Art der durchzuführenden veterinär-polizeilichen Maßregeln nach der Natur der behandelten Seuche und dem höheren oder geringeren Grade ihrer Contagiösität richtet, und nach diesen Umständen eine verschiedene ist, so gehören doch hierher gewisse Veranstaltungen, welche, wenn auch in verschiedener Ausdehnung bei jeder ansteckenden Thierseuche eingeleitet werden müssen und daher in Nachstehendem ihre Erledigung finden sollen.

a) Separation der Gesunden von den Kranken.

§. 23.

Bei einer ansteckenden Seuche ist die Trennung der Gesunden von den Kranken stets und zwar in der Art vorzunehmen, daß die gesunden Thiere aus den inficirten Stallungen entfernt, und in diesen nur die Kranken zurückgelassen werden. Die ersteren sollen dann in andere unbesetzte Stallungen oder Unterstände gebracht und daselbst von eigenen Wärtern, welche mit jenen der Kranken durchaus keine Gemeinschaft pflegen, gefüttert und besorgt werden. Zur Sommerszeit und bei schöner Witterung können die gesunden Thiere auch im Freien gehalten werden, nur ist hiebei zu beachten, daß diese Thiere dann vor Schädlichkeiten thunlichst geschützt und diätetisch entsprechend gehalten werden.

Herrscht eine ansteckende Seuche in großer Ausdehnung in einer Ortschaft, so wird es, um die zahlreichen Gelegenheiten zu Verschleppungen des Ansteckungsstoffes thunlichst hintanzuhalten, nicht selten nothwendig, zur Errichtung sogenannter Pestställe zu schreiten. Man wählt hiezu einen, von der Ortschaft etwas entfernten, abgelegenen Unterstand, Schupfen u. dgl., oder errichtet einen solchen und bringt in demselben alle evident kranken Stücke der Ortschaft unter, welche dort von eigenen Wärtern, die mit den Ortseinwohnern durchaus keine Gemeinschaft haben dürfen, gepflegt und nach Erforderniß auch thierärztlich behandelt werden.

Jene Thiere, welche mit den Kranken in einem und demselben Stalle untergebracht waren, und mithin, wenn auch anscheinend gesund, der geschehenen Ansteckung bereits verdächtig sind, werden gleichfalls aus den Ställen gebracht, und entweder in verschiedene, außer der Ortschaft gelegene Unterstände (Contumazställe) vertheilt, oder bei schöner Witterung im Freien, und zwar in Haufen von 5 bis 10 Stücken getheilt, untergebracht. Auch diese verdächtigen Thiere müssen ein eigenes Wartpersonale bekommen, und es muß jedes offenbar erkrankende Stück sogleich in den Peststall übersetzt werden. Die von kranken und verdächtigen Stücken entleerten Ställe sind sogleich vorschriftmäßig zu reinigen, Dünger und andere in denselben befindliche Abfälle auf die später anzugebende Art zu behandeln.

Die Errichtung von Pest- und Contumazställen wird jedoch nur bei einer Seuche, welche ganz allein nur durch ein eingeschlepptes Contagium sich entwickelt und verbreitet hat, also bei der Rinderpest und theilweise bei den Schafpocken zu einer Beschränkung der Ausdehnung und der Dauer der Seuche beitragen; bei contagiösen Epizootien, welche in Folge miasmatischer Einflüsse sich entwickeln, wie Milzbrand, Lungenseuche u. s. w., kann sie den erwarteten Erfolg nie vollständig herbeiführen, da eine noch so strenge Absonderung der Gesunden von den Kranken nur die Uebertragung des Contagiums, nicht aber die fortdauernde Einwirkung der miasmatischen Schädlichkeiten hintanzuhalten vermag. Die weiters in dieser Rücksicht durchzuführenden Maßregeln werden bei der Rinderpest vorgezeichnet werden. Wo es bei epizootischen und enzootischen Seuchen wegen des beschränkten Raumes nicht thunlich ist, die noch gesunden Thiere von den kranken vollständig zu trennen, sind die ersteren von den letzteren wenigstens so weit entfernt in dem Stalle aufzustellen, daß eine unmittelbare Berührung derselben untereinander nicht stattfinden kann, und es ist durch fleißiges Lüften und sorgfältige Reinlichkeit für die thunlichste Beseitigung der contagiösen Effluvien Sorge zu tragen. Dort, wo dieß ohne Belästigung der Thiere und ohne Gefahr einer Verschlimmerung ihres Krankheitszustandes möglich ist, kann die Zerstörung des sich bildenden Contagiums durch die Entwicklung von chlor- oder salpetersauren Dämpfen (§. 30) begünstiget werden.

b) Verbot des Vieh-An- und Verkaufes.

§. 24.

Der Verkauf kranker Thiere überhaupt an Fremde oder im Orte nicht ansäßige Zwischenhändler ist strenge verboten und ist in seuchengefährlichen Zeiten Niemanden gestattet, sein Vieh ohne vorausgegangene Beschau zu verkaufen oder zum Verkaufe zu schlachten.

Der Verkauf von Vieh aber aus verseuchten Ställen, sowie aus Ortschaften, in welchen die Seuche herrscht, ist in der Regel für die ganze Dauer der Seuche zu verbieten und ist sich von der genauen Befolgung dieser Vorschrift bei Gelegenheit der

Revisionen des Ortsviehstandes während und bei beendigter Seuche die Ueberzeugung zu verschaffen.

Diese allgemeine Vorschrift erleidet jedoch in einzelnen später genauer angeführten Fällen eine Abänderung, und zwar ist unter bestimmten Vorsichten der Abverkauf solchen Schlacht- oder Stechviehes gestattet, welches deßhalb, weil es mit Thieren, die an einer ansteckenden Krankheit gelitten haben, in Berührung stand, der geschehenen Ansteckung verdächtig ist, oder welches die ersten Zeichen einer Krankheit zeigt, bei deren Beginne der Fleischgenuß für den Menschen nicht nachtheilig ist. In keinem Falle darf jedoch der Verkauf oder die Schlachtung solcher Thiere gestattet werden, welche an einer, wenn auch erst beginnenden Krankheit leiden, bei welcher der Fleischgenuß für den Menschen gefährlich ist, wie beim Anthrax in seinen verschiedenen Formen.

Der Abverkauf solchen seuchenverdächtigen Viehes darf stets nur an Fleischer, welche dasselbe sogleich schlachten, nie aber an Viehhändler, Viehzüchter u. dgl. stattfinden, und es muß die Schlachtung entweder im Orte selbst geschehen und hiernach eine gewissenhafte Fleischbeschau vorgenommen werden, oder es sind solche Thiere in eine in der Nähe gelegene, oder durch eine Eisenbahn bald zu erreichende Stadt, in welcher eine bedeutendere Fleischconsumtion stattfindet, zu transportiren. In diesem letzteren Falle ist dem abzutreibenden Viehe stets ein Certificat der Seuchen-Commission mitzugeben, in welchem nebst der Zahl und dem Signalement der Thiere ausdrücklich bemerkt ist, daß dasselbe aus einem Seuchenorte stamme und sogleich zur Schlachtung zu verwenden sei. Solchen Viehtreibern ist immer ein verläßlicher Wachmann beizugeben, welcher für die genaue Befolgung der ihm ertheilten Instruction verantwortlich bleibt.

Durch den unter Beobachtung der nöthigen Vorsicht gegen etwaige Verschleppung des Contagiums gestatteten Abverkauf verdächtigen Viehes an Fleischer, oder durch die Zulassung der Consumtion desselben im Orte unter Beachtung der nothwendigen Cautelen wird einerseits die Seuchendauer, welche durch das wahrscheinliche allmälige Erkranken dieser Thiere sich lange hinaus erstrecken würde, abgekürzt, andererseits aber der bedeutende Schade, welcher dem Viehbesitzer durch die Seuche erwächst, thunlichst verringert.

Zur Zeit des Herrschens ansteckender Seuchen, namentlich unter dem Rindviehe und den Schafen, ist auch der Ankauf von Vieh der betreffenden Thiergattung nicht zu gestatten, da hiedurch die Menge der erkrankungsfähigen Thiere vermehrt und die Dauer der Seuche nothwendig verlängert würde. Nur den Fleischern ist, falls sie ihren Bedarf aus dem Seuchenorte nicht decken können, der Ankauf von Schlachtvieh von auswärts gestattet, jedoch haben sie jeden Zukauf sogleich dem Ortsvorstande anzuzeigen.

c) Einstellung des Weideganges.

§. 25.

In den Ortschaften, in welchen ansteckende Seuchen herrschen, ist das Zusammenkommen der Thiere thunlichst zu beschränken. Es sind daher nicht bloß die offenbar kranken und die der stattgehabten Ansteckung verdächtigen Stücke in den Ställen verschlossen zu halten, sondern es muß auch der gemeinschaftliche Weidegang des anscheinend gesunden Viehes, sowie das gemeinsame Tränken aus öffentlichen Brunnen verboten werden, da bei diesem Zusammentreffen einzelne etwa schon angesteckte Thiere das Contagium auf andere übertragen und somit zu einer Verbreitung der Seuche Veranlassung geben könnten.

Diese allgemeine Vorschrift kann jedoch zu Zeiten, wo der Landwirth wegen Futtermangel auf den Weidebesuch seines Viehes allein angewiesen ist, falls dasselbe einem offenbaren Hungertode nicht preisgegeben werden soll, und die Herbeischaffung der nöthigen Futtervorräthe entweder ganz unmöglich oder mit unverhältnißmäßigem Kostenaufwande verbunden wäre, in der Art gemildert werden, daß gestattet wird, daß das Vieh der einzelnen Besitzer gemeinschaftlich, jedoch abgesondert von jenem der übrigen, auf besondere Weideplätze geführt und jede Vermischung der einzelnen Parcellen unter sich sorgfältig vermieden werde.

Das Herumschweifen von Hunden, Schweinen, Hausgeflügel ist in Ortschaften, in welchen eine ansteckende Thierseuche herrscht, auf das strengste hintanzuhalten, da hiedurch zur Verschleppung des Ansteckungsstoffes häufige Veranlassung gegeben wird. Diese Thiere sind daher für die Seuchendauer in den Häusern eingeschlossen zu halten.

d) Ortssperre.

§. 26.

Bei dem Herrschen sehr ansteckender Viehseuchen (namentlich der Rinderpest) in einer Ortschaft ist auch die vollkommene Sperre derselben anzuordnen. Es ist in einem solchen Falle den Ortseinwohnern strenge aufzutragen, nur in den dringendsten Fällen in Nachbargemeinden sich zu begeben, ihre Kinder dahin in die Schule zu schicken oder in benachbarten Kirchen den Gottesdienst zu besuchen. Viehtriebe dürfen den verseuchten Ort gar nicht passiren, und beim Herrschen der Rinderpest dürfen nur mit Pferden bespannte Wagen durch denselben fahren.

Zur Sicherung der Umgebung ist auch, und zwar namentlich beim Herrschen der Rinderpest, an den Ein- und Ausgängen der Ortschaft eine Tafel mit deutlich lesbarer Aufschrift, daß daselbst diese Seuche herrsche, aufzustellen, und durch verläßliche Wächter dafür zu sorgen, daß nicht Fleisch, Häute, Hörner, Thierabfälle, Heu Stroh u. dgl. aus dem Seuchenorte weggeführt werden.

e) Aufhebung der Viehmärkte.

§. 27.

Sowie in den verseuchten Ortschaften selbst die Abhaltung von Viehmärkten während der ganzen Seuchendauer auf das strengste zu verbieten ist, so gilt dieß bei dem Herrschen ansteckender Seuchen auch für die Umgebung desselben, und es darf unter diesen Umständen in einem Umkreise von drei Stunden um den Seuchenort herum ein Viehmarkt nicht abgehalten werden. Ebenso dürfen Uebersiedlungen der Einwohner mit ihrem Viehe aus dem Seuchenorte nicht zugelassen werd n.

f) Ausmittlung des Aasplatzes, Verscharren der Cadaver.

§. 28.

Befindet sich eine Wasenmeisterei nicht in der nächsten Nähe des Seuchenortes, so daß die Cadaver der umgestandenen Thiere nicht leicht an den daselbst befindlichen Verscharrungsplatz geschafft werden können, so ist ein Wasenplatz zu diesem Zwecke auszumitteln. Derselbe soll in nicht zu großer Entfernung von der Ortschaft, aber so gelegen sein, daß er und der zu ihm führende Weg unter gewöhnlichen Verhältnissen von dem Viehe selten oder gar nicht betreten wird; es muß dafür Sorge getragen werden, daß dem Transporte der Aeser oder der zu erschlagenden Thiere kein gesundes Vieh begegne.

Sollte dieser Weg durch Abfälle, Blut, Excremente u. s. w. verunreiniget werden, so sind diese mit der obersten verunreinigten Erdschichte abzuheben und auf den Aasplatz zu bringen. Es versteht sich von selbst, daß die Cadaver der an ansteckenden Krankheiten gefallenen Rinder nur mittelst Pferdefuhren auf den Wasenplatz gebracht werden dürfen.

Hat sich die Nothwendigkeit der Errichtung von Pestställen herausgestellt, so sind diese am Geeignetsten in der Nähe des Aasplatzes anzubringen, da hiedurch die Wegschaffung der Cadaver aus ihnen mit den geringsten Mitteln ermöglicht wird.

Auf dem Verscharrungsplatze selbst ist auch die Reinigung der Häute, Hörner, Klauen, das Ausschmelzen des Unschlittes, das Entfleischen der Knochen, sobald dieß überhaupt gestattet ist, vorzunehmen, und es sind deßhalb die zu diesen Manipulationen nothwendigen Geräthschaften eben dahin zu bringen. Die hiebei beschäftigten Personen dürfen weder mit dem gesunden, noch mit dem der stattgehabten Ansteckung verdächtigen Viehe, noch mit den Ortseinwohnern zusammenkommen, und sind in dieser Rücksicht durch verläßliche Personen zu überwachen.

Die Gruben, in welchen die Aeser verscharrt werden, sind so tief anzulegen, daß über den hineingeworfenen, vorher zerhackten Cadavern eine wenigstens 5 Schuh

hohe Erdschichte zu liegen kommt, welche schließlich fest zusammenzutreten, mit Dornbüschen und Steinen zu belegen ist, um das Ausscharren und Verschleppen der Astheile durch Hunde oder Raubthiere thunlichst zu verhüten, und die durch eine Tafel kenntlich zu machen sind.

In diese Aasgruben ist auch die mit den Abfällen der Cadaver verunreinigte Erde, bei sehr ansteckenden Krankheiten auch der Stalldünger zu verscharren.

Die Eröffnung von Aasgruben, um aus ihnen Thierknochen Behufs der Verwerthung zu industriellen Zwecken zu entnehmen, darf in keinem Falle vor Ablauf von 8 bis 10 Jahren seit der Anlegung derselben, je nach der Größe des Schachtes und der Menge der darin verscharrten Aeser stattfinden.

Zur Eröffnung solcher Gruben ist um die Bewilligung bei der politischen Bezirksbehörde einzuschreiten und hat diese hiebei durch einen Abgeordneten zu interveniren. Zeigt sich nach der Eröffnung, daß die Grube nur mehr Knochen ohne Spur von thierischen Weichtheilen enthält, so ist von jeder weiteren Desinfection Umgang zu nehmen, im entgegengesetzten Falle aber ist nach den im §. 29 angegebenen Directiven vorzugehen.

g) Behandlung der Häute, Hörner, Klauen, des Unschlittes und der Knochen.

§. 29.

Die Benützung der Häute, Hörner und Klauen ist bei allen Rinderseuchen mit Ausnahme der acutesten Milzbrandfälle, die Verwendung der Häute bei Pferdeseuchen mit Ausnahme jener der an Rotz und Wurm umgestandenen oder deßhalb vertilgten Thiere, dann bei Schafseuchen mit Ausnahme der Pockenseuche, endlich mit Ausnahme jener, der an Wuth eingegangenen Thiere jeder Art gestattet. In den erwähnten Ausnahmsfällen sind die durch Kreuzschnitte vorher unbrauchbar gemachten Häute sammt den zerstückten Cadavern in den Aasgruben zu verscharren.

In allen übrigen Fällen ansteckender Thierseuchen können die Häute benützt werden; sie müssen jedoch, bevor sie in den Handel gesetzt werden, vorerst der Desinfection unterzogen werden. Diese geschieht entweder auf die Weise, daß die frisch abgelederten Häute in mit Kalklauge gefüllte Bottiche gelegt und daselbst durch 24 Stunden belassen, dann herausgenommen und durch 8 Tage dem Luftzuge ausgesetzt werden, während welcher Zeit wiederholt unter ihnen Stroh anzuzünden und zu verbrennen ist: oder es werden die frischen, oder vorher naßgemachten Häute den Dämpfen der schwefeligen Säure ausgesetzt und dann durch 8 Tage gelüftet. Zu diesem Zwecke werden die Häute entweder an einem feuersicheren Orte, oder in zu diesem Zwecke ausgehobenen tiefen Gruben auf Stangen neben einander gehängt und am Boden des Gemaches oder der Grube Stangenschwefel angezündet, wobei das erstere wohl zu verschließen, die letztere aber mit Brettern gut zu bedecken ist, um

die Dämpfe, welche wenigstens durch eine Viertelstunde einzuwirken haben beisammen zu halten.

Hörner und Klauen werden durch zwölf Stunden in Salzwasser gelegt. hierauf gut abgewaschen und getrocknet.

Das Unschlitt der Rindscadaver darf über Feuer ausgeschmolzen und in reinen Gefäßen aufbewahrt werden.

Die Wolle von Schafen, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet waren, sowie von solchen, die mit ihnen in Berühung gekommen sind, darf erst nach sorgfältiger Waschung, Trocknung und Durchlüftung in den Verkehr gesetzt werden.

Dort, wo eine Seuche in größerer Ausdehnung herrscht, und der Erlös aus den Knochen der umgestandenen oder verilgten Thiere sich als lohnend herausstellen würde, darf die Herausnahme derselben aus den Cadavern, und die Reinigung derselben von der Seuchen-Commission unter Beobachtung gewisser Modalitäten gestattet werden. Hiebei sind jedoch nachstehende Gesichtspuncte sich gegenwärtig zu halten:

a) Die Knochen von Rindern, welche an der Lungenseuche gelitten haben, sind von allen Weichtheilen zu befreien, gut abzuwaschen und an der Luft zu trocknen.

b) Bei dem Herrschen der Rinderpest ist das Herausnehmen der Knochen dann unzuläßig, wenn durch das Erschlagen der wenigen vorhandenen Kranken und der Seuche Verdächtigen und durch das schnelle Hinwegräumen aller mit denselben in Berührung gewesenen Gegenstände eine rasche Tilgung der erst in geringer Ausdehnung herrschenden Seuche mit Grund erwartet werden kann, das heißt wenn im Beginne der Seuche die Anwendung der Keule angezeigt ist. Hier wäre nämlich zu besorgen, daß durch die längere Manipulation mit den Cadavern zu verschiedenartigen Verschleppungen des Contagiums Veranlassung gegeben und die schnelle Tilgung der Seuche behindert werde. In diesem Falle sind daher die abgelederten Cadaver sammt den Knochen vorschriftmäßig zu verscharren. Herrscht die Rinderpest jedoch in einem Orte in großer Ausdehnung und ist mit Grund anzunehmen, daß die Ansteckung bereits bei zahlreichen Stücken stattgefunden habe, so darf das Herausnehmen der Knochen aus den Rindscadavern von der Seuchen-Commission zugestanden werden. Die sorgfältig entfleischten Knochen sind entweder durch einstündiges Kochen in siedenden Wasser und nachheriges Trocknen an der Luft, oder durch Rösten derselben über Feuer bis zur Verkohlung der noch anhängenden Weichtheile und oberflächigen Bräunung der Knochen zu desinficiren. Der erstere Vorgang empfiehlt sich dann, wenn die Knochen zur Fabrication von Knochenmehl, der letztere, wenn sie zur Darstellung von Spodium verwendet werden sollen.

c) In den acutesten Fällen von Anthrax (Milzbrand), wo eine längere Manipulation mit den Cadavern für die Gesundheit der dabei beschäftigten Menschen höchst nachtheilig wäre, sind die Aeser mit Haut und Knochen zu verscharren.

In den weniger acuten Fällen und bei größerer Verbreitung der Seuche ist die Herausnahme und Desinfection der Knochen unter Beobachtung der für die Rinderpest angegebenen Vorschriften zulässig.

d) An der Wuth gefallene Thiere und an Rotz oder Wurm umgestandene oder deßhalb vertilgte Pferde sind sammt Haut und Knochen zu verscharren.

Die Erlaubniß zur Vornahme der Desinfection der Knochen ist stets von dem Ermessen der Seuchen-Commission abhängig, welche sich auch von dem vorschriftmäßigen Vorgange hiebei, so wie bei der Reinigung der Häute, Hörner, Klauen u. s. w. die verläßliche Ueberzeugung zu verschaffen und dafür Sorge zu tragen hat, daß die rücksichtlich der Verscharrung der Cadaver bestehenden Vorschriften hiedurch keinen Abbruch erleiden. Alle diese Manipulationen sind, wie schon oben (§. 28) bemerkt, auf dem wohl zu überwachenden Verscharrungsplatze selbst vorzunehmen, um jeder Verschleppung des Contagiums thunlichst zu begegnen.

Die Häute, Hörner, Klauen und Knochen, sowie das Unschlitt der umgestandenen oder vertilgten Thiere darf sich bei Seuchen in keinem Falle der Wasenmeister zueignen, sondern dieselben bleiben Eigenthum des Viehbesitzers. Der Wasenmeister hat für das Ausführen und Abledern der Cadaver nur auf die behördlich für Seuchenfälle festgesetzte Tare Anspruch und sich wegen einer Entschädigung für die von ihm besorgte Desinfection der Häute u. s. w. mit den Eigenthümern zu benehmen.

Alle diese gehörig gereinigten thierischen Producte müssen in sorgfältige Verwahrung genommen und dürfen erst nach erklärter Beendigung der Seuche verkauft werden.

h) Reinigung der Ställe und Geräthe.

§. 30.

Sobald irgend ein Seuchenstall von kranken und verdächtigen Stücken geleert ist, muß er sogleich der vorschriftmäßigen Reinigung unterzogen werden, um so rasch als möglich alle Vehikel und Träger des Ansteckungsstoffes zu entfernen. Zu diesem Zwecke wird der Dünger weggeführt, die Fenster des Stalles werden hierauf geöffnet und durch mehrere Tage offen gelassen, damit während dem die Luft den Stallraum nach allen Richtungen durchstreichen kann; hölzerne Fußböden werden ausgehoben, die zerbrochenen und morschen Dielen zerhackt und verbrannt, die brauchbaren auf beiden Seiten abgehobelt und mit Lauge gewaschen, die Erde unter diesem Fußboden oder, wenn letzterer bloß aus Erde besteht, wird so tief ausgegraben, als die Mistjauche sich darin versenkt hat; das Ziegel- oder Steinpflaster wird gleichfalls ausgehoben, mit heißer starker Lauge gewaschen und an der Luft getrocknet, die Erde unter demselben wie früher behandelt.

Die gemauerten Stallwände werden abgekratzt und mit Kalk frisch übertüncht, hölzerne Wände abgehobelt, mit heißer Lauge gewaschen und nach dem Trocknen gleich-

falls mit Kalk bestrichen. Alte hölzerne Futterbarren und Raufen werden verbrannt, die noch brauchbaren überall abgehobelt, mit heißer Lauge gewaschen und durch mehrere Tage an der Luft getrocknet. Nach vollkommener Durchlüftung der Stallungen wird der Boden mit frischer Erde belegt und diese festgestampft, oder auf demselben die neuen oder gereinigten Dielen und Pflaster angebracht.

Die gereinigten und wohl durchlüfteten Stallungen können der Vorsicht wegen auch noch durchräuchert werden. Man verwendet hiezu am gewöhnlichsten die Chlordämpfe, welche man entwickelt, wenn man auf eine in eine irdene Schale geschüttete Mischung von 6 Loth gestoßenem trockenem Kochsalze und 3 Loth gepulvertem Braunsteine, allmälig unter beständigem Umrühren 4 Loth concentrirte Schwefelsäure zugießt, wornach Fenster und Thüren gut verschlossen werden. Die angegebene Menge der Ingredienzien ist hinreichend, um einen Raum von 30 Schuh Länge und Breite und 12 Schuh Höhe auszuräuchern. Es versteht sich von selbst, daß während der Dampfentwicklung Menschen den Stall verlassen müssen.

Auch die Smyth'schen oder salpetersauren Räucherungen können zur Desinfection verwendet werden. Man nimmt hiezu zwei Loth gepulverten Salpeter und übergießt ihn unter Umrühren mit 1 Loth concentrirter Schwefelsäure.

Die Räucherungen mit angezündetem Schwefel oder mit Wachholderholz u. dgl. sind der Feuersgefahr wegen nicht anzurathen.

Alle bei dem mit ansteckenden Krankheiten behafteten Viehe gebrauchten Stallgeräthe sind gleichfalls sorgfältig zu reinigen; Ketten und anderes Eisenwerk wird geglüht, Stroh, Stricke, Decken, Halftern u. dgl. sowie bereits schlechte hölzerne Geräthe, Tränkeimer u. dgl. sind zu verbrennen, brauchbare jedoch wiederholt mit heißer Lauge zu waschen und wohl zu durchlüften.

Wo die Ställe aus einem nicht zu reinigenden Materiale, z. B. aus Ruthengeflechten bestehen, sind sie unnachsichtlich niederzureißen sammt dem darin befindlichen Dünger und der ausgehobenen Erde auszuführen, an einem abseitigen Platze theils zu verbrennen, theils gehörig zu verscharren, und anstatt der niedergerissenen neue zu errichten.

i) Behandlung des Düngers.

§. 31.

Der Stalldünger und die bei der Stallreinigung ausgehobene Erde müssen sorgfältig aus den Seuchenstallungen weggeräumt und an Orte gebracht werden, wo sie zur Ansteckung keine Veranlassung geben können. Sie sind daher auf abgelegene Felder zu führen und daselbst sogleich unterzuackern, wozu man sich jedoch stets solcher Thiergattungen zu bedienen hat, die für die betreffende ansteckende Krankheit keine Empfänglichkeit besitzen. Der von pestkranken Rindern herrührende Dünger ist jedoch, sowie die aus den Stallungen ausgehobene Erde, unter allen Verhältnissen auf abgelegenen

Plätzen in tiefe Gruben zu verscharren, und mit Erde zu verstampfen, oder aber zu verbrennen. Die zum Ausführen gebrauchten Wägen sind wie die Stallgeräthe zu reinigen, die zu diesen Plätzen führenden Wege von dem etwa von den Fuhren herabgefallenen Unrathe wohl zu säubern, und dürfen von gesunden Thieren, welche Empfänglichkeit für die Ansteckung haben könnten, durch mehrere Tage nicht betreten werden.

Futterstoffe und Streustroh, welche sich entweder in Holzböden über den Seuchenstallungen befanden, oder mit den kranken Thieren in Berührung gekommen oder besudelt worden wären, müssen an einem entlegenen Orte 14 Tage lang durchlüftet, und sollen wo möglich nur zur Fütterung für Thiergattungen benützt werden, denen die Empfänglichkeit für die bestimmte ansteckende Krankheit mangelt.

In die entleerten Futterböden darf erst nach 14 Tagen wieder neues Futter untergebracht werden.

k) Benehmen der Wärter, Aerzte und Thierärzte.

§. 32.

Die Personen, welchen die Besorgung der an ansteckenden Krankheiten leidenden Thiere übertragen ist, sind je nach der stärkeren oder geringeren Ansteckungsfähigkeit der Krankheit mehr oder weniger strenge zu beaufsichtigen und dürfen durchaus nicht mit gesunden, ansteckungsfähigen Thieren, oder mit Personen, welche das Contagium weiter verschleppen könnten, in Berührung kommen. Sollten dieselben ihre Beschäftigung wechseln, so haben sie sich vorerst wohl zu reinigen und ihre Kleider zu desinficiren, oder falls dieß nicht möglich wäre, mit anderen zu vertauschen.

Aerzte und Thierärzte, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftete Thiere zu besorgen haben, müssen sich entweder bloß allein hiemit beschäftigen, oder wenn sie auch mit gesundem Viehe zu thun hätten, täglich zuerst dieses, und hierauf erst das kranke besuchen, wobei es räthlich ist, sich zu dem letztern Zwecke stets besonderer Kleider zu bedienen.

l) Requisition von Militär-Assistenz

§. 33.

In den gewöhnlichen Fällen wird die Ueberwachung der Durchführung der angeordneten veterinär-polizeilichen Maßregeln der Ortsobrigkeit unter Assistenz der Gensd'armerie zu überlassen sein, bei gefahrdrohender Ausbreitung einer Seuche, oder bei sich ergebender Renitenz oder Lässigkeit der Ortseinwohner ist die Seuchen-Commission ermächtiget, die Assistenz des Militärs zu beanspruchen,

welches dann bei seinem Eintreffen in dem Seuchenorte über die ihm zugewiesenen Verrichtungen umständlich zu belehren ist.

m) Mittheilung des Seuchenausbruches an die umgebenden Ortschaften.

§. 34.

Sobald die Gegenwart einer ansteckenden Seuche in einer Ortschaft constatirt ist, sind hievon alle benachbarten Ortschaften ämtlich unter Republicirung der §§. 400 bis 402 des Strafgesetzes in den gedachten Orten in die Kenntniß zu setzen, welche dann den Verkehr mit der ersteren auf das thunlichste zu beschränken und alle jene Vorsichtsmaßregeln zu beobachten haben werden, welche ihnen von der Seuchen-Commission vorgezeichnet werden.

Ob diese Verständigung an die Nachbargemeinden stattgefunden habe, ist stets in dem Erhebungs-Protokolle ausdrücklich zu bemerken.

Es versteht sich von selbst, daß in einem Seuchenorte die Ueberwachung der Vieh- und Fleischbeschau mit größter Strenge stattzufinden habe, und es sind auch die Ortsfleischhauer bei herrschenden Rinderseuchen auf das schärfste anzuweisen, jeden geschehenen Schlachtviehankauf, gleichgiltig ob derselbe auswärts oder im Seuchenorte geschehen ist, der Ortsobrigkeit anzuzeigen.

Am Schluße des Erhebungs-Protokolles folgt die Namensunterschrift des zur Erhebung abgeordneten Arztes oder Thierarztes und des politischen Commissärs.

Die periodischen Rapporte.

§. 35.

Sobald in einer Ortschaft von dem hiezu berufenen Arzte eine Thierseuche constatirt und hierüber das Erhebungs-Protokoll dem Bezirks- (Stuhlrichter-) Amte überreicht worden ist, werden über den weiteren Verlauf derselben periodische Berichte nach dem Formulare II., und zwar in der Regel in Zwischenräumen von 14, bei der Rinderpest und anderen sehr gefahrdrohenden Seuchen in Zwischenfristen von 8 Tagen vorgelegt. Formulare II

Die betreffenden Colonnen dieses Rapportes müssen die Namen des Bezirkes und der Ortschaften, den Tag des Seuchenausbruches, der Anzeige und der ämtlichen Constatirung der Seuche, den bei der Constatirung erhobenen Viehstand, die Zahl der verseuchten Höfe, die Anzahl der seit der letzten Berichterstattung verbliebenen, und in der 8- oder 14tägigen Zwischenzeit hinzugekommenen Kranken, dann der Genesenen, Gefallenen, als krank oder verdächtig Erschlagenen und als krank Verbleiben-

den, ferner die Hauptsumme der vom Anfange der Seuche bis zum Tage des Abschlusses des Rapportes erkrankten, genesenen, gefallenen und erschlagenen Thiere, endlich den Gesammtviehverlust und den verbliebenen Viehstand, in Zahlen ausgedrückt, und noch Rubriken für den Tag der erklärten Beendigung der Seuche, den Namen und Charakter des Arztes oder Thierarztes und für etwaige Anmerkungen enthalten.

Sollte sich dieselbe Seuche über mehrere Ortschaften eines Bezirkes verbreitet haben, so ist, falls die Behandlung derselben einem und demselben Arzte oder einer und derselben Seuchen-Commission zugewiesen wäre, nicht über jede Ortschaft ein abgesonderter periodischer Rapport an das k. k. Bezirksamt zu erstatten, sondern die befallenen Ortschaften sind in der Ordnung in welcher der Seuchenausbruch der Zeit nach erfolgte, in eine und dieselbe Rapportstabelle aufzunehmen, jedoch diese in allen ihren Rubriken gehörig abzuschließen; jene Ortschaften, in welchen allenfalls wiederholte Ausbrüche stattfanden, sind neuerdings aufzuführen, und sobald die Seuche in einer Ortschaft erloschen sein sollte, ist diese nach Erstattung des Schlußberichtes in die ärztliche Rapportstabelle nicht weiter aufzunehmen.

Inhalt der periodischen Berichte.

§. 36.

Den Rapportstabellen sind stets Berichte beizuschließen, in welchen in der Regel nur mehr dasjenige anzuführen ist, was sich seit der letzten Revision im Seuchenorte und seit dem letzten Berichte Bemerkenswerthes ergeben hat.

Sie sollen daher enthalten:

a) die besonderen, in Bezug auf die Dauer, den Verlauf, die Ausgänge, Nachkrankheiten, Ursachen einer größeren Sterblichkeit, über den Gang und die weitere Verbreitungsart gemachten Wahrnehmungen;

b) die Bemerkungen über den Erfolg des eingeleiteten Vorbauungs- und Heilverfahrens, endlich

c) über die Durchführung und Handhabung der angeordneten veterinär-polizeilichen Maßregeln.

Sollten sich bei den Revisionen Unzukömmlichkeiten in Rücksicht der Befolgung der eingeleiteten veterinär-polizeilichen Maßregln ergeben, so sind die deßhalb Schuldtragenden auf Grundlage eines mit ihnen aufgenommenen Protokolles zur Straf-Amtshandlung anzuzeigen, und die §§. 400 bis 402 des Strafgesetzbuches in dem betreffenden Seuchenorte zu republiciren.

Kreisämtliche Prüfung der Seuchenberichte.

§. 37.

Die bei dem k. k. Bezirks- (Stuhlrichter-) Amte einlangenden Berichte sind, mit den eigenen Bemerkungen versehen, unverweilt der vorgesetzten k. k. Kreis- (Comitats-)

Behörde vorzulegen, und daselbst von dem betreffenden Kreisarzte strenge zu prüfen. Wegen Abstellung der etwa wahrgenommenen Gebrechen ist ungesäumt das Nöthige vorzukehren, und sodann aus den einzelnen Rapporten der kreisämtliche Rapport nach den für Seuchenärzte vorgeschriebenen Formularen und Gesichtspuncten zu verfassen, wobei aber auch jene Ortschaften, in welchen die Seuche bereits erloschen ist, jedoch bloß nach ihrer Gesammtzahl, ihrem Gesammtviehstande und dem Gesammtkrankenstande anzuführen sind; der letztere ist in der Rubrik: „Von Ausbruche der Seuche bis . . . . sind im Ganzen" u. s. w. anzusetzen. Auch die kreisämtliche Rapportstabelle ist in allen ihren Rubriken gehörig abzuschließen.

Die Einsendung dieser kreisärztlichen Rapporte hat sodann mit möglichster Beschleunigung an die Landesstelle mittelst eines Berichtes, dem die ärztlichen Erhebungs-Protokolle und periodischen Rapporte beizuschließen sind, zu geschehen, aus welchem Berichte die Aeußerungen des Kreisarztes rücksichtlich der Seuche im ganzen Kreise, so wie die vorgenommene Sichtung der einzelnen ärztlichen Rapporte und Berichte, nebst den vom k. k. Kreisamte aus diesen Anlässen getroffenen Verfügungen ersehen werden können.

Bei Prüfung der Seuchenberichte hat die k. k. Kreisbehörde vorzüglich darauf zu sehen, ob der Ausbruch einer Seuche zeitig genug angezeigt worden sei, oder ob in dieser Rücksicht eine Nachlässigkeit oder strafbare Verheimlichung stattgefunden habe, ob die entsprechenden Einleitungen zu einer naturgemäßen diätetischen Haltung der Hausthiere getroffen worden seien, ob die gestellte Diagnose durch die geschilderten Krankheitssymptome und den Verlauf, die erhobenen Sectionsdaten und anamnestischen Momente gerechtfertiget und hiernach auch das eingeleitete curative und prophylatische Verfahren entsprechend, ob endlich für die Durchführung der allgemein giltigen und der für den speciellen Fall vorgeschriebenen veterinär-polizeilichen Maßregeln Sorge getragen worden sei, und ob die Befolgung derselben anstandslos geschehe.

Gegen Ortsvorstände, welche in letzterer Beziehung sich saumselig erweisen haben die Kreisbehörden mit entsprechenden Ahndungen vorzugehen.

Beendigung der Seuche.

§. 38.

Eine Thierseuche darf erst dann als erloschen erklärt werden, wenn weder ein krankes noch ein seuchenverdächtiges Stück mehr im Rest verblieben ist, wenn die Reinigung sämmtlicher inficirter Stallungen und Geräthe vorgenommen, der Stalldünger entweder vertilgt, oder wenn dieß zuläßig ist, untergeackert ist, und alle bei den seuchenden Thieren verwendeten Individuen sich einer vollständigen Reinigung unterzogen haben.

Von dem Gesundheitszustande der Thiere einer verseucht gewesenen Ortschaft ist sich in jedem Falle durch eine Revision des Viehstandes die Ueberzeugung zu verschaf-

fen, wobei sich auch etwa während der Dauer der Seuche heimlich vorgenommene An- oder Abverkäufe von Vieh ergeben werden.

Selbst dann aber, wenn bei dieser Schlußrevision kein weiterer Krankheitsfall angetroffen wird, darf die Seuche nicht unbedingt als erloschen erklärt werden, wenn nicht seit dem letzten Todes- oder Genesungsfalle ein bestimmter Zeitraum verflossen ist, welcher wenigstens der Dauer des Incubationsstadiums der behandelten ansteckenden Seuche gleich ist, da man bis zum Ablaufe dieses Zeitraumes vor einem neuen Ausbruche der Krankheit nicht sicher ist.

Diese sogenannte Observations-Periode ist für die Rinderpest auf 21, für Rotz und Wurm der Pferde auf 15, für die übrigen ansteckenden Seuchen auf 10 Tage, von dem letzten Genesungs- oder Todesfalle an gerechnet, festgesetzt.

Wird die Seuche in einer Ortschaft für beendiget erklärt, so sind hievon die benachbarten Orte in die Kenntniß zu setzen, und alle über die erstere verhängten Sperrmaßregeln aufzuheben.

Schlußbericht.

§. 39.

Mit dem Aufhören der Seuche in einer Ortschaft, welches der dieselbe leitende Arzt oder die Seuchen-Commission zu bestimmen hat, ist ungesäumt die Verfassung der Reiseparticularien, welche aus dem Staatsschatze zu bestreiten kommen, nach den bestehenden Vorschriften einzuleiten; die die Seuche leitenden Aerzte sind aber verpflichtet, einen möglichst vollständigen Schlußbericht, unter Anschluß einer Rapportstabelle, wozu das Formulare II. benützt werden kann, an das k. k. Bezirks- (Stuhlrichter-) Amt, welches denselben an die Kreis- (Comitats-) Behörde zu leiten hat, zu erstatten, in welchem folgende Puncte genau erörtert werden müssen:

a) die Entstehungsanlässe;
b) die Beschreibung der Krankheit nach ihren Symptomen;
c) die Ergebnisse der gemachten Cadaveröffnungen;
d) die besonderen in Beziehung auf die Natur, Dauer, den Verlauf, die Ausgänge Nachkrankheiten, Ursachen einer größeren Lethalität und die weitere Verbreitungsart gemachten Wahrnehmungen;
e) das Vorbauungs- und Heilverfahren und dessen Erfolg, endlich
f) die polizeilichen Maßregeln und deren Durchführung.

II. Abschnitt.

Besonderer Theil.

Einleitung.

§. 40.

Die in dem ersten Abschnitte vorgezeichneten, zum Zwecke einer schnellen Seuchentilgung und der Verhinderung ihrer weiteren Ausbreitung dienenden allgemeinen Maßregeln erleiden einzelne Abänderungen je nach der Natur der eben herrschenden Krankheit, nach dem höheren oder geringeren Grade ihrer Contagiosität, endlich mit Rücksichtnahme auf den Umstand, ob sich die Seuche in Folge der Einwirkung nachweisbarer oder miasmatischer Einflüsse im Lande entwickelt hat, oder sich doch entwickeln konnte, oder ob sie stets und unter allen Verhältnissen nur aus dem Auslande eingeschleppt und bei uns nur im contagiösen Wege weiter verbreitet werde. Es werden demnach in Nachstehendem, die bei den einzelnen, am häufigsten vorkommenden Thierseuchen durchzuführenden veterinär-polizeilichen Maßregeln zur genauesten Beachtung vorgezeichnet.

I. Die Rinderpest.

Einschleppungs- und Verbreitungsart.

§. 41.

Die Rinderpest, eine der allerverheerendsten und den Wohlstand ganzer Gemeinden und Landstriche auf Jahre hinaus vernichtenden Seuchen, von der die Rinder nur einmal im Leben befallen werden, entsteht erfahrungsgemäß in den zum österreichischen Kaiserstaate gehörigen Ländern nie originär; sie wird stets durch Handelsheerden, welche aus Rußland, der Moldau und Wallachei eingetrieben werden, oder durch die Vermischung des einheimischen Viehes der Grenzorte mit jenem des östlichen Auslandes eingeschleppt; sie verbreitet sich jedoch, einmal in das Land gebracht, durch die Einwirkung des während des Krankheitsverlaufes entwickelten an allen Theilen der kranken Thiere, an der ausgeathmeten Luft und der Hautausdünstung derselben haftenden Contagiums gewöhnlich rasch über das einheimische Rindvieh, und wird durch das Zusammenkommen angesteckten Viehes mit gesundem, durch den Verkehr der Leute, an deren Kleidern der Ansteckungsstoff haftet, durch Verschleppungen der Producte kranker Thiere u. dgl. mehr fortan weiter verschleppt, wenn nicht durch strenge Maßregeln dem Umsichgreifen derselben Schranken gesetzt werden.

Der Zweck dieser letzteren kann daher nur dahin gerichtet sein:

1. das Eindringen der Seuche aus ihrem Heimatlande zu uns zu verhüthen;

2. die bereits eingeschleppte Seuche so rasch als möglich, durch Zerstörung aller Vehikel und Träger des Contagiums, zu tilgen.

A) Beständige Sicherungsmaßregeln gegen die Einschleppungsgefahr.

1. Viehquarantainen.

§. 42.

Da die Gefahr der Einschleppung der Rinderpest aus dem östlichen Auslande fortwährend droht, so mußten gegen dieselbe beständige Sicherungsmaßregeln eingeleitet werden, welche selbst zu Zeiten, wo von dem Herrschen der Rinderpest in Rußland, der Moldau und Wallachei nichts verlautet, in Kraft bestehen. Diese sind:

Die Viehquarantaine-Anstalten. Die aus Rußland, der Moldau und Wallachei, welche Länder rücksichtlich des Herrschens der Rinderpest immer als verdächtig betrachtet werden, nach Oesterreich einbrechenden Schlachtviehherden dürfen die Grenze nur an bestimmten Puncten (Einbruchstationen) überschreiten, und müssen in den daselbst errichteten Vieh-Contumazanstalten durch eine gewisse Zeit Quarantaine halten. Die Dauer der Contumaz-Periode ist davon abhängig, ob von dem Vorhandensein der Rinderpest in dem benachbarten Auslande gar nichts verlautet, oder ob sie daselbst in weiterer oder geringerer Entfernung von der Grenze herrscht; sie wechselt hiernach von wenigen bis zu 21 Tagen.

Dann, wenn Fälle von Rinderpest dicht an der Grenze vorkommen, oder wenn diese Seuche in großer Ausdehnung im Auslande herrscht, und daher anzunehmen ist, daß die Viehtriebe, wenn auch ursprünglich gesund, doch verseuchte Landstriche passiren mußten, und hiedurch der stattgefundenen Ansteckung verdächtig werden, kann der Schlachtvieheintrieb aus Rußland, der Moldau oder Wallachei für die Seuchendauer sogar vollkommen eingestellt werden.

Die in den Contumazen angelangten anscheinend gesunden einzelnen Heerden werden in umzäunten Räumen abgesondert untergebracht, von besondern Wärtern gefüttert und besorgt, und während der ganzen Quarantainezeit sorgfältig ärztlich beobachtet. Heerden, unter denen sich bei der ersten Untersuchung offenbar Kranke vorfinden, müssen unnachsichtlich sogleich über die Grenze zurückgewiesen werden. Ergibt sich während der ganzen Observations-Periode kein der Rinderpest verdächtiger Krankheitsfall in einem Triebe, so wird derselbe aus der Quarantaine mit einem Gesundheitspasse versehen in das Innere des Landes zugelassen.

Sollte sich jedoch während dieser Observationszeit ein Erkrankungsfall ergeben, so ist derselbe bezüglich seiner Natur genau zu erheben, und falls er sich als Rinderpest herausstellen sollte, ist der ganze Trieb einer neuerlichen Contumaz von 21 Tagen, welche immer von dem letzten Genesungs- oder Todesfalle an zu rechnen ist, zu unterziehen, und erst dann zu dem freien Verkehre zuzulassen, wenn in dem angegebenen Zeitraume ein neuer Erkrankungsfall sich nicht ereignet hat.

Es versteht sich von selbst, daß die umzäunten Räume (Okols) der Quarantaine-Anstalt, in welchen pestkranke Viehtriebe untergebracht waren, der vorschriftmäßigen

Reinigung unterzogen werden müssen, ehevor andere Triebe in dieselben eingestellt werden.

Werden Viehtriebe der Steppenracen im Inneren des Landes angetroffen, welche mit dem Quarantainzeichen oder dem vorschriftmäßigen Gesundheitspasse (Sanitätsfehde) nicht versehen sind, so sind dieselben sofort anzuhalten, und die Eigenthümer oder Treiber haben sich auszuweisen, daß dieselben entweder inländischer Abkunft sind, oder sich mindestens seit 3 Monaten im Lande befinden, welcher Nachweis durch die von den Ortsvorstehern der Provenienzorte auszustellenden Gesundheits-Certificate zu liefern ist.

Diese Pässe müssen a) die Zahl der Thiere, b) die Namen des Eigenthümers oder Viehtriebführers, c) den Ort, aus welchem der Trieb kommt, d) die Angabe der Race und der sonstigen allenfälligen Bezeichnungen, e) den Ort wohin und auf welchem Wege der Trieb dahin zu gelangen hat, f) den Tag des Abtriebes, g) die Bestätigung der vollkommenen Gesundheit enthalten, und von den Individuen der Sanitätsbeschau unterfertiget sein.

Kann ein solcher Ausweis nicht geliefert werden, so muß das angehaltene Vieh in besonderen Futter- und Lagerstellen außerhalb der Ortschaften und außer Berührung mit dem einheimischen Viehe durch 21 Tage contumacirt werden. Aeußern sich bei einzelnen Stücken der Rinderpest verdächtige Symptome so muß das kranke Vieh erschlagen und vorschriftmäßig verscharrt, das verdächtige aber fortan beobachtet werden, bis durch 21 Tage nach dem letzten Todes- oder Genesungsfalle eine Erkrankung nicht weiter stattgefunden hat, wornach es erst freigegeben werden darf. Auf dieselbe Weise muß auch mit solchen Schlachtviehtrieben vorgegangen werden, welche mit den vorschriftmäßigen Quarantainzeichen und Sanitätsfehden versehen sind, wenn sich unter ihnen während des Marsches Erkrankungsfälle an Rinderpest zeigen sollten.

Nur dann, wenn es leicht möglich ist, solche verseuchte Heerden von dem Anhalspuncte aus auf eine Eisenbahnstation zu bringen, wäre es gestattet, dieselben nach vorheriger Tödtung und Verscharrung aller offenbar kranken Stücke, in größere Städte, wo eine bedeutendere Fleischconsumtion stattfindet mittelst Eisenbahn zu transportiren. Dasselbe kann auch geschehen, wenn der Anhaltspunct selbst in der Nähe einer großen Stadt sich befindet, und diese auf abgelegenen, vom Rindviehe nicht betretenen Wegen zu erreichen ist.

2. Vorsichtsmaßregeln rücksichtlich des Handels mit thierischen Producten und bezüglich des Verkehrs.

§. 43.

Da nicht nur die lebenden pestkranken Rinder Träger des Ansteckungsstoffes sind, sondern derselbe auch an Hörnern, Häuten, Klauen, Unschlitt, Fleisch u. s. f. haftet, so ist auch auf diese thierischen Producte bei ihrer Einfuhr aus dem gedachten Auslande ein besonderes Augenmerk zu richten, und zwar:

a) Rinderhäute dürfen nur völlig hart und ausgetrocknet über die Grenze zugelassen werden; frische Häute sind, bevor sie freigegeben werden, vorerst durch die Dämpfe der schwefeligen Säure auf die im §. 29 angegebene Weise zu desinficiren;

b) Rindshörner und Klauen müssen durch 12 Stunden in Salzwasser (10 Pfund Steinsalz auf 1 Eimer Wasser gerechnet) eingelegt, öfter umgerührt und getrocknet, die abgeschnittenen Hornspitzen aber nur mit Salzwasser gut abgewaschen und getrocknet werden;

c) Geschmolzenes Unschlitt darf nur in Fässern zugelassen werden; das sogenannte Wampentalg (geschmolzenes Unschlitt in häutiger Emballirung) nur dann, wenn diese Emballage an der Grenze vernichtet oder gereiniget ist;

d) Ungeschmolzenes Talg und rohes Fleisch sind zurückzuweisen;

Bei dem ausgebreiteten Herrschen der Rinderpest in dem benachbarten Auslande kann auch die Einfuhr sämmtlicher Rindviehproducte zeitweilig von der politischen Behörde verboten werden, was auch unter allen Verhältnissen rücksichtlich der aus verseuchten Orten kommenden Provenienzen gilt.

Bricht die Seuche in dicht an der Grenze gelegenen Landstrichen aus, so dürfen auch Schafe, Schweine, Ziegen nicht zugelassen werden, und es ist namentlich auf Hunde und Federvieh, welche so häufig das Contagium verschleppen, das Augenmerk zu richten und das Herumschweifen der ersteren thunlichst hintanzuhalten. Personen, welche aus den inficirten Orten kommen oder mit dem angesteckten Rindviehe zu thun haben, sowie auch Viehhändler, Fleischer, Gärber u. s. w., sind von der Grenze zurückzuweisen, oder haben sich vor ihrer Zulassung der vorschriftmäßigen Reinigung zu unterziehen. Mit dem verseuchten Orte selbst ist jeder Verkehr strengstens zu untersagen.

3. Ueberwachung der Viehtriebe.

§. 44.

Da es vorkommt, daß Schlachtviehtriebe, welche während ihrer Observation in der Quarantaine verdächtige Krankheitserscheinungen nicht gezeigt haben, später während ihres Marsches an der Rinderpest erkranken, und andererseits manche Triebheerden über die Grenze geschmuggelt werden, welche daher rücksichtlich ihres Gesundheitszustandes einer Beobachtung nicht unterzogen werden konnten, beide mithin im Inneren des Landes zu Ansteckungen des einheimischen Viehes vielfältige Veranlassung geben können und schon häufig gegeben haben, so ist eine Ueberwachung dieser Heerden während des Triebes an ihren Bestimmungsort nothwendig.

Es haben sich daher diese Schlachtviehheerden strenge an die durch die politische Behörde ausgemittelten und bezeichneten Triebstraßen zu halten, welche so viel als möglich abseits bewohnter Ortschaften geführt und mit eigenen Futter- und Raststationen versehen sein sollen.

Das Füttern und Uebernachten solcher Ochsentriebe in den Ortschaften selbst, oder in ihrer nächsten Nähe, oder auf den Gemeindeweiden ist durchaus unstatthaft.

Es ist darauf zu sehen, daß die Bewohner jener Ortschaften, in deren Nähe Viehtriebe passiren, alle jene Vorsichtsmaßregeln genau beobachten, welche in dem §. 6 vorgezeichnet wurden, und es sind ihnen bei sich darbietender Gelegenheit die geeigneten Belehrungen wiederholt zu ertheilen, und dieselben überdieß auf den §. 18 der Belehrung über ein entsprechendes Verfahren mit dem Viehe zu verweisen.

Während ihres Marsches sind solche fremde Schlachtviehheerden wiederholt, und zwar an bestimmten, von den politischen Behörden zu bestimmenden Puncten, jedenfalls aber bei dem Uebertritte aus einem Kronlande in ein anderes, durch eigene Viehbeschau-Commissionen zu revidiren, welche aus einem politischen Commissär und einem Sanitäts-Organe bestehen, sich sowohl von dem Gesundheitszustande der Thiere, als auch davon zu überzeugen haben, ob nicht ein Abgang von der Zahl der in den Pässen verzeichneten Thiere bemerkt werde. Wird das Vieh gesund und der Gesundheitspaß in der Ordnung befunden, so hat die Beschau-Commission die Bestätigung hierüber dem Ursprungs- und Gesundheits-Certificate beizusetzen.

Wird dagegen ein Abgang an der Zahl der im Passe verzeichneten Rinder bemerkt, so ist der Trieb anzuhalten und der Führer desselben zur verläßlichen Angabe der Ursache des Abganges zu verhalten. Die Grundhältigkeit dieser Angabe ist aber sodann sorgfältig zu erforschen.

Ist ein Stück wegen Krankheit zurückgeblieben oder gar umgestanden, so ist die Beschaffenheit der Krankheit oder Ursache des Umstehens sogleich mit der größten Umsicht zu erheben, und nach Maßgabe des Ergebnisses der Trieb entweder fortan unter Contumaz zu lassen, oder dessen Abtrieb zu gestatten, in beiden Fällen jedoch zugleich die Anzeige an die betreffende Kreisbehörde zu machen.

Auch muß in dem Falle, wenn der Forttrieb gestattet wird, stets in dem Ursprungs- und Gesundheits-Certificate der stattgefundene Abgang, dessen Veranlassung und die erübrigende Zahl der Rinder angegeben werden. Abverkäufe von solchen Schlachtviehtrieben dürfen nur in solchen Orten stattfinden, wo von Seite der Ortsobrigkeit mit Zuziehung eines Arztes oder Thierarztes eine ordentliche Sanitätsbeschau der abzuverkaufenden Rinder vorgenommen werden kann. Diese Beschau hat sich von dem Gesundheitszustande der Rinder, welche abverkauft werden wollen, zu überzeugen, und die abverkauften Stücke auf den Gesundheitspasse des Triebes abzuschreiben, dagegen dem Käufer ein neues Certificat auszufertigen, in welchem der Führer des Triebes, von welchem, und die Zeit, in der der Abverkauf geschah, genau bemerkt, übrigens aber in demselben auch alle jene Rubriken ausgefertiget werden, welche das ursprüngliche Certificat enthielt.

Mit diesem Ausweise hat sich der Käufer bei seinem Ortsvorstande gleich bei dem Einlangen in seinem Wohnorte auszuweisen, und die neuerliche Besichtigung der eingetriebenen Rinder anzusuchen.

Muß ein Stück aus der Triebheerde wegen einer innerlichen Erkrankung zurückbleiben, so ist es den Ortseinwohnern auf das Strengste verboten, ein solches Vieh in ihr Haus und unter ihr Vieh aufzunehmen, und der Ortsvorsteher ist verpflichtet, selbst mit Gewalt und gegen den Willen der Treiber dasselbe anhalten, in einem abgesonderten Stalle bis zum Ende seiner Krankheit versperren, und durch eigene Wärter, die sonst zu keinem Vieh kommen, pflegen zu lassen.

Wollten sich die Eigenthümer oder Treiber hiezu nicht verstehen, so ist das kranke Rind auf der Stelle todtzuschlagen, abzuhäuten und tief zu verscharren, damit mit dem Fleische und den übrigen Theilen desselben kein Nachtheil verursacht werde; jedoch ist ihnen die Haut, nachdem sie im Sinne des §. 29 gereiniget worden ist, zu verabfolgen, oder um einen mit ihnen bedungenen Preis abzukaufen.

Um den auf lange dauernden Märschen nicht selten stattfindenden heimlichen Abverkäufen, dem Schlachten einzelner seucheverdächtiger oder kranker Stücke unter verschiedenartigen Vorwänden, und den hiedurch veranlaßten Verschleppungen des Ansteckungsstoffes thunlichst zu begegnen, haben die politischen Behörden dahin zu wirken, daß solche zur Deckung des Fleischbedarfes in größeren Städten bestimmte ausländische Schlachtviehheerden, wo dieß nur überhaupt thunlich ist, selbst in seuchenfreien Zeiten mittelst der Eisenbahn bis an ihren Bestimmungsort transportirt werden.

4. Ueberwachung der Viehmärkte.

§. 45.

In Ortschaften, in welchen Viehmärkte gehalten werden, ist für die ausländischen Schlachtvieh-Heerden ein abseitig gelegener Ort zu bestimmen, welcher von dem einheimischen Viehe vor erfolgter sorgfältiger Reinigung nicht betreten werden darf.

An den Tagen solcher Viehmärkte darf das Ortsvieh nicht auf die Weide getrieben werden, sondern jeder Viehbesitzer muß das seinige zu dieser Zeit zu Hause im Stalle versperrt halten. Auch darf dem fremden Viehe in Privathäusern kein Unterkommen gestattet, auf Gemeindeweiden nicht die Huthung erlaubt, und es müssen die Wirthe gewarnt werden, ihr eigenes Rindvieh aus solchen Geschirren zu tränken, aus welchen fremde Ochsen getrunken haben, oder ihnen Futter zum Aufzehren vorzulegen, das etwa von den letzteren übrig geblieben ist.

Rücksichtlich der Ueberwachung der Viehmärkte gelten die im §. 3, bezüglich der übrigen, gegen Ansteckungsgefahr zu beobachtenden Vorsichten die in den §§. 4 bis 7 zur genauesten Befolgung vorgezeichneten Maßregeln.

B. Maßregeln zur Sicherung des Viehstandes, sobald die Rinderpest bereits in das Inland eingedrungen ist.

1. Maßregeln zur Sicherung der einzelnen Kronländer oder Verwaltungsgebiete gegen die Ansteckungsgefahr.

§. 46.

Ist jedoch trotz dieser Vorsichtsmaßregeln die Rinderpest in ein Kronland eingedrungen, so hat die politische Landesstelle hievon sogleich an jene der angrenzenden Kronländer, in dringenden Fällen im telegraphischen Wege die Mittheilung zu machen, damit von diesen alle jene Maßregeln getroffen werden können, welche zur Sicherung des Rindviehstandes vor der Ansteckungsgefahr nothwendig werden.

Von dem Grade der Ausbreitung der Seuche, von dem größeren oder geringeren Verkehre, welchen die betreffenden Kronländer unter sich haben, von der mehr oder weniger bedeutenden Entfernung, in welcher die Seuche von der Landesgrenze herrscht, wird die Beschaffenheit der einzuleitenden Maßregeln abhängen.

Bei gefahrdrohender Ausbreitung der Rinderpest in dem benachbarten Kronlande, oder bei dem Auftreten derselben an der Grenze, wird die thunlichste Absperrung der Grenze, die strengste Ueberwachung der Viehtriebe, des Verkehrs mit Vieh und seinen Producten, dann der Personen, die mit demselben zu thun haben, nöthig. In dieser Rücksicht werden nachstehende Maßregeln sich als unumgänglich nothwendig herausstellen, und zwar:

1. Ueberwachung der Grenze durch Aufstellung von Posten an den vorzüglichsten, aus dem verseuchten Kronlande herüber führenden Straßenzügen, welche Posten sich ununterbrochen an den ihnen angewiesenen Puncten aufzuhalten und darüber zu wachen haben, daß kein Rindvieh, keine von demselben herstammenden, insbesondere frischen Rohstoffe und keine, vorzüglich verdächtige Personen aus dem verseuchten Kronlande herübergelangen.

Es dürfen daher keine mit Ochsen oder Kühen bespannten Wagen, kein Schlachtvieh, ja nicht einmal Kälber, dann keine Kühe aus dem verseuchten Kronlande die Grenz-Stationen passiren, sondern sind überall zur Rückkehr über die Grenze zu verhalten.

2. Ist der Eintrieb von Schlachtvieh aus oder durch das verseuchte Kronland in ein anderes, besonders zum Zwecke der Approvisionirung größerer Städte nicht zu umgehen, so darf der Transport desselben, wo es nur immer angeht, nur mittelst der Eisenbahn gestattet werden, und es dürfen während desselben durchaus keine Abverkäufe von Vieh stattfinden. Im entgegengesetzten Falle sind:

3. Einbruch-Stationen an der Grenze des Kronlandes zu bestimmen, durch welche allein der Eintrieb von Schlachtvieh gestattet wird. An diesen Puncten

sind eigene Viehbeschau-Commissionen aufzustellen, welche aus einem Sanitäts- und einem politischen Organe zu bestehen haben und deren Aufgabe es ist, die einlangenden Triebe rücksichtlich ihres Gesundheitszustandes zu untersuchen, und dieselben mit den in dem mitgebrachten Gesundheits-Certificate enthaltenen Angaben zu vergleichen. Sollte sich in einer oder der anderen Rücksicht ein Bedenken ergeben, so sind solche Triebe unnachsichtlich über die Grenze zurückzuweisen, und hierüber von Seite der Beschau-Commission alsogleich an die vorgesetzte politische Behörde Bericht zu erstatten. Werden dieselben jedoch anstandlos befunden und über die Grenze zugelassen, so haben sich solche Triebe strenge an die vorgezeichneten Triebstraßen zu halten, auf welchen in bestimmten Entfernungen Viehbeschau-Commissionen aufgestellt werden, welche die einlangenden Triebe einer wiederholten Untersuchung zu unterziehen und nach Maßgabe des Befundes in Gemäßheit der Vorschriften des §. 44 das Amt zu handeln haben.

Es versteht sich von selbst, daß derlei aus verseuchten Kronländern kommende Triebe einer noch verschärfteren Ueberwachung nach §. 44 zu unterziehen sind als in seuchenfreien Zeiten.

4. Zur Zeit des Durchzuges solcher Schlachtviehtriebe durch die an den Triebstraßen gelegenen Orte ist das einheimische Rindvieh in den Stallungen zu halten, und es haben sich auch die zu seiner Wartung bestimmten Personen von der Straße zu entfernen; an solchen Tagen soll auf den Triebstraßen mit einheimischem Rindviehe überhaupt nicht gefahren, und dieses auch sonst nicht auf diesem Wege getrieben werden.

5. Rohes Fleisch, Eingeweide von Rindern, frische Rindsknochen ungeschmolzenes Unschlitt, Häute, Hörner, Klauen dürfen durchaus nicht eingeführt werden. Dagegen ist die Einfuhr von geschmolzenem Unschlitte, trockener Knochen und Häuten, wenn sich mit Certificaten ausgewiesen wird, daß sie aus gesunden Gegenden kommen, dann von Hörnern und Klauen, sobald die vorschriftmäßige Reinigung derselben nachgewiesen wird, zuläßig; sie darf jedoch nur über die hiezu bestimmten Einbruch-Stationen stattfinden, auf allen übrigen Puncten sind sie wie die Rohproducte auszuweisen.

6. Herrenlose Hunde sind von den an der Grenze aufgestellten Posten zu erschießen, auf hausirende Individuen ist die Aufmerksamkeit besonders zu verwenden, und die von ihnen getragenen Päcke zu untersuchen, ob sich in denselben keine Häute oder sonstige, vom Rindviehe herstammende Stoffe befinden; werden letztere angetroffen und kommen dieselben aus dem verseuchten Kronlande, so sind sie unnachsichtlich zurückzuweisen. Von jenseits kommende Viehhändler und Fleischhauer dürfen, wenn sie sich darüber nicht auszuweisen vermögen, daß sie aus gesunden Gegenden kommen, gleichfalls nicht eingelassen werden, und es sind zu diesem Behufe den Grenzposten jene Gemeinden, in denen die Rinderpest in dem benachbarten Kronlande herrscht, besonders bekannt zu geben.

7. In so lange die Seuche nicht dicht an der Grenze herrscht, und es daher nicht besonders verboten wird, darf in den Grenzorten des noch nicht verseuchten Kronlandes das einheimische Rindvieh noch ausgetrieben und innerhalb des Weichbildes der Gemeinden zu Wirthschaftsfuhren verwendet, über die Grenze darf jedoch mit demselben nicht gefahren werden. Sollte ein Einheimischer mit einem solchen Zuge in dem verseuchten Kronlande gewesen sein, so wäre derselbe entweder mit seinem Gespanne über die Grenze zurückzuweisen, oder zu verhalten, seine Rindvieh-Bespannung außerhalb des Ortes durch 10 Tage zu contumaciren, und nach Ablauf dieser Periode dasselbe vor der Zulassung in den Ort ebenso wie den Wagen sorgfältig zu reinigen.

8. Ueberdieß sind längs der Grenze, insbesondere aber in der Nähe der verseuchten Grenzorte häufige Streifungen vorzunehmen, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob nicht auf Schleichwegen versucht werde, die Sperre zu umgehen. Sollten hiebei auf einer oder der anderen Stelle Puncte aufgefunden werden, die eine derartige Umgehung besonders begünstigen, so sind auch diese mit einem weiteren Posten zu besetzen.

2. Maßregeln für zunächst bedrohte Gegenden und Ortschaften.

§. 47.

Wenn ungeachtet dieser verschärften Maßregeln dennoch die Rinderpest in einer oder in mehreren Ortschaften eines Kronlandes zum Ausbruche gekommen ist, so sind zur Sicherung der zunächst bedroheten Gegenden und Ortschaften folgende Anstalten einzuleiten und mit der größten Sorgfalt zu überwachen:

1. Ist die Rinderpest in einem benachbarten Orte in dem Umkreise einer Stunde, oder wohl gar schon in der nächsten Umgebung wirklich aufgetreten, so müssen die Gemeindevorstände, nachdem sie die gehörige Anzeige davon erhalten haben, diese Nachricht unverzüglich den Bewohnern der Ortschaft bekannt machen, und sie auf eine überzeugende Weise über die fast gänzliche Unheilbarkeit und Tödtlichkeit dieser Krankheit, über die Eigenschaft, sich durch Ansteckung außerordentlich leicht auszubreiten, dann über die große Gefahr, die durch ihre Nähe dem sammtlichen Viehstande droht, belehren, und sie daher zur genauen Befolgung der zur Abwendung derselben nothwendigen, obschon lästigen Verfügungen auffordern und strenge dazu anhalten.

Insbesondere sind den Orts-Insassen die Strafgesetze, welche gegen die Uebertretung der Vorschriften bei Viehseuchen bestehen, und besonders die §§. 400, 401 und 402 des Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen zu republiciren.

2. Im Umkreise von drei Stunden um den Seuchenort darf bei sonstiger strenger Bestrafung der Gemeindevorsteher und Viehhändler nach §. 400 bis 402 des Strafgesetzes kein Rindviehmarkt abgehalten, und es muß aller Umgang

und Verkehr mit den Einwohnern des angesteckten Ortes, wenn er nicht von der dringendsten Art und für den ganzen Ort nicht zu umgehen ist, auf so lange untersagt und aufgehoben werden, bis von dem Bezirks- (Stuhlrichter-) Amte das Erlöschen der Rinderpest in dem angesteckten Orte bekannt gegeben ist. Durch den Seuchenort darf gar kein Rindvieh für andere Ortschaften durchgeführt, und Schlachtviehtrieben, die sonst etwa durch denselben zu passiren pflegten, muß von Seite der politischen Behörde ein anderer Richtungsweg angewiesen werden.

Bei durchaus unvermeidlichem Verkehre mit dem Orte, wo die Seuche ausgebrochen ist, ist strengstens darauf zu sehen, daß bloß allein Pferde, und unter keiner Bedingung Hornvieh zur Bespannung dahin gebraucht, und daß die Hunde zu Hause gehalten werden. Rinderställe dürfen daselbst durchaus nicht betreten werden und im Seuchenorte ist nur so lange zu verweilen, als zur Verrichtung der Geschäfte unumgänglich nöthig ist.

Bei der Zurückkunft nach Hause müssen die auf der Reise gebrauchten Schuhe und Kleider gewechselt, Hände und Gesicht gewaschen und jede Annäherung zu den einheimischen Rindern durch einige Tage vermieden werden. Den Ortshirten und Meierknechten darf unter keinem Vorwande erlaubt werden, eine mit der Rindviehpest heimgesuchte Ortschaft zu betreten.

3. Den Einwohnern der gesunden Ortschaften ist es auf das strengste und unter Androhung der in den §§. 401 und 402 des Strafgesetzes vorgesehenen Strafen zu verbieten, heimlich oder öffentlich krankes Vieh, Fleisch, Milch, Butter, Häute, Unschlitt oder was immer für andere Theile des Rindviehes, sei es nun von gesunden oder kranken, von gefallenen oder geschlachteten Stücken aus seucheverdächtigen Orten einzukaufen, einzuschwärzen und in nicht angesteckte Ortschaften zum Verkaufe oder zum eigenen Gebrauche einzuführen. Ebenso wenig darf den, von einem mit der Rinderpest angesteckten Orte herkommenden Menschen ein längerer Aufenthalt gestattet, noch weniger ihnen der Zutritt zum einheimischen Rindviehe in einem Orte erlaubt werden. Es ist deßhalb besonders auf fremde Fleischer, Viehhändler und Gärber, deßgleichen auf herumschweifende Arzneikrämer, Wasenmeister und ihre Knechte ein wachsames Auge zu halten; dieselben sind beim Betreten sogleich anzuhalten, und falls sie sich nicht verläßlich ausweisen können, daß sie aus ganz unverdächtigen Gegenden kommen und nichts mit sich führen, das Ansteckung veranlassen kann, zu arretiren, und entweder in ihren Wohn- und Aufenthaltsort, oder über die Grenze abzuschaffen.

4. In den zunächst den Seuchenorten gelegenen Gemeinden muß das Vieh möglichst in den Stallungen gehalten werden, wo man es am sichersten vor Ansteckung zu hüten im Stande ist. Sollte dieß wegen zu geringen Futtervorrathes nicht angehen, so kann das Austreiben unter der Beschränkung gestattet werden, daß das ausgetriebene Vieh nicht nur den Grund und Boden der angesteckten Ortschaft nicht betrete, sondern auch so viel als möglich von den Grenzen derselben entfernt

und wo es thunlich ist, lieber in einer ganz entgegengesetzten Gegend, oder auf Gründen in der Nähe der Behausungen selbst geweidet werde. In einem Umkreise von einer halben Stunde von dem verpesteten Orte an gerechnet, darf keine Fuhre mit Zugochsen, und selbstverständlich unter keiner Bedingung in das Gebiet des verpesteten Ortes selbst geleistet werden.

Der Ortsvorstand muß allen Viehbesitzern des Ortes nachdrücklich auftragen, daß sie sich mit einem Futtervorrathe für ihr Rindvieh, wenigstens auf sechs Wochen versehen sollen, damit, im Falle die Seuche dennoch im Orte ausbricht, die zur Verhinderung ihrer Ausbreitung nothwendige allgemeine Stallsperre vorgenommen und das eingeschlossene Vieh gehörig genährt werden könne.

5. Jedes, zur Zeit des Herrschens der Rinderpest in der Nachbarschaft, in einem Orte gefallene Stück Rindvieh muß eröffnet und von Sachkundigen untersucht werden. Zeigen sich hiebei Merkmale der Rinderpest, so ist der Ort als von dieser Seuche angesteckt zu erklären, und es sind hiernach die für einen solchen Fall vorgeschriebenen Maßregeln durchzuführen.

6. Ist die Rinderpest in der nächsten Nähe einer Ortschaft zum Ausbruche gekommen, so sind alle bisher angeführten Maßregeln mit verdoppelter Gewissenhaftigkeit und strenge zu befolgen, und es ist jeder Erkrankungsfall unter dem Rinde sogleich auf das Genaueste ärztlich zu constatiren.

Ferner müssen einige kluge und verläßliche Männer aus der Gemeinde ausgewählt und als Wächter auf der Grenze des Ortes aufgestellt werden, die von hieraus sowohl das einheimische, als das dem verseuchten Orte gehörige Vieh, wie auch alle Fuhren mit Ochsenbespannung, wo sie immer herkommen sollten, zurückweisen, auf alle hin- und hergehenden Menschen und das, was sie etwa mit sich führen und tragen, aufmerksam sein, und alles was ihnen verdächtig vorkommt anhalten und abschaffen sollen.

Als verdächtig aber müssen alle aus einer angesteckten Ortschaft kommenden Menschen angesehen werden, welche von da Rindvieh führen oder treiben, oder Fleisch, Häute und andere Rindstheile bei sich haben. Sollten diese auf die Ermahnung zurückzukehren nicht achten und mit Gewalt über die Grenze setzen, so hat sie einer der Wächter bis zum Orte zu begleiten, und sie dann dem Ortsvorsteher anzuzeigen und zu überliefern, welcher dann sogleich das lebende Vieh an einem abgelegenen Platze zu versperren und auf Rechnung des Besitzers füttern zu lassen, die Personen selbst aber sammt den etwa mitgeführten Rindviehtheilen, Häuten, Hunden u. s. w. unter Beobachtung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln an das nächste k. k. Bezirksamt zum ferneren Verfahren abzuliefern hat.

Erkrankt das versperrte Vieh innerhalb 10 Tagen an der Rinderpest, oder zeigt es sich bei der gepflogenen Untersuchung, daß die mitgebrachten Rindviehtheile von heimlich geschlachteten kranken Stücken herrühren, so sind die ergriffenen Personen nach den bereits citirten §§. 400, 401 und 402 des Strafgesetzbuches zu behandeln, sonst

aber nur wegen gewaltsamer Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zur Verantwortung zu ziehen, und dann gegen Ersatz aller Kosten sammt ihrem Viehe zu entlassen.

3. Maßregeln beim Ausbruche der Rinderpest in einer Ortschaft selbst.

a) Erstattung der Anzeige und vorläufige Maßregeln.

§. 48.

Ist in einem Orte die Rinderpest zum Ausbruche gekommen, so muß von dem Ortsvorsteher alsogleich dem k. k. Bezirks- (Stuhlrichter-) Amte die Anzeige erstattet werden, damit selbes das zur möglichst schnellen Tilgung der Seuche Erforderliche unverweilt verfügen könne. In dem angesteckten Orte selbst aber ist, ohne erst das Eintreffen der Seuchen-Commission abzuwarten, der Vorfall sogleich zu verlautbaren und allen Rindviehbesitzern einzuschärfen, ihre Stallungen wohl verschlossen zu halten, Niemanden den Zutritt zu denselben zu gestatten, und die Wartung der Thiere nur einer Person anzuvertrauen, die sich so viel als möglich vor jedem Verkehre mit den übrigen Ortsbewohnern, insbesondere aber mit solchen Personen zu hüten hat, in deren Hause die Seuche ausgebrochen ist. Jeder Ortsvorstand, der die nöthige Anzeige an das Bezirks- (Stuhlrichter-) Amt zu machen unterläßt, soll sogleich abgesetzt, auf immer zu diesem Amte für unfähig erklärt, und noch überdieß nach den §§. 400 bis 402 des Strafgesetzes bestraft werden.

Die Ortsvorstände sind dafür verantwortlich, wenn aus Unwissenheit oder Saumseligkeit diese Landplage in ihrem Bezirke Wurzel fasst und den benachbarten Ortschaften und Gegenden daraus Nachtheil erwächst, um so mehr, da es sichergestellt ist, daß die Rinderpest eine weite Ausdehnung nicht erlangen wird, wenn anders die gegen die Verbreitung der Ansteckung erlassenen gesetzlichen Vorschriften genau befolgt werden.

b) Aerztliche Erhebung der Seuche.

§. 49.

Die Erhebungen an Ort und Stelle sind durch das k. k. Bezirks- (Stuhlrichter-) Amt unter Beiziehung eines mit der Rinderpest und ihrer Tilgung vertrauten angestellten Arztes oder Thierarztes mit möglichster Beschleunigung unverweilt einzuleiten.

Nach Ankunft der Seuchenerhebungs-Commission ist sich durch Einvernehmen des Ortsvorstandes und der zunächst betheiligten Personen so viel als möglich eine nähere Kenntniß über die Natur der ausgebrochenen Krankheit zu verschaffen, und es sind hiebei vorzugsweise die in dem §. 17 hervorgehobenen Fragepuncte, dann der Umstand,

ob in der Nähe die Rinderpest herrsche und ob fremde Viehtriebe unlängst den Ort oder seine Nachbarschaft passirt haben, oder Rindvieh neu angekauft worden sei, im Auge zu behalten.

c) Aufnahme des Viehstandes.

§. 50.

Geht aus den erhobenen anamnestischen Momenten mit Wahrscheinlichkeit hervor, daß das Uebel eine andere Krankheit, als die Rinderpest ist, so kann sich die Commission anstandlos in das Seuchenhaus begeben, um hier durch den Augenschein den eigentlichen Sachverhalt zu erheben.

Sollte sich jedoch schon aus den ersten Erhebungen mit Wahrscheinlichkeit das Vorhandensein der Rinderpest ergeben, so ist, bevor noch die Seuchenstallungen betreten werden, die Aufnahme des Viehstandes vorzunehmen, da es die erste und wichtigste Aufgabe der Commission ist, sich die genaueste Kenntniß über den eigentlichen Stand der Rinderpest in dem befallenen Orte zu verschaffen, weil das einzige sichere Mittel zur schnellen Unterdrückung der Seuche, nämlich die Anwendung der Keule, nur dann mit Aussicht auf Erfolg in's Werk gesetzt werden kann, wenn man die volle Ueberzeugung hat, daß mit derselben alles vorhandene kranke und verdächtige Rindvieh vertilgt worden ist.

Die Aufnahme des Rindviehstandes ist von Haus zu Haus vorzunehmen; es hat hiebei jedenfalls der Kunstverständige mit zu interveniren und es darf sich dabei unter keiner Bedingung auf die bloßen Angaben des Gemeidevorstandes verlassen werden. Damit jedoch durch diesen Act selbst nicht zu einer weiteren Verbreitung der Seuche Anlaß gegeben werde, sind hiebei nachstehende Vorschriften zu beobachten:

1. Die Seuchen-Commission hat sich zuerst in die angeblich noch nicht verseuchten Stallungen zu begeben, und die Veranstaltung zu treffen, daß während der Revision alle kleineren Hausthiere aus den Höfen entfernt und unter Sperre gehalten werden.

Der Arzt oder Thierarzt hat entweder mit einem Commissions-Mitgliede den Stall zu betreten, oder das in den Hof herausgelassene Vieh, jedoch ohne es zu berühren, zu beobachten. Es ist räthlich, den Thieren etwas Futter, besonders solches, das von ihnen gerne gefressen wird, vorwerfen zu lassen, um aus der Art und Weise, wie nach demselben gelangt wird, die vorhandene oder mangelnde Freßlust beurtheilen zu können; auch die vorhandenen Darmexcremente sind bezüglich ihrer Beschaffenheit zu besichtigen. Wird etwas verdächtiges nicht vorgefunden, so ist der Viehstand jedes einzelnen Hauses nach Art und Zahl zu verzeichnen.

2. Sollte das eine oder andere Stück verdächtig erscheinen, so ist das Haus zu bezeichnen, in eine nähere Untersuchung des Thieres jedoch erst nach Vollendung

der Revision der noch nicht verseuchten Höfe einzugehen. Ist die Stallrevision im ganzen Orte beendet, so werden die verdächtig gefundenen Rinder von dem Arzte oder Thierarzte kunstgemäß jedoch in der Ordnung untersucht, daß die weniger Verdächtigen zuerst, dann aber die verdächtigen vorgenommen werden. Zuletzt hat sich die Seuchen-Commission in die schon als verseucht bezeichneten Häuser zu begeben und hier den Stand der Seuche zu erheben.

3. Ergibt sich jedoch aus den anamnestischen Erhebungen nicht mit Wahrscheinlichkeit oder Gewißheit, daß die ausgebrochene Krankheit die Rinderpest sei, so ist zur Constatirung der Natur derselben die Untersuchung der offenbar kranken Thiere und vor Allem die Section eines etwa vorhandenen Cadavers, oder eines zu diesem Zwecke erschlagenen, schwer kranken Stückes vorzunehmen, welche letztere in jedem Falle die sichersten und unfehlbaren Aufschlüsse über die Art der Seuche geben wird.

4. Weiset die angestellte Section die Rinderpest nach, so ist unverweilt der Sachverhalt in der ganzen Gemeinde zu publiciren und eine Warnungstafel an allen Eingängen der Ortschaft aufzustellen. Die kleinen Hausthiere sind von den Straßen entfernt zu halten, und die Einwohner unter strengster Strafe hiezu zu verpflichten; das Durchtreiben von Rindvieh und das Fahren mit derlei Gespannen durch den Seuchenort ist strenge zu verbieten. Ueberdieß sind alle jene weiteren Amtshandlungen sogleich einzuleiten, welche zur Sicherung des Gesundheitszustandes des Rindviehes der angrenzenden Ortschaften nothwendig sind. Die Aufnahme des Viehstandes aber, um zur Kenntniß der Ausdehnung der Seuche zu gelangen, darf die Commission an diesem Tage nicht mehr vornehmen, da sie wegen ihrer Anwesenheit in den Seuchenhöfen und bei der Section zu einer Contagiums-Verschleppung Anlaß geben könnte; sondern dieselbe hat, wenn es die Nähe ihres Wohnsitzes zulässig macht, nach Hause zurückzukehren oder, wo dieß wegen Entfernung der letzteren unthunlich ist, im Seuchenorte zu übernachten und nach sorgfältiger Reinigung der gebrauchten Kleidungsstücke erst am folgenden Morgen die weiteren Maßregeln zu treffen.

d) Tilgung der Seuche.

α) Bei geringer Ausbreitung derselben in einer Ortschaft. Anwendung der Keule Verwerthung der Producte.

§. 51.

Die zur möglichst raschen Tilgung der Seuche in der ergriffenen Ortschaft zunächst durchzuführenden Vorkehrungen sind verschieden, je nachdem die Seuche zur Zeit der Constatirung erst eine geringe, oder aber bereits eine bedeutende Verbreitung gewonnen hat.

Ergibt sich aus den Erhebungen und aus der bei der Aufnahme des Viehstandes vorgenommenen Constatirung des Gesundheitszustandes, daß erst wenige Thiere in

einem oder in wenigen Höfen seit Kurzem erkrankt sind, und daß von hieraus keine Gelegenheit zur weiteren Verschleppung des Contagiums gegeben war, besteht mithin der höchste Grad der Wahrscheinlichkeit, daß durch schnelles Hinwegräumen der Kranken und der mit ihnen in Berührung gestandenen, mithin der stattgehabten Ansteckung verdächtigen Stücke die Seuche schnell getilgt und nach Reinigung der inficirten Stallungen der freie Verkehr rasch wieder hergestellt werden könne, so ist die Tödtung der offenbar kranken und seuchenverdächtigen Stücke, oder wie man sagt: die Anwendung der Keule angezeugt.

Als verdächtig ist dann alles Rindvieh anzusehen, das sich mit den Kranken in einem und demselben Hause befindet oder mit demselben in mittel- oder unmittelbarer Berührung gestanden ist, selbst wenn an ihm nicht die mindeste Spur einer Erkrankung wahrzunehmen sein sollte. Auch dann, wenn nach der ersten Anwendung der Keule neue Ausbrüche, jedoch nur in einzelnen Häusern und in größeren Zwischenräumen erfolgen, ist von diesem Mittel Hilfe zu erwarten, wenn mit seiner Anwendung nicht gezögert wird. Zu diesem Zwecke ist jedoch dahin zu wirken, daß die Bewohner des Seuchenortes unter Androhung von empfindlichen Strafen und bei Verweigerung einer jeden Vergütung für vertilgtes Rindvieh, jede Erkrankung unter demselben ohne Verzug anzeigen, und nicht abwarten, bis die Krankheit einen höheren Grad erreicht oder bereits mehrere Stücke ergriffen hat.

Die definitive Entscheidung, ob bei constatirtem Vorhandensein der Rinderpest die Keule und in welcher Ausdehnung anzuwenden sei, hängt von dem der Seuchen-Commission beigegebenen politischen Commissäre ab, welcher mit Zuziehung des mit der Besorgung der veterinär-polizeilichen Maßregeln beauftragten, und wenn es thunlich ist, eines zweiten, mit der Rinderpest vertrauten Arztes, dann zweier als Schätzleute zu beeidender wirthschaftskundiger Vertrauensmänner den Stand der Seuche zu erheben, und auf Grundlage des veterinärärztlichen Gutachtens in Betreff der Anwendung der Keule zu verfügen, die Anordnungen zur Ausführung des Verfügten zu treffen, und über das Ganze umständlich an seinen politischen Vorgesetzten zu berichten hat.

Für die der Keule unterzogenen Rinder wird unter gewissen Bedingungen die Entschädigung aus der Stadtcasse an die Besitzer geleistet, und zwar:

a) Wenn in verdächtigen Zeiten bei vorkommenden Krankheiten von Rindern, wo die Art des Krankseins zweifelhaft, jedoch gegründeter Verdacht vorhanden ist, daß sie an der Rinderpest erkrankt seien, die Anwendung der Keule zur Ermittlung des Sachverhaltes von einem im Dienste des Staates stehenden, oder von einer politischen Behörde hiezu autorisirten Arzte für nothwendig erklärt, und von ihm im Vereine mit der hiervon in Kenntniß gesetzten Ortsbehörde der Werth des zu schlachtenden kranken Thieres nach den hierüber weiter unten angegebenen Rücksichten festgesetzt wird. In diesem Falle wird den Besitzern der Thiere derjenige Betrag als Entschädigung geleistet, welcher nach Abzug des Werthes der

nach den bestehenden Vorschriften verwerthbaren Theile des getödteten Rindes, von der durch die Ortsbehörde und den Arzt für dasselbe festgesetzten Vergütungssumme entfällt.

b) Für Rinder, welche bei bereits constatirtem Vorhandensein der Rinderpest nach Beschluß des politischen Commissärs der Keule unterzogen werden, wird nur dann eine Vergütung geleistet, wenn standhältig erwiesen ist, daß der Eigenthümer des getödteten Rindes weder durch Außerachtlassung der bestehenden veterinär-polizeilichen Vorschriften irgend eine Schuld an dem Erkranken derselben trage, noch den Ausbruch der Krankheit verheimlicht habe. Der für jedes einzelne Stück entfallende Entschädigungsbetrag ist aus dem durch die beiden beigezogenen Vertrauensmänner bestimmten Werthe des Rindes, und aus dem davon abzuziehenden Werthe der verwerthbaren Theile desselben zu entziffern. Damit sowohl jene Eigenthümer, deren Rinder zur Erlangung der Gewißheit über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der Rinderpest getödtet wurden, als auch jene, deren Rinder auf Beschluß der Commission der Keule unterzogen wurden, und die von der Commission an der Einschleppung oder Verheimlichung der Seuche schuldlos befunden worden, in den Stand gesetzt werden, den erlittenen Abgang möglichst bald durch den Ankauf neuer Rinder nach erklärter Beendigung der Seuche zu ersetzen, haben die politischen Bezirksvorstände ihre mit den vorschriftsmäßigen Schätzungs-Protokollen belegten Anträge auf Entschädigung schleunigst bei den Landesbehörden zu überreichen.

Zur Ausmittlung des Werthes der Rinder, welche der Keule unterzogen werden sollen, haben die betreffenden Ortsbehörden und die als Schätzleute beeideten Commissionsglieder den in der Gegend üblichen Marktpreis, das Alter, den Schlag und die Gebrauchsweise jedes Rindes zu berücksichtigen.

Es wird jedoch dabei den Seuchen-Commissionen zur Pflicht gemacht, auf die möglichste Verwerthung der von den Kranken ohne Gefahr verwendbaren Theile, insbesondere aber auf jene der bloß verdächtigen und noch ganz gesunden Thiere hinzuwirken, und die dem Staatsschatze durch die Entschädigung erwachsenen Auslagen auf das unumgänglich Nothwendige zu beschränken.

Da die von der Rinderpest befallenen Thiere der Krankheit fast durchgehends unterliegen, mithin solche Rinder, auch wenn sie der Keule nicht unterzogen würden, für ihre Eigenthümer in der Regel verloren sind, so ist bei der Ausmittlung des Entschädigungsbetrages auf diesen Umstand Rücksicht zu nehmen und hiebei nach folgenden Directiven vorzugehen:

1. Für pestkranke Rinder, welche sich in einem so vorgerückten Stadium der Krankheit befinden, daß ihr baldiges Ende zu erwarten steht, wird ein Drittheil;

2. Für Rinder, bei welchen die Krankheit erst im Beginne ist, bei denen sich mithin der Grad der Bösartigkeit, mit welcher die Krankheit in diesem besonderen Falle verlaufen wird, noch nicht mit Sicherheit beurtheilen läßt, werden zwei Drittheile des erhobenen Schätzungswerthes bei der Anwendung der Keule vergütet, so daß mithin nur für sogenannte verdächtige, anscheinend noch gesunde, der Keule unterzogene Rinder der volle Schätzungspreis von Seite des Aerars vergütet wird.

Von vertilgten kranken Rindern dürfen die Häute und die Hörner nach vorschriftmäßig vorgenommener Reinigung, dann das Unschlitt nach vollzogener Schmelzung über Feuer, seiner Zeit veräußert werden, und es ist daher deren Werth von dem ganzen Schätzungswerthe in Abschlag zu bringen.

Läßt sich bei den zu vertilgenden Thieren mit Sicherheit nicht bestimmen, ob sie noch gesund oder bereits von den ersten Symptomen der Rinderpest befallen sind, so sind dieselben noch im Seuchenorte, jedoch gewerbsmäßig zu schlachten und von der Commission zu beschauen. Werden in deren Eingeweiden Spuren der Rinderpest nicht vorgefunden, so kann das Fleisch dem Eigenthümer zum Genusse überlassen werden, und es ist sodann dessen billig ausgemittelter Werth von dem Gesammtschätzungswerthe in Abschlag zu bringen. Müssen jedoch in einem Hause mehrere Thiere geschlachtet werden, und ist es einleuchtend, daß der dadurch gewonnene Vorrath an Fleisch die Bedürfnisse des Hauses übersteigt, so kann dasselbe nach sorgfältiger Beschau bei der Schlachtung an die Ortsfleischer verkauft, oder falls dieses wegen Mangel an Concurrenz im Orte nicht thunlich wäre, entweder geräuchert oder gepöckelt und in diesem Zustande verwerthet, oder in eine in der Nähe liegende große Stadt gesendet werden.

Der Transport von solchem Fleische in Städte kann, jedoch mit Ausnahme aller Eingeweide, auf Wagen oder nach Umständen auf der Eisenbahn unter Aufsicht eines verläßlichen Begleiters geschehen, dem von Seite der Seuchen-Commission ein Certificat über die vorgenommene Beschau und ein Schreiben an das Marktaufsichts-Organ (für Wien an die Direction des Schlachthauses zu St. Marx oder Gumpendorf) mitzugeben ist, welches sodann die Verwerthung des übergebenen Fleisches zu dem möglichst besten Preise für Rechnung des Cameralfondes zu besorgen hat.

Gesundes Rindvieh, dessen Vertilgung bloß deßwegen durchgeführt werden muß, weil es mit kranken in Berührung gestanden ist, kann an Fleischhauer veräußert werden, jedoch muß es von diesen in dem Seuchenorte geschlachtet und von verläßlichen Individuen beschaut werden.

Sollte sich jedoch in einem solchen Falle ein Fleischhauer zur Uebernahme dieser Thiere nicht vorfinden, so können dieselben, wenn der Seuchenort sich in der Nähe einer Eisenbahnstation befindet, welche sich auf Nebenwegen und ohne Betretung einer anderen Ortschaft erreichen läßt, unter verläßlicher Aufsicht in größere Städte, wo eine bedeutendere Fleischconsumtion besteht (für Oesterreich nach Wien), jedoch nur

behufs der Schlachtung mittelst der Eisenbahn transportirt werden. Ein solcher Viehtrieb ist mit einem von der Seuchen-Commission ausgestellten Certificate, in welchem jedes einzelne Stück nach Race, Geschlecht und Alter, dann mit dem Namen des Eigenthümers verzeichnet wird, und einem Schreiben an das Marktaufsichts-Organ (in Wien an die Direction des St. Marxer oder Gumpendorfer Schlachthauses) zu versehen und wird bei seiner Ankunft an seinem Bestimmungsorte, wie oben bei dem Fleische bemerkt, verwerthet.

Ein ähnlicher Vorgang kann auch beobachtet werden, wenn der Seuchenort an einem schiffbaren Fluße liegt, und das anscheinend noch gesunde Vieh auf diesem Wege, und ohne an anderen Ortschaften anzulegen, in eine große Stadt geschafft werden kann. Kann jedoch der Abtrieb auf eine Eisenbahnstation nicht stattfinden, so sind die zu vertilgenden, anscheinend gesunden Rinder im Seuchenorte selbst zu schlachten und ihr Fleisch auf die bereits bekannt gegebene Weise zu verwerthen.

Ueber die Schätzung der von Seite des Aerars zu vergütenden, der Keule unterzogenen Rinder ist mit den, eigens für diesen Fall beeideten Schätzleuten ein Protokoll aufzunehmen, und der politische Commissär hat seine der politischen Behörde vorzulegenden Entschädigungsanträge für die einzelnen Viehbesitzer auf diese vorgenommenen und ersichtlich gemachten Schätzungen zu gründen, wobei jedoch stets auch die durch die Verwerthung der benützbaren Theile der gekeulten kranken oder verdächtigen Rinder hereingebrachten oder zu erwartenden Beträge anzusetzen sind.

Die rücksichtlich der Verwerthung der von den erschlagenen kranken oder verdächtigen Rindern benützbaren Theile verstehend vorgezeichneten Maßnahmen sind zu Gunsten der betroffenen Vieheigenthümer auch dann durchzuführen, wenn denselben wegen Uebertretung der allgemeinen Seuchenvorschriften auf eine Entschädigung für das erschlagene Vieh von Seite des Aerars ein Anspruch nicht zukommt und sie sogar aus diesem Grunde einer Strafamtshandlung vielleicht unterzogen würden.

Läßt sich endlich eine größere Anzahl seuchenverdächtiger Stücke auf eine der angegebenen Weisen nicht entfernen, wie dieß in großen Maierhöfen, welche von Eisenbahnen entfernt liegen, der Fall sein kann, so muß auch im Beginne der Seuche, wo unter günstigeren Verhältnissen die Keule angezeigt wäre, auf die Separation der Kranken, auf Parzellirung der Gesundscheinenden und auf abgesonderte Unterbringung derselben in abseits zu errichtenden Nothställen oder Unterständen vorgedacht werden.

β. Bei größerer Verbreitung in einer Ortschaft.

§. 51.

Stellt sich jedoch bei der Seuchenconstatirung heraus, daß die Rinderpest bereits eine größere Verbreitung erlangt hat, finden sich zahlreichere kranke und seucheverdächtige Thiere, und zwar bereits in mehreren Höfen vor, oder ergibt sich aus den

Erhebungen, daß der Ausbruch der Seuche durch eine längere Zeit verheimlichet, oder gesundes Vieh mit krankem durch längere Zeit in Berührung gelassen worden sei, so würde die Anwendung der Keule bei den kranken und bei den der geschehenen Ansteckung verdächtigen Thieren keinen Sinn haben, da hiedurch mit unverhältnißmäßig großen Kosten wohl Thiere erschlagen, keinesfalls aber der weitere Ausbruch der Krankheit bei dem bereits auf verschiedenen Wegen angesteckten Viehe hintangehalten werden könnte. In einem solchen Falle muß die Seuchen-Commission bedacht sein, auf eine andere Weise der weiteren Ausbreitung der Seuche Schranken zu setzen.

Dieß geschieht durch Errichtung von Pest- und Contumazställen nach den in dem §. 23 vorgezeichneten Directiven. In den ersteren werden die offenbar kranken, in den letzteren die verdächtigen Stücke untergebracht und beide Abtheilungen von besonderen Wärtern, die mit den übrigen Ortseinwohnern auf keine Weise zusammenkommen dürfen, besorgt. Die zur Erhaltung der Thiere nothwendigen Futterstoffe und das Trinkwasser, dann die für die Wärter erforderlichen Nahrungsmittel müssen von hiezu zu bestimmenden Leuten bis auf eine festzusetzende Distanz von diesen Ställen herbeigetragen, dürfen aber erst dann von den Wärtern hinweggenommen werden, wenn sich die Träger bereits wieder entfernt haben. Befindet sich in einem angesteckten Hofe ein zahlreicher Hornviehstand, so wird dieser in Haufen von 5 bis 10 Stücken abgetheilt (parzellirt) und jeder von dem andern durchaus abgesondert gehalten, so daß jede Abtheilung ihren eigenen Wärter erhält, der mit jenen der anderen Haufen nicht in Gemeinschaft kommen darf. Wo hiezu abgelegene Stallungen oder Unterstände nicht zu Gebote stehen, sind die Parzellen in einer Aue oder Waldung, oder in umzäunten Plätzen unterzubringen. Der Nutzen dieser Parzellirung besteht darin, daß wenn in einem solchen Viehstande auch schon ein angestecktes Thier sich befindet, bei dem später die Krankheit deutlich zum Ausbruche kommt, die Ansteckung sich nicht auf die ganze Heerde verbreiten, sondern nur auf jene wenigen Thiere übergehen kann, die sich mit den Kranken in derselben Abtheilung befanden.

Bricht bei einem solchen Stücke die Krankheit wirklich aus, so muß es sogleich in den Peststall transferirt, die Parzelle aber, in der es sich früher befand, in der strengsten Absonderung gehalten werden, bis sich herausstellt, ob nach 10 Tagen ein neuer Erkrankungsfall auftritt oder nicht.

Ließen sich jedoch der eigenthümlichen Ortsverhältnisse wegen diese Maßregeln nicht durchführen, so müssen die kranken Thiere in ihren Stallungen belassen, die verdächtigen aber anderswohin, wie in Pferde- oder Schafställe, Schuppen u. dgl. untergebracht, und diese Localitäten unter sorgfältiger Sperre gehalten werden. Diese Vorkehrung bietet jedoch wegen der kaum zu verhütenden weiteren Verschleppung des Contagiums und wegen der Unmöglichkeit die Reinigung der inficirten Localitäten sogleich durchzuführen, die geringste Aussicht auf eine schnelle Tilgung der Seuche.

Liegt der Seuchenort, in welchem die Rinderpest bereits große Fortschritte gemacht hat, nahe an einer Eisenbahnstation und nicht zu entlegen von einer großen Stadt, so können die bedeutenden Verluste dadurch auf das geringste Maß beschränkt werden, daß man, sobald in einem Hofe die Seuche ausbricht sogleich alles anscheinend noch gesunde, aber bereits verdächtige Vieh unter den im §. 51 vorgezeichneten Cautelen nach dieser Stadt behufs der Schlachtung tranportiren und daselbst an Fleischhauer verkaufen läßt.

Weitere, aus Anlaß der Rinderpest in dem Seuchenorte zu treffende Maßregeln.

§. 53.

Ist die Rinderpest in einer Ortschaft constatirt, so sind, gleichgiltig ob zu ihrer Tilgung die Keule in Gebrauch gezogen, oder zur Errichtung von Pest- und Contumazställen geschritten wurde, nachstehende weitere Maßregeln sogleich einzuleiten:

1. Der Ausbruch der Rinderpest ist sogleich unverzüglich den angrenzenden Gemeinden kund zu geben, und dieselben zur genauesten Befolgung der in dem §. 47 vorgezeichneten Directiven anzuweisen.

2. Den Einwohnern des verseuchten Ortes sind die nöthigen Belehrungen über die Natur der Krankheit und ihre Contagiosität, dann über die Art und Weise, wie sie ihr Vieh vor der Ansteckung bewahren können, zu ertheilen, und ihnen die bereits wiederholt angeführten §§. 400 bis 402 des Strafgesetzes zu publiciren.

3. Der inficirte Ort ist völlig abzusperren, und an seinen Eingängen sind Warnungstafeln anzubringen, auf welchen mit deutlich lesbarer Schrift in der Landessprache das Herrschen der Rinderpest bekannt gegeben wird. Eben so ist jedes Haus, in welchem ein Fall von Rinderpest vorgekommen ist, durch ein auffallendes Zeichen als Seuchenort kenntlich zu machen, und der Verkehr seiner Inwohner mit denen aus gesunden Höfen, nöthigenfalls mittelst Militär- oder Gensd'armeriewache so lange zu verhindern, bis nicht die Reinigung der inficirten Ställe, Geräthschaften und Kleidungsstücke der Inwohner ganz genau vorschriftmäßig stattgefunden hat.

Der Verkehr der Ortsbewohner mit der Umgebung, der Besuch benachbarter Kirchen, Schulen, Vergnügungsorte, das Führen von Getreide in die Mühlen der Nachbarschaft muß für die Seuchendauer eingestellt werden

4. Im Seuchenorte und dessen Umgebung darf nur mit Pferden gefahren werden, sämmtliches Hornvieh aber muß so lange in den Ställen versperrt bleiben bis die Seuche ganz getilgt und die Erlaubniß des Austriebes durch die Obrigkeit bekannt gemacht wird. Die Thüren der Ställe sind aber so genau zu verschließen, daß keine Hunde, Katzen oder Hausgeflügel u. dgl. durchschlüpfen können; auf der Straße herumlaufende Hunde sind einzufangen, einzusperren, an die Kette zu legen

oder zu erschlagen, weil durch diese Thiere das Rinderpest-Contagium leicht verschleppt werden kann.

5. Die Eingänge der Ortschaft sind durch verläßliche Wächter oder Militärposten zu besetzen, welche Rindvieh und giftfangende Stoffe weder ein- noch austreten lassen, und allen Individuen, welche mit Vieh oder seinen Abfällen und Producten Handel treiben, den Eingang zu verwehren haben.

6. Die Abhaltung von Viehmärkten in dem Seuchenorte sowohl, als auf einen Umkreis von drei Stunden ist, ebenso wie der An- und Abverkauf von Hornvieh, der Verkauf von Fleisch, Milch u. dgl., und Uebersiedlungen der Einwohner mit ihrem Viehe für die Seuchendauer zu verbieten. Das für den Ortsbedarf zu schlachtende Vieh ist vor und nach der Schlachtung genau zu besichtigen und über die Fleischer strenge Aufsicht zu halten.

7. Die Wegschaffung der Cadaver auf den Aasplatz, die Verscharrung der Aeser ist auf die in dem §. 28 vorgezeichnete Weise vorzunehmen bei der Behandlung der Häute, Hörner, Klauen und Knochen, dann des Unschlittes, ist nach den Angaben des §. 29 vorzugehen.

8. Jeder von dem Viehe entleerte inficirte Stall ist alsogleich und sorgfältig nach den Vorschriften §§. 30 und 31, zu reinigen. Da von dieser Desinfection das Schicksal des künftig einzustellenden Viehes und daher des Viehstandes der Gemeinde überhaupt abhängt, so ist dieselbe, wenn nur immer möglich, nicht durch die Eigenthümer selbst, sondern durch besondere vertraute, kein Hornvieh besitzende Leute, mithin durch eigene Reinigungsdiener unter Aufsicht eines Gensd'armen oder eines anderen Wachmannes und mittelst eines eigenen, hiezu bestimmten Pferdegespannes zu bewerkstelligen.

9. Um den Verheimlichungen von Erkrankungen und dem Wegschaffen verdächtiger Stücke zu begegnen, ist zeitweilig eine Revision des gleich anfangs aufgenommenen Viehstandes nothwendig, wobei jedoch die Revidirenden alle bereits früher erwähnten Vorsichtsmaßregeln anzuwenden haben, damit sie nicht selbst zur Verschleppung des Contagiums Anlaß geben.

10. Damit die Commission im Stande sei, ihren auf die Tilgung der Rinderpest gerichteten Anordnungen Gehorsam zu verschaffen, ist sie ermächtiget, so oft es nothwendig ist, die Assistenz des Militärs zu beanspruchen, und unter der Bedingung, daß sie hierüber nachträglich ein Protokoll an ihre vorgesetzte politische Behörde vorlege, Arrest- und Geldstrafen, und zwar jene bis auf 3 Tage, diese bis zum Betrage von fünfzig Gulden gegen Jene zu verhängen, welche entweder den Ausbruch der Seuche in ihrem Hause verheimlichet, oder den gegebenen Anordnungen nicht strenge Folge geleistet haben.

11. Bricht die Rinderpest in dem Stalle einer größern Stadt, in welcher das Hornvieh nur der Milchnutzung wegen gehalten wird und ein Weidegang

nicht stattfindet, aus, so ist sich mit der Sperre der verseuchten Stallung zu begnügen, jedoch dahin zu wirken, daß das in derselben vorfindliche verdächtige Vieh zum Zwecke der raschen Seuchentilgung möglichst bald an Fleischer zur Schlachtung in der Stadt verkauft, und hierauf sogleich vorschriftsmäßig die Stallreinigung vorgenommen werde.

12. Kommt die Seuche unter einer Pußtenheerde, welche auf den Weidegang allein angewiesen ist, vor, so müssen die vorgeschriebenen Maßregeln den Umständen gemäß modificirt, jedoch unter allen Verhältnissen strenge darauf gehalten werden, daß die offenbar erkrankten Stücke von den übrigen noch gesund erscheinenden separirt, und die verseuchte Heerde von jeder Gemeinschaft oder Vermischung mit fremden Heerden oder Hornviehstücken verwahrt werde.

13. Eine ärztliche Behandlung der pestkranken Rinder darf nur dann gestattet werden, wenn die Seuche in einer Ortschaft oder Gegend sich bereits so verbreitet hat, daß durch die Anwendung der Keule ihrem weiteren Umsichgreifen keine Schranken gesetzt werden können, unter Verhältnissen also, wo die Errichtung von Pestställer vorgeschrieben ist.

So lange jedoch noch Hoffnung ist, die Seuche durch die im §. 51 vorgezeichneten Maßregeln rasch zu tilgen, sind alle Heilversuche auf das Strengste zu untersagen, da durch sie nur zu verschiedenartigen Verschleppungen des Contagiums, zur Verlängerung der Seuchendauer und zur Steigerung der ohnehin stets namhaften Verluste in Folge der aufgewendeten Kosten Veranlassung gegeben würde; dort wo Heilversuche zulässig erkannt werden, hat der hiebei verwendete Arzt oder Thierarzt sich nur allein mit den kranken Thieren zu beschäftigen und von dem Zusammentreffen mit Ortseinwohnern, oder dem gesunden oder verdächtigen Hornviehstande sich sorgfältigst ferne zu halten.

14. Die Seuche darf in einer Ortschaft erst dann als beendiget erklärt werden, wenn allen in dem §. 38 aufgezählten Bedingungen vollkommen entsprochen worden ist, namentlich wenn die Reinigung der Stallungen und Geräthe überall vollständig vorgenommen, die Abfälle und Viehproducte vorschriftmäßig behandelt, die Schlußrevision vorgenommen und der Termin von 21 Tagen nach dem letzten Genesungs- oder Todesfalle ohne einen neuerlichen Erkrankungsfall abgelaufen ist.

Abtheilung des Seuchengebietes in Seuchenbezirke.

§. 54.

Ist die Rinderpest über einen ausgedehnteren Landstrich verbreitet, so ist jedes Seuchengebiet in kleinere, leicht zu übersehende Seuchenbezirke zu theilen, und in jedem eine nach den Vorschriften des §. 11 zusammengesetzte Commission zu bestellen, welche sich nach den ebendaselbst und im §. 53 sub 10 vorgezeichneten Directiven zu benehmen haben wird.

Im Falle zur Durchführung der veterinär-polizeilichen Maßregeln Civil-Thierärzte in genügender Zahl in einer Gegend nicht vorhanden wären, haben die k. k. Bezirksämter von Fall zu Fall darüber die Anzeige an die k. k. Landesbehörde zu erstatten, um dießfalls das bezügliche k. k. Landes-General-Commando wegen zeitweiliger Verwendung des militär-thierärztlichen Personales angehen zu können. Diese Seuchen-Commissionen sind verpflichtet, sich

a) von dem Stande der Rinderpest in ihrem Bezirke die genaueste Kenntniß zu verschaffen;

b) die ihnen erforderlich scheinenden veterinär-polizeilichen Maßregeln anzuordnen;

c) zur Durchführung derselben je nach den Local-Verhältnissen in jedem einzelnen, oder in mehreren nahe gelegenen Seuchenorten ein thierärztliches Individuum zu bestimmen, und einen Wachmann, d. i. einen Gensd'armen oder einen Behördediener u. s. w. zur Aufsicht und Ueberwachung der Instandhaltung der eingeleiteten polizeilichen Maßregeln in jedem einzelnen Seuchenorte zu bestellen;

d) diesen Beiden ihre Obliegenheiten genau auseinander zu setzen und einzuschärfen.

Impfung der Rinderpest.

§. 55.

Die Impfung der Rinderpest darf unter Zustimmung der politischen Landesbehörde nur in Ortschaften vorgenommen werden, wo diese Seuche bereits eine sehr große Verbreitung erlangt hat, und wo wegen der Vielfältigkeit der Berührungspuncte mit Grund anzunehmen ist, daß nach und nach der größte Theil des Rindviehstandes ohnehin der Ansteckung verfallen wird.

Sie darf daher nur zum Zwecke der Abkürzung der Seuchendauer, und der Herbeiführung der Möglichkeit, die lästige Absperrung der Ortes schneller aufzulassen, vorgenommen werden; sie ist jedoch in Ortschaften, wo die Seuche kurz nach ihrem Ausbruche constatirt wurde, und wo sich bei strenger Durchführung der vorgeschriebenen veterinär-polizeilichen Maßregeln eine baldige Beschränkung ihrer Verbreitung und schnelle Tilgung erwarten läßt, durchaus zu verbieten.

Es versteht sich von selbst, daß durch die Gestattung der Vornahme der Impfung die Aufrechthaltung der zur Hintanhaltung der Ausbreitung der Rinderpest vorgezeichneten Maßregeln in keiner Beziehung irgend eine Abänderung erleiden dürfe.

2. Die Pocken- oder Blatternseuche der Schafe.

Entstehungs- und Verbreitungsart.

§. 56.

Die Pocken (Blattern), eine das Schafvieh nur einmal im Leben befallende fieberhafte Ausschlagskrankheit, welche in ihrer bösartigen Form sehr große Verwü-

stungen unter dieser Thiergattung anrichtet, entsteht auf miasmatischem Wege gewöhnlich epizootisch, verbreitet sich aber durch das flüchtige und fixe, an der ausgeathmeten Luft, an der Hautausdünstung, an dem Inhalte der Pocken und an allen Auswurfsstoffen der kranken Thiere haftende Contagium, dessen Vehikel sich auch an verschiedene, mit dem Kranken in Berührung kommende Gegenstände, wie an das Holzwerk und die Stallgeräthe, an die Kleidungsstücke von Personen u. dgl. anhängen, von den kranken auf gesunde Schafe. Das Contagium verbreitet sich auch mittelst der Luft auf ziemlich weite Strecken, so, daß oft schon Schafheerden angesteckt werden, wenn sie über die Weiden und Straßen getrieben werden, welche kurz vorher von pockenkranken Schafen begangen worden waren. Die natürliche Ansteckung geschieht am gewöhnlichsten dadurch, daß die Schafe die Ausdünstung pockenkranker Schafe einathmen. Je bösartiger die Pockenform ist, von welcher die Ansteckung ausging, je kränklicher die Schafe schon vor der Infection waren, desto gefährlicher werden in der Regel die Pocken; aber auch die gutartigsten Formen werden durch das Zusammendrängen der Kranken in niedrigen, engen, dunstigen Schafställen gewöhnlich bösartig.

Sicherungsmaßregeln.

§. 57.

Um den Ausbruch der Pockenseuche einer Schafheerde thunlichst zu verhüten sind die in den §§. 2, 5 und 7 angegebenen Maßregeln auch bezüglich dieser Thiergattung durchzuführen. Ueberdieß aber müssen zur Verhütung der Ansteckung noch nachstehende Vorsichtsmaßregeln, namentlich in edlen Schäfereien beobachtet werden:

1. Die Schafheerden sind von allen fremden Schafen, z. B. dem Stechviehe der Fleischhauer, den Schafviehtrieben, u. s. w. sorgfältig entfernt zu halten; selbst die zu ihnen gehörigen Hunde darf man nicht mit jenen einer fremden Heerde sich verlaufen lassen;

2. die Schafweiden sollen von fremdem Schafviehe niemals betreten werden;

3. kein fremdes, neu angekauftes Schaf darf der Heerde zugesellt werden, bevor es nicht 10 Tage lang abgesondert beobachtet und nach Ablauf dieser Frist gesund befunden worden ist;

4. den Fleischhauern, Wollaufkäufern im Kleinen und überhaupt allen unbekannten fremden Menschen ist der Eintritt in die Schafställe, das Anfühlen und Tariren der Schafe, das Scheiteln ihrer Wolle durchaus nicht zu gestatten, wenn man nicht vollkommen versichert ist, daß sie früher bei einer verdächtigen Heerde nicht gewesen sind;

5. in Gegenden oder Schäfereien, in welchen erfahrungsgemäß die Schafpocken häufig, ja manchmal alljährlich unter dem Nachwuchse auftreten, werden die durch

diese Seuche verursachten bedeutenden Verluste durch die Einführung der Schutzimpfung am sichersten vermieden, da die geimpfte Krankheit, falls man sich zur Impfung nur eines gutartigen Pockengiftes bedient und nur gesunde Thiere impft, milder und meistens nur als locale Eruption an der Impfstelle verläuft.

Zu diesem Zwecke werden entweder in größeren Schäfereien Impfanstalten unterhalten, in welchen die Impfung beständig in der Art fortgesetzt wird, daß der eingesammelte Impfstoff nach 8 bis 14 Tagen auf einige wenige Stücke übertragen, die hiedurch erhaltene Lymphe abermals gesammelt und wieder auf 2 bis 3 Stücke geimpft wird, um auf diese Art im Frühlinge, wo die gesammte Nachzucht geimpft wird, einen gutartigen Impfstoff zu besitzen, oder es wird der benöthigte Impfstoff von anderen Schäfereien, oder von dem k. k. Thierarznei-Institute zu Wien, an welchem eine solche Schafpocken-Impfanstalt besteht, bezogen. Vor der Schutzimpfung sind alle Schwächlinge, alle anbrüchigen, mit Lungenwürmern oder Leberegel u. dgl. behafteten Thiere auszumustern, oder wo dieses nicht angeht, doch wenigstens zu zeichnen, damit dieselben wegen der Möglichkeit, daß sich bei ihnen eine bösartige Pockenform entwickelt, von der übrigen Heerde abgesondert werden können.

6. Herrscht die Pockenseuche in der Nachbarschaft, und läßt sich bei Rücksichtnahme auf alle Umstände nicht erwarten, daß die gegenwärtig noch gesunde Schafheerde von der natürlichen Ansteckung gesichert werden könne, so ist es vortheilhaft, die Heerde auch zu dieser Zeit noch der sogenannten Präcautions-Impfung zu unterziehen, da sich hiernach doch ein günstigerer, mehr localer Verlauf der geimpften Krankheit und bei dem Umstande, als alle Thiere der Heerde zu gleicher Zeit der Ansteckung ausgesetzt werden, eine kürzere Dauer der Seuche mit Grund erwarten läßt. Jedoch sind auch in einem solchen Falle die Kränkler vorher auszumustern, oder doch von der übrigen Heerde zu separiren und abgesondert zu impfen.

Als Impfstoff benützt man entweder die aus einer Schafpocken-Impfanstalt bezogene Lymphe, oder den Pockeninhalt solcher blatternder Schafe der Nachbarschaft, welche mit einer sehr milden und gutartigen Form des Exanthems behaftet sind, und vollzieht die Impfung am besten an der unteren Fläche des Schweifes, oder an der inneren Fläche des Ohres. Verluste einzelner Thiere werden jedoch unter diesen Umständen nicht zu vermeiden sein, weil wegen der drohenden Ansteckungsgefahr die Impfung selbst an sehr jungen Thieren, welche die Krankheit in der Regel schwerer überstehen, und unter ungünstigen Verhältnissen der Witterung und Jahreszeit vorgenommen werden muß.

Tilgungsmaßregeln.

§. 58.

Bei dem Ausbruche der Pockenseuche in einer Schafheerde ist sogleich in Befolgung der Vorschrift des §. 8 die Anzeige hievon an das k. k. Bezirks- (Stuhl-

richter=) Amt zu erstatten, mittlerweile aber bis zum Eintreffen der Seuchen=Commission von Seire des Ortsvorstandes die Mittheilung an die benachbarten Ortschaften zu machen und dieselben aufzufordern, ihr Schafvieh von den Grenzen der verseuchten Ortschaft entfernt zu halten.

Die Seuchen=Commission hat sich zunächst mit der Aufnahme des Viehstandes des verseuchten Ortes, oder falls die Pocken in einer Schäferei ausgebrochen sind, der inficirten Schafheerde zu beschäftigen, hiebei aber alle jene Vorsichtsmaßregeln zu beobachten, welche in dem §. 18 vorgezeichnet wurden.

Die weiteren bei dieser Seuche durchzuführenden veterinär=polizeilichen Maßregeln sind folgende:

1. Die pockenkranken Stücke sind von den anscheinend noch gesunden zu trennen. Zu diesem Zwecke werden die Thiere genau besichtiget, indem man sie eines nach dem andern aus dem Stalle läßt und untersucht.

Jene, an welchen etwas Krankhaftes noch nicht zu bemerken ist, werden in andere Ställe, bei günstiger Witternng auch im Freien unter Hurten, des Nachts aber wenigstens in einem gedeckten Schuppen untergebracht. Es muß jedoch hiebei beobachtet werden, daß fremde gesunde Schafe sich höchstens auf 150 Schritte Entfernung einem solchen Weideplatze nähern dürfen. Die Kranken werden entweder in dem Stalle belassen, in welchem sie sich bisher befanden, oder wenn man sie an einen anderen Ort bringt, so muß derselbe luftig, geräumig und kühl sein.

2. Von früher her schwächliche oder kränkelnde Thiere sollen, wenn sie selbst anscheinend gesund sind, von der übrigen Heerde getrennt werden, da bei ihnen die etwa später ausbrechende Krankheit häufig eine bösartige Form annimmt, und nachtheilig auf den Krankheitsverlauf bei den gutartig blatternden Thieren einwirken könnte; eben so sind

3. jene Stücke, bei denen bösartige Pocken vorhanden sind, entweder ganz abgesondert unterzubringen, oder lieber auf einen entlegenen Ort auszuführen, zu erschlagen und sammt der Haut tief zu verscharren;

4. die Wärter des kranken Schafviehes und alle Personen, die mit demselben in Berührung kommen, oder auch nur in den Krankenstall getreten sind, müssen von dem gesunden Theile der Heerde sich ferne halten;

4. der An= und Abverkauf von Schafen ist für die Seuchendauer vollständig zu verbieten;

6. die Häute der gefallenen Schafe dürfen nicht abgezogen, sondern müssen sammt den Cadavern an abgelegenen Orten tief verscharrt werden. Die Wolle pockenkrank gewesener Schafe muß wenigstens durch 4 Wochen gelüftet werden, ehevor sie in den Handel gesetzt werden darf. Der Genuß oder Verkauf des Fleisches pockenkranker Schafe ist durchaus nicht zu gestatten.

7. die von den kranken abgesonderten, anscheinend noch gesunden Thiere sind wenigstens jeden zweiten Tag neuerdings zu untersuchen, und die hiebei mit Pocken behafteten Stücke in die Krankenställe zu übersetzen;

8. die Reinigung der inficirten Stallungen ist nach der Vorschrift der §§. 30 und 31 genau vorzunehmen, und die Seuche darf erst hierauf, und wenn 10 Tage lang nach dem letzten Genesungs- oder Todesfalle eine neue Erkrankung sich nicht ereignet hat, als erloschen erklärt werden;

9. Zum Zwecke der rascheren Beendigung der Seuche ist die Vornahme der Impfung der nicht offenbar erkrankten Stücke einer Heerde räthlich, wodurch auch ein im Ganzen günstigerer Verlauf erzielt wird, als bei der durch natürliche Ansteckung erfolgten Pockenkrankheit.

Bei der Impfung einer schon inficirten Heerde, die dann den Namen der Nothimpfung führt, ist der im §. 57 sub 6 geschilderte Vorgang zu beobachten, wobei jedoch der Impfstoff von gutartig blatternden Schafen der Heerde selbst, in Ermanglung jenes, aus einer Impfanstalt genommen und verwendet werden kann. Das Resultat der unter solchen Umständen vorgenommenen Impfung ist jedoch stets weniger günstig als das durch die Schutz- oder Präcautions-Impfung erzielte, weil bei allen jenen Stücken, welche schon vor der Impfung auf natürlichem Wege angesteckt waren, die Krankheit mit jener Heftigkeit ausbricht, die der gewöhnlichen Ansteckung eigen ist.

Anmerkung. Dieselben Maßregeln, mit Ausnahme der Impfung, sind auch durchzuführen, wenn die Pockenseuche unter den Schweinen zum Ausbruche kommt.

3. Der Milzbrand oder Anthrax.

Entstehungs- und Verbreitungsart, Verschiedenheit der Formen des Anthrax.

§. 59.

Der Milzbrand, Anthrax, eine in ursprünglicher Entwicklung bei den Hausthieren aus der Reihe der Pflanzenfresser vorkommende, gewöhnlich sehr acut verlaufende Blutkrankheit, tritt nicht selten sporadisch, gewöhnlich aber in epizootischer Verbreitung auf, und verdankt seine Entstehung oft auch der länger andauernden Einwirkung bestimmter Localitätsverhältnisse, in welchem Falle er dann als eine enzootische Krankheit erscheint. Das während des Krankheitsverlaufes entwickelte Contagium ist ein fixes; es haftet an allen festen und flüssigen Theilen des Thierkörpers, namentlich an den, gewöhnlich massenhaft an verschiedenen Körperstellen ausgeschiedenen Exudatmassen und am Blute; es geht auf alle Thiere und auch auf den Menschen über, bei welchem es nach stattgefundener Infection die sogenannte Pustula maligna hervorbringt und durch acute Blutzersetzung nicht selten den Tod herbeiführt. Der Anthrax wird nach der Raschheit seines Verlaufes und nach der

Verschiedenheit seiner Localisation mit verschiedenen Namen bezeichnet. Die acutesten, rasch tödlich endenden Fälle werden Milzbrand-Blutschlag, die weniger acuten bei Pferden Typhus, bei Rindern und Schweinen Milzbrandfieber, bei Schafen Blutseuche genannt; Localisationen in der Haut heißen, wenn sie umschrieben sind, Milzbrandbeulen, Karbunkel, wenn sie diffus sind, Milzbrandrothlauf, eine Form, die bei Schafen und Schweinen gewöhnlich ist. Be Rindern und Schweinen kommen solche Beulen auch auf der Schleimhaut des Maules und auf der Zunge vor, und werden bei den ersteren Zungenbrand, bei den letzteren Rank oder Rankkorn genannt; derlei Geschwülste an der Seite des Halses veranlassen bei Schweinen den sogenannten Halsanthrax oder die Anthraxbräne; Infiltrationen des Mastdarmes und seiner Umgebung bedingen beim Rinde das Rücken- oder Lendenblut u. s. w.

Sicherungsmaßregeln.

§. 60.

Da der Anthrax in der Regel epizootischen oder enzootischen Einflüssen seine Entstehung verdankt, und nur in seltenen Fällen durch Ansteckung eine weite Verbreitung erlangt, so müssen die prophylactischen Maßregeln vorzugsweise in der Abstellung der nachweisbaren veranlassenden Ursachen und in einer sorgfältigen diätetischen Pflege der Hausthiere bestehen. Dem zu Folge ist in jenen Ortschaften, in deren Nachbarschaft eine Milzbrandseuche herrscht, auf die betreffenden Paragraphe der populären Belehrung über ein zweckmäßiges diätetisches Verfahren mit den Hausthieren hinzuweisen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß alle Gemeinschaft mit dem Viehe des verseuchten Ortes hintanzuhalten, namentlich aber der Ankauf von Vieh, Fleisch und anderen thierischen Producten und Abfällen aus demselben auf das strengste zu verbieten sei.

Tilgungsmaßregeln.

§. 61.

Außer den bei jeder Thierseuche überhaupt durchzuführenden veterinär-polizeilichen Maßregeln, sind bei dem Milzbrande, und zwar gleichgiltig, unter welcher Form er zugegen ist, nachstehende Einleitungen zu treffen:

1. Die gesunden Thiere sind von den kranken abzusöndern, an einem anderen Orte unterzubringen, und von Wärtern, die mit jenen der Kranken nicht zusammenkommen dürfen, zu besorgen.

2. Den Wärtern der kranken Thiere ist bei der Verrichtung ihres Dienstes die größte Vorsicht zur Pflicht zu machen, um jede Besudelung ihrer Haut mit dem Blute, Geifer, mit Jauche, oder mit dem in den Beulen enthaltenen Exsu-

date zu vermeiden, da hiedurch die gefährlichsten Störungen der Gesundheit erfolgen können.

Wer daher an den Händen oder am Gesichte eine, anscheinend noch so unbedeutende wunde Stelle, Hautabschürfung, oder einen Hautausschlag hat, darf sich mit der Besorgung anthraxkranker Thiere durchaus nicht befassen. Insbesondere müssen die Wärter sich hüten, den Kranken mit der bloßen Hand in das Maul oder in den Mastdarm zu langen, oder sich von ihnen das Gesicht behauchen oder begeifern zu lassen, ebenso müssen sie bei dem Abledern und Aufhauen der Aeser die größte Vorsicht beobachten. Nach jeder Besudelung sind die betreffenden Hautstellen wohl mit lauwarmem Seifenwasser und hierauf der größeren Vorsicht halber mit einer verdünnten Säure (schwachem Essig) zu waschen.

Dieselbe Vorsicht haben auch Aerzte und Thierärzte, welchen die Behandlung derlei Kranker obliegt, zu beobachten, und es ist für sie jedenfalls gerathen, bevor sie zur Untersuchung der Maulhöhle oder des Mastdarmes solcher Thiere schreiten, Operationen, z. B. das Scarificiren der Karbunkeln, Ziehen von Eiterbändern u. dgl., oder Cadaveröffnungen vornehmen, sich die Hände mit Oel wohl zu bestreichen.

3. Das Aderlaßblut von milzbrandkranken Thieren, die bei denselben gebrauchten Haarseile, Verbandstücke, müssen sogleich hinlänglich tief verscharrt oder sonst vernichtet werden, damit nicht Schweine, Hunde, das Geflügel u. dgl. durch den Genuß des ersteren, oder die Besudelung mit den letzteren angesteckt werden.

4. Schweine, Hunde, Katzen, Federvieh und andere Thiere müssen von den Ställen und den Abgängen milzbrandkranker Thiere, sowie von den Cadavern derselben auf das Sorgfältigste abgehalten werden.

5. Die Aeser der an dem Milzbrande gefallenen Thiere sind unter Beobachtung der in dem §. 28 vorgezeichneten Directiven auf den Aasplatz zu führen, und jene der Schafe und Schweine unter allen Verhältnissen nach vorheriger kreuzweisen Durchschneidung der Haut, unabgeledert zu verscharren. Ebenso sind die Cadaver der an den acutesten Formen des Anthrax gefallenen Pferde und Rinder zu behandeln, auch sie sind wegen der aus der Ablederung für die dabei beschäftigten Menschen entspringenden Gefahr sammt der vorher zerschnittenen Haut zu vergraben.

Nur bei einem weniger acuten Verlaufe der Krankheit kann das Abledern der Haut der Pferde- und Rinder-Cadaver, welches aber stets erst nach dem vollständigen Erkalten derselben vorgenommen werden darf, dann die vorschriftmäßige Reinigung der Häute, Hörner und Klauen und die Gewinnung der Knochen nach der Angabe des §. 29 gestattet werden; jedoch ist die Erlaubniß hiezu in jeden einzelnen Falle von dem Ermessen der Seuchen-Commission anhängig. Das Ausschmelzen des Unschlittes ist durchaus nicht zulässig.

6. Bei der Vornahme von Sectionen ist die größte Vorsicht anzuwenden, und es darf vor dem vollständigen Erkalten der Cadaver zu denselben nicht geschritten werden.

7. Das Schlachten milzbrandkranker oder auch nur der Krankheit verdächtiger Thiere jeder Art zum Zwecke der Benützung des Fleisches ist unbedingt und unter Androhung der schärfsten Strafen zu verbieten, und es sind daher auch die Fleischhauer in dem Seuchenorte unter der strengsten Aufsicht zu halten daß sie keine solchen Thiere zur Schlachtbank bringen. Auch der Genuß oder Verkauf der Milch derart kranker Thiere ist unbedingt zu verbieten.

8. Die Reinigung der Ställe und der bei kranken Thieren in Verwendung gekommenen Geräthe ist auf das Sorgfältigste nach den Verschriften der §§. 30 und 31 vorzunehmen. Die desinficirten Ställe sollen der Vorsicht halber noch durch längere Zeit gelüftet, und erst nach Ablauf mehrerer Wochen wieder mit gesundem Viehe bestellt werden.

4. Die Maul- und Klauenseuche.

Entstehungs- und Verbreitungsart.

§. 62.

Die Maul- und Klauenseuche, eine häufig an einem und demselben Thiere gleichzeitig, häufig aber auch nur einzeln vorkommende, gewöhnlich epizootische, und nicht selten über weite Landstriche sich ausbreitende Krankheit, befällt Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine, seltener Pferde und verbreitet sich, einmal entstanden, leicht durch ein fixes, an dem Inhalte der auf der Maulschleimhaut und auf der Klauenkrone vorkommenden Bläschen, an dem Maulgeifer und, wie dieß jene Fälle, wo nach dem Genusse der Milch maul- und klauenkranker Rinder, Aphthen bei Menschen und Thieren sich entwickelten, wahrscheinlich machen, auch an anderen Körperflüssigkeiten der kranken Thiere haftendes Contagium.

Die Krankheit verläuft in der Regel sehr milde, und führt nur in sehr seltenen Fällen, und zwar bei schon von früher her kränkelnden oder herabgekommenen Thieren, einen tödtlichen Ausgang herbei.

Sicherungs- und Tilgungsmaßregeln.

§. 63.

Da die Seuche meist weit verbreiteten miasmatischen Ursachen ihre Entstehung verdankt, so kann die selbständige Einwicklung derselben nicht hintangehalten werden. Da sie jedoch als eine ansteckende Krankheit auch in Ortschaften, wo die Bedingungen zu ihrer Selbstentwicklung fehlen, durch Vieh, welches mit derselben behaftet ist, eingeschleppt werden kann, so ist die genaue Beobachtung der in den §§. 3, 5, 6 und 7 angegebenen Vorsichtsmaßregeln auch rücksichtlich der Einschleppungsgefahr dieser Seuche dringend nothwendig. Namentlich haben jene Ortschaften, welche öfters von Rindvieh-, Schaf- und Schweinheerden passirt werden, den Anordnungen des §. 6 strenge nachzukommen.

Bei dem Herrschen der Maul- und Klauenseuche in der Nachbarschaft, haben die bedrohten Ortschaften den Verkehr mit dem Seuchenorte thunlichst zu beschränken und ihr Vieh von den Weideplätzen des letzteren ferne zu halten.

Ist die Seuche in einer Ortschaft ausgebrochen, so hat die zur Constatirung derselben abgeordnete Seuchen-Commission mit Berücksichtigung aller erhobenen Umstände wohl zu bedenken, ob die Seuche in Folge des Herrschens miasmatischer Einflüsse, oder der stattgefundenen Einschleppung des Contagiums entstanden sei. In dem ersteren Falle wird eine Absonderung der Gesunden von den Kranken zur Beschränkung der Ausbreitung der Seuche wesentlich nicht beitragen, da eine spätere Erkrankung der noch Gesunden durch die fortdauernde Einwirkung der miasmatischen Einflüsse mit Grund zu besorgen steht.

In jenen Fällen jedoch, wo entweder die Ursache der Seuche offenbar in einer stattgefundenen Ansteckung zu suchen ist, oder wo es zweifelhaft bleibt, ob sie in Folge dieser oder verbreiteter Ursachen entstanden sei, ist die Separation durchzuführen und dafür zu sorgen, daß die für die gesunden Thiere bestimmten Weideplätze und Tränken, sowie die dahin führenden Wege nicht auch von den Kranken betreten werden.

Der Abverkauf maul- und klauenkranker Thiere jeder Art, sowie jener der mit ihnen in einem Stalle untergebrachten, ist für die Seuchendauer zu verbieten.

Der Genuß der Milch, der Butter und des Fleisches von Thieren, die an dieser Seuche leiden, ist nicht zu gestatten, weil oft schon schädliche Folgen darnach sich einstellten. Die Reinigung der inficirten Stallungen ist nach §. 30 zu vollziehen.

Kommt die Maulseuche in einem Meierhofe mit einem größeren Hornviehstande zum Ausbruche, und läßt sich annehmen, daß nach und nach der gesammte Viehstand in Folge der nicht zu vermeidenden natürlichen Ansteckung in die Krankheit verfallen werde, so kann die Impfung vorgenommen werden. Obwohl durch sie eine Milderung des Verlaufes nicht erzielt wird, so wird dadurch doch eine Abkürzung der Seuchendauer, mithin auch der belästigenden Absperrung herbeigeführt, weil sämmtliche Thiere auf einmal angesteckt werden können.

Zur Impfung wird der aus dem Maule hervorfließende Geifer oder der Inhalt der daselbst vorfindlichen Bläschen benützt, ja es reicht sogar hin, die Maulschleimheit der zu inficirenden Rinder mit dem Geifer Kranker zu bestreichen.

5. Die Lungenseuche des Rindes.

Entstehungs- und Verbreitungsart.

§. 64.

Die Lungenseuche der Rinder, eine in der neueren Zeit fortan eine größere Verbreitung gewinnende Krankheit (interstitielle Lungen- und Brustfellentzündung), verdankt ihre Entstehung verschiedenartigen, in der Regel complicirten Uebel-

ständen in der diätetischen Haltung und nachtheiligen atmosphärischen Einflüssen. Einmal entwickelt, ist sie jedoch einer contagiösen Verbreitung fähig, welche wahrscheinlich durch die Lungenerhalation, seltener durch den von kranken Thieren abgesonderten Schleim und Geifer vermittelt wird.

Die aus den hepatisirten Lungen ausgepreßte Exsudatflüssigkeit veranlaßt, unter die Epidermis gebracht, wohl in vielen Fällen eine mehr oder weniger bedeutende, manchmal selbst gangräneseirende Geschwulst an der Impfstelle, jedoch nie eine der Lungenseuche ähnliche Krankheit, weßhalb die specifische Natur dieses Exsudates wenigstens in Zweifel gezogen werden muß.

Sicherungsmaßregeln.

§. 65.

Da die Seuche in den meisten Fällen epizootischer oder enzootischer Natur ist, so kann ein zweckmäßiges diätetisches Verhalten des Viehes die Entwicklung derselben häufig hintanhalten.

Gegen die Einschleppung des Ansteckungsstoffes schützt die genaue Befolgung der in den §§. 3 bis 7 vorgeschriebenen Maßregeln, deren Durchführung von Seite der Ortsvorstände dann um so strenger zu überwachen ist, wenn bereits in der Nähe die Lungenseuche zum Ausbruche gekommen ist. In einem solchen Falle ist auch der Verkehr mit dem verseuchten Orte auf das Nothwendigste zu beschränken, und insbesondere das Betreten der Rindviehstallungen in demselben zu vermeiden.

Das Weiden des Ortsviehes darf nur an solchen Plätzen gestattet werden, denen das Hornvieh der verseuchten Ortschaft sich nicht nähern kann.

Das Abhalten von Hornviehmärkten darf bei dem Herrschen dieser Seuche innerhalb des Umkreises von 3 Stunden um den Seuchenort nicht gestattet und zu denselben durchaus kein Vieh aus diesem letzteren zugelassen werden.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln bei ausgebrochener Lungenseuche.

§. 66.

Ist von Seite eines Ortsvorstandes die Anzeige über den Ausbruch der Lungenseuche erfolgt, und dieselbe von Seite der delegirten Seuchen-Commission als solche wirklich constatirt worden, so sind nach der vorschriftmäßig vorgenommenen Aufnahme des Viehstandes (§. 18) nachstehende Maßregeln anzuordnen und ihre Durchführung auf das Genaueste zu überwachen:

1. Die noch gesund scheinenden Stücke sind von den kranken abzusondern und letztere ärztlich zu behandeln. Beiden Abtheilungen sind besondere Wärter

zuzutheilen. Jene der Kranken dürfen mit dem gesunden Rindviehe nicht früher wieder in Berührung kommen, als bis sie sich gründlich gereiniget und ihre Kleider gewechselt haben.

2. Das anscheinend gesunde Vieh darf nur auf Weideplätze getrieben werden, welche nicht in der Nähe jener der angrenzenden Ortschaften gelegen sind, und es muß jede Vermischung desselben mit fremdem Viehe sowohl als mit den einheimischen Kranken strenge hintangehalten werden

3. Kommen Erkrankungsfälle unter dieser Heerde vor, so sind die Kranken sogleich auszuscheiden und in die Krankenställe zu transportiren.

4. Das trockene Futter, welches in oder über den Ställen, in welchen erkranktes Vieh sich befindet, aufbewahrt wird, soll wo möglich für gesundes Rindvieh nicht verwendet werden.

5. Rindvieh, Dünger, Rauhfutter darf aus einem Orte, wo die Lungenseuche herrscht, weder verkauft, noch unter einem anderen Vorwande über die Grenze der Ortschaft gebracht werden; ebenso wenig ist das Einbringen von Rindvieh während der Seuchendauer zu gestatten (§. 24).

6. Viehmärkte dürfen in den Seuchenorten nicht abgehalten werden und Viehtriebe dieselben nicht passiren (§. 27).

7. Das Herumschweifen der Hunde, Schweine und des Geflügels ist in dem Seuchenorte thunlichst hintanzuhalten.

8. Das Ausführen und Verscharren der Cadaver, die Behandlung der Häute, Hörner, Klauen, Knochen und des Unschlittes und die Reinigung der Ställe und der bei den Kranken in Verwendung gewesenen Geräthe hat nach den Vorschriften der §§. 28, 29, 30 und 31 zu geschehen.

9. Die Anwendung der Keule ist bei der Lungenseuche gesetzlich nicht geboten, und es wird für die derselben etwa unterzogener Stücke ein Ersatz von Seite des Aerars nicht bewilliget. Da jedoch erfahrungsgemäß bekannt ist, daß die durch die Lungenseuche veranlaßten Verluste höchst bedeutende sind, indem ein großer Theil der Erkrankten theils während des Krankheitsverlaufes, theils in Folge von Nachkrankheiten eingeht, da ferner die Seuche bei ihrem langsamen Fortschreiten bisweilen Monate lang in Stallungen sich fortschleppt und den freien Verkehr vielseitig hindert; so ist den Viehbesitzern, in deren Ställen die Lungenseuche ausbricht, zu gestatten und selbst anzurathen, die noch nicht kranken, aber bereits verdächtigen Stücke an Fleischhauer als Schlachtvieh zu verwerthen, wobei jedoch strenge darauf zu sehen ist, daß dieselben nicht etwa als Nutzvieh hintangegeben und verwendet, sondern sogleich geschlachtet und einer ordentlichen Fleischbeschau unterzogen werden.

Bei dem etwa veranlaßten Abtriebe solchen Schlachtviehes in größere Städte sind die in dem §. 24 vorgezeichneten Directiven genau zu beobachten. Die der Schlachtung unterzogenen noch gesunden Rinder sind in der Rapportstabelle in der Rubrik: „erschlagen verdächtig" aufzuführen.

10. Offenbar kranke Stücke dürfen weder zum Genusse geschlachtet, noch die Milch und Butter von denselben genossen oder verkauft werden.

11. Die Vornahme der sogenannten Schutzimpfung der Lungenseuche nach Dr. Willems Methode an den anscheinend noch gesunden Rindern ist stets von der Zustimmung des Eigenthümers abhängig, und es darf hiebei keinesfalls imperativ vorgegangen werden, da für die hiedurch etwa herbeigeführten Verluste von Seite des Aerars ein Schadenersatz nicht geleistet wird.

6. Die Ruhr oder sogenannte typhöse Seuche des Rindes.

Entstehungs- und Verbreitungsart.

§. 67.

Die Ruhrseuche des Rindviehes, eine in Folge örtlicher oder verbreiteter Schädlichkeiten sich entwickelnde, in ihrem Verlaufe ein, namentlich an den Darmexcrementen haftendes Contaginm entwickelnde Krankheit, hat nicht selten schon zur Verwechslung mit der Rinderpest Veranlassung gegeben, mit deren Erscheinunger sie, namentlich rücksichtlich des baldigen Eintrittes von Durchfall, des schnellen Verfalles der Kräfte und des häufig tödtlichen Ausganges Aehnlichkeit hat, sich aber von ihr bezüglich der Entstehungsanläße und der Sectionsdaten wesentlich unterscheidet. Insbesondere sind es die letzteren, welche bei zweifelhafter Diagnose Aufschluß geben, wenn berücksichtiget wird, daß bei der Rinderpest die localen Veränderungen sich vorzugsweise auf der Schleimhaut des Labmagens und Dünndarmes, dann auf jener der Respirations-Organe vorfinden, und die Schleimhaut der Dickdärme verhältnißmäßig wenig alterirt ist, während bei der Ruhr gerade die Dickdärme am intensivsten erkrankt sind und den dysenterischen Proceß in den verschiedenen Stadien seiner Entwicklung nachweisen. Eine genaue Erhebung wird bei der Rinderpest stets eine stattgefundene Contagiums-Verschleppung ergeben, was sich bei der Ruhr anders verhält.

Sicherungs- und Tilgungsmaßregeln.

§. 68.

Zur Sicherung der Thiere vor der Selbstentwicklung der Krankheit trägt ein entsprechendes diätetisches Verfahren das Wesentlichste bei. Hieher gehört, daß man die Thiere, besonders in Triebheerden, so wenig als möglich jähen Abwechslungen der Witterung aussetze, zur Sommerszeit vor der Einwirkung der Nachtkälte verwahre, daß man sie nicht auf moorigen Weiden verweilen lasse, ihnen gutes Futter verabreiche, ihnen nach der Fütterung die zum Wiederkauen nothwendige

Ruhe gestatte u. dgl. m. Vor der Ansteckungsgefahr werden sie durch die Beobachtung der wiederholt angeführten Maßregeln geschützt.

Ist die Ruhrseuche in einer Ortschaft ausgebrochen, so sind die zur Beschränkung der Ausbreitung ansteckender Seuchen im Allgemeinen vorgezeichneten Einleitungen zu treffen, namentlich aber die sorgfältigste Separation der Gesunden von den Kranken durchzuführen, die Stall- und nach Erforderniß sogar die Ortssperre, dann die vorschriftsmäßige Behandlung der Cadaver, Häute, Hörner u. s. w. einzuleiten. Der Genuß des Fleisches und der Milch kranker Thiere ist strengstens zu verbieten.

Kommen Fälle von Ruhr in einer Triebheerde vor, so ist dieselbe anzuhalten und zur Sicherstellung der Diagnose die Section eines umgestandenen oder getödteten Thieres zu dem Zwecke vorzunehmen, um die Ueberzeugung zu gewinnen, ob nicht etwa in diesem Triebe die Rinderpest ausgebrochen sei.

Entsprechend dem Resultate dieser Untersuchung ist der Trieb entweder zur Weiterreise unter Beobachtung der nöthigen Vorschriften zuzulassen, oder nach §. 44 zu behandeln.

7. Die Fäule, Egelkrankheit und Lungenwurmseuche der Schafe.

Maßregeln.

§. 69.

Diese drei, häufig seuchenartig unter den Schafen vorkommenden cachectischen Krankheiten verdanken der Einwirkung meist localer Schädlichkeiten ihre Entstehung, herrschen daher meist enzootisch und sind einer contagiösen Verbreitung nicht fähig. Ihre Entwicklung kann, falls ihnen nicht ortseigene, nicht leicht zu beseitigende nachtheilige Einflüsse zu Grunde liegen, durch ein entsprechendes diätetisches Verfahren hintangehalten werden, und es ist daher in Gegenden, wo diese Krankheiten auftreten, auf die betreffenden Paragraphe der populären Belehrung hinzuweisen. Dasselbe hat auch in den Seuchenorten selbst zu geschehen, und es ist auf die Beseitigung der als veranlasseude Ursachen ermittelten Schädlichkeiten daselbst auf die entsprechende Weise hinzuwirken.

Die Durchführung eigentlicher veterinär-polizeilicher Maßregeln wird bei diesen Seuchen nicht erforderlich; nur ist der Verkauf des Fleisches solcher Schafe, bei welchen sich bereits ein cachectischer Zustand entwickelt hat, zu verbieten.

8. Der Rotz und der Hautwurm der Pferde.

Entstehungs- und Verbreitungsart.

§. 70.

Der Rotz sowohl als der Hautwurm der Pferde entwickeln sich, und zwar nicht selten die eine Krankheit im Gefolge der anderen, ursprünglich in Folge verschiedener Mängel in dem diätetischen Verhalten und der Einwirkung ungünstiger Außenverhältnisse, dann als Ausgang verschiedener anderer Krankheitsprocesse; sie verbreiten sich aber, einmal entstanden, im Wege der Ansteckung auf andere Pferde, und werden auch der Gesundheit von Menschen, welche sich mit derlei kranken Thieren beschäftigen, nachtheilig.

Das Rotz- und Wurm-Contagium haftet an allen Se- und Excreten und am Blute des kranken Thierkörpers, namentlich aber an dem Nasenausflusse und an dem Secrete der Hautgeschwüre; Träger desselben können alle mit solchen Materien besudelten Stoffe, wie Futterbarren, Stall- und Reinigungsgeräthe u. dgl. werden. Selbst die mit der Ausdünstung rotzkranker Pferde geschwängerte Stall-Luft scheint die Ansteckung vermitteln zu können, da zahlreiche Fälle bekannt geworden sind, daß Menschen, welche sich in solchen Räumen durch längere Zeit aufgehalten haben, von tödtlich endender acuter Blutzersetzung mit Bildung von diphtheritischen Geschwüren auf der Nasen- und Rachenschleimhaut befallen wurden.

Die Ansteckung erfolgt um so leichter und sicherer, je acuter die Krankheit bei jenem Pferde verlief, von welchem aus das Contagium übertragen wurde. Der entwickelte Rotz ist stets unheilbar; beim Hautwurme tritt unter einer passenden Behandlung bisweilen noch Genesung ein.

Sicherungsmaßregeln.

§. 71.

Zur thunlichsten Hintanhaltung der Selbstentwicklung des Rotzes und Wurmes trägt eine sorgfältige Pflege und Wartung, und eine rationelle Behandlung jeder vorkommenden Erkrankung, namentlich aber der sogenannten Drüsenkrankheiten das Wesentlichste bei.

Zur Hintanhaltung der Ansteckung durch rotzige oder wurmige Pferde sind nachstehende Vorschriften genau zu befolgen:

1. Kein, anscheinend auch noch so unbedeutender Nasenausfluß, namentlich wenn gleichzeitig Anschwellungen der Kehlgangs-Lymphdrüsen zugegen sind, darf gering geachtet, sondern soll stets der thierärztlichen Untersuchung zugeführt, und es sollen, bevor derselbe nicht aufgehört hat, die damit behafteten Pferde mit anderen gemeinschaftlich nicht verwendet werden.

2. Auf Pferdemärkten müssen die Pferde durch Sachverständige beobachtet und untersucht werden; entschieden rotzige und wurmige sind sogleich zu tödten, verdächtige zu separiren und die bei ihnen gebrauchten Geräthschaften vorschriftmäßig zu behandeln.

3. Die Ortsbehörden haben auf die Pferde der Fuhrleute und Pferdeverleiher ihr besonderes Augenmerk zu richten, und öftere Revisionen durch Sachverständige unvermuthet vornehmen zu lassen.

4. Den Gastwirthen ist es zur Pflicht zu machen, auf die bei ihnen einzustellenden Pferde ein genaues Augenmerk zu halten, kein verdächtiges Pferd aufzunehmen, sondern sogleich von dessen Ankunft der Ortsbehörde Anzeige zu erstatten. Sie sind zu verpflichten, wenigstens wöchentlich die Futterbarren, Raufen u. dgl. in ihren Ställen auswaschen zu lassen, und sind rücksichtlich der Befolgung dieser Vorschrift genau zu überwachen.

Tilgungsmaßregeln.

§. 72.

Bei dem Ausbruche der Rotz- oder Wurmkrankheit sind nachstehende Maßregeln durchzuführen:

1. Jeder Eigenthümer eines der Rotz- oder Wurmkrankheit verdächtigen Pferdes ist verpflichtet, von dem Ausbruche der Krankheit unverzüglich die Anzeige zu erstatten, und hat sich bis zum Eintreffen der Commission alles Zusammenspannens und Austreibens desselben mit eigenen oder fremden Pferden zu enthalten.

2. Wird bei der vorgenommenen Untersuchung das Pferd mit ausgesprochenem Rotze behaftet befunden, so ist es unverzüglich zu vertilgen; wurmkranke dürfen bei geringerer Entwicklung der Krankheit einem Heilversuche unterzogen werden; in hohem Grade wurmkranke Pferde sind jedoch gleichfalls sogleich der Vertilgung zuzuführen.

3. Der Rotz- oder Wurmkrankheit nur verdächtige Pferde dürfen abgesondert gestellt und bis zur Entscheidung ihres Zustandes, jedoch stets nur unter polizeilicher Aufsicht, thierärztlich behandelt werden. Sie müssen jedoch von eigenen Wärtern besorgt und mit eigenen Futter- und Stallgeräthen, welche bei anderen Pferden nicht verwendet werden dürfen, versehen werden.

4. Die mit Rotz- oder Wurmkranken in Berührung gestandenen, oder in denselben Stallungen untergebrachten Pferde müssen auf das Genaueste untersucht, abgesondert gestellt und, wenn sie auch anscheinend noch gesund befunden werden, doch durch 15 Tage beobachtet werden, sie dürfen erst dann, wenn sich während dieser Zeit verdächtige Krankheitserscheinungen nicht entwickelt haben, zum freien Verkehre zugelassen werden. Zeigen sich jedoch Symptome des beginnenden Rotzes oder Wurmes, so sind sie bis zur sicheren Entscheidung ihres Zustandes zu contumaciren. In so

lange solche, der geschehenen Ansteckung verdächtige Pferde anscheinend noch gesund sind, wovon sich durch mehrmals in der Woche vorzunehmende Untersuchungen die Ueberzeugung zu verschaffen ist, dürfen sie zu Dienstleistungen in, oder in der Nähe der Ortschaft verwendet werden, jedoch ist eine weitere Entfernung derselben von ihrer Heimat, oder die Vornahme von Reisen mit ihnen nicht zu gestatten.

5. Wird die Rotz- oder Wurmkrankheit bei Pferden außer ihrem Heimatsorte constatirt, so ist von diesem Ergebnisse der heimatlichen Behörde des Pferdebesitzers die Mittheilung zu machen, damit diese in der Lage sei, die übrigen etwa noch vorhandenen Pferde dieses Eigenthümers der Untersuchung unterziehen, und nach Maßgabe des Befundes das Geeignete veranlassen zu können.

6. Sind in einer Ortschaft mehrere Rotz- oder Wurmfälle vorgekommen, so ist eine Revision des gesammten Pferdestandes derselben vorzunehmen, um zur Kenntniß des Grades der Verbreitung der Krankheit zu kommen, und die nothwendige Seperation und die Einleitung der übrigen allgemeinen Seuchenvorschriften veranlassen zu können.

7. Die Cadaver der an Rotz oder Wurm gefallenen oder deßhalb vertilgten Pferde sind sammt der durch Kreutzschnitte unbrauchbar gemachten Haut nach Vorschrift zu verscharren.

8. Die Reinigung der inficirten Pferdestallungen hat folgendermaßen vorgenommen zu werden:

a) Große Stallungen sind nur auf 7 bis 8 Fuß Höhe neu zu weißen. Ist in einem großen Stalle nur Ein Pferd mit Rotz oder Wurm behaftet gewesen, so ist bloß das Weißen des Standortes und der beiderseits zunächst anstoßenden Stände vorzunehmen. Kleinere Ställe mit wenigen Pferdeständen sind ganz zu weißen, die größeren aber nur dann, wenn einige Fälle von Rotz oder Wurm in ihnen vorgekommen sind, oder das erkrankte Thier seinen Standort öfters gewechselt hat.

b) Die Futterbarren, Standsäulen, Streitbäume und alle beweglichen sowie unbeweglichen Gegenstände überhaupt, die mit dem kranken Thiere in Berührung kamen, sind mit siedend heißem Wasser, später nachdem sie an der Luft getrocknet wurden, mit siedend heißer Lauge abzubrühen und abzureiben.

c) Die Tränkgeschirre jedoch, wenn sie sich in schlechtem Zustande befinden, dann unter allen Verhältnissen die Bürsten, Kartatschen, Halftern und Stricke, welche bei dem erkrankten Thiere in Gebrauch kamen, sind zu verbrennen.

d) Ebenso hat sich auch die Reinigung bei allen eisernen Geräthen auf den sub b) angegebenen Vorgang zu beschränken.

e) Der Boden ist, wenn er gepflastert ist, mit siedent heißem Wasser und Lauge zu übergießen, dann gehörig zu verreiben und mittelst stumpfer Stallbesen zu reinigen, wobei der Sand zwischen den Steinen bei Ziegel- oder Kies-Pflasterung entfernt und durch neuen ersetzt werden muß.

f) Bei lehmigem oder sonstigem ungepflasterten Boden ist die Erde wenigstens auf einen halben Fuß Tiefe auszuheben und durch eine frische Lage zu ersetzen.

g) Die Räucherungen in den gereinigten Ställen können nach Entfernung der in denselben etwa befindlichen Pferde mit angezündetem Stangenschwefel vorgenommen werden.

h) Der gereinigte Stall ist gehörig zu lüften und durch 8 Tage offen und leer zu lassen.

i) Bestehen die Stallungen, in welchen Fälle von Rotz- oder Wurmkrankheit vorgekommen sind, aus einem nicht zu reinigenden Materiale, z. B. aus Ruthengeflechten, so sind sie niederzureißen und sammt dem darin befindlichen Miste und der auszuhebenden Erde auszuführen, und an einem abseitigen Orte theils zu verbrennen, theils gehörig zu verscharren.

9. Alle inficirten Pferde-Rüstungssorten und Geschirre sind zu verbrennen.

10. War in einer Ortschaft der Rotz oder Wurm in größerer Verbreitung herrschend, so darf die Seuche erst dann als beendet erklärt werden, wenn 15 Tage lang nach dem letzten Todes- oder Genesungsfalle eine neue Erkrankung nicht weiter vorgekommen ist, bei der vorgenommenen Schlußrevision an keinem Pferde Erscheinungen einer verdächtigen Krankheit sich gezeigt haben, und zugleich die Reinigung sämmtlicher inficirter Stallungen beendet ist.

Maßregeln zur Sicherung der Wärter rotziger oder wurmiger Pferde vor Ansteckungsgefahr.

§. 73.

Um die Ansteckungsgefahr für das bei der Wartung rotz- und wurmkranker Pferde beschäftigte Personale thunlichst hintanzuhalten, sind nachstehende Vorsichtsmaßregeln zu beobachten:

1. Die Wärter solcher Thiere sind über die Gefahr einer Ansteckung zu belehren und zu warnen, daß sie sich das Rotzgift nicht etwa einimpfen, wozu offene oder mit einer zarten Oberhaut bedeckte Stellen des Körpers besonders geeignet sind.

2. Leute, welche mit Hautabschürfungen, Wunden, Geschwüren oder Schrunden, besonders an den Händen oder im Gesichte behaftet sind, dürfen zu diesem Dienste gar nicht verwendet werden, und es ist den zu Wärtern solcher Thiere bestimmten Leuten einzuschärfen, daß sie in dem Falle, wenn sie sich zufällig eine derartige Verletzung zuziehen, sich um die Ablösung von dem Wartgeschäfte zu melden haben.

3. Zumeist haben sich die Wärter zu hüthen, daß sie den aus der Nase des kranken Thieres ausfließenden Schleim mit der bloßen Hand abwischen, und so auf

das Auge, die Nase, den Mund oder ähnliche Körperstellen übertragen, oder daß ihnen derselbe beim Ausbrausen oder Husten des Pferdes in das Gesicht gespritzt werde.

4. Eine ähnliche Vorsicht haben die Wärter auch rücksichtlich anderer Absonderungsstoffe, ja überhaupt aller Säfte und festweichen Theile rotz- oder wurmverdächtiger Pferde zu beobachten, da alle diese Träger des Ansteckungsstoffes sein können.

5. Gleicher Weise haben sie sich vor jeder mittelbaren Uebertragung des Rotzgiftes sorgfältigst in Acht zu nehmen, wie sie z. B. durch Benützung der Pferdedecken für den eigenen Gebrauch oder durch längere Berührung von mit den thierischen Stoffen imprägnirten Gegenständen mit dem eigenen Leibe herbeigeführt werden könnte.

6. Wenn dem kranken Thiere Salben u. dgl. applicirt werden sollen, so soll dieß nie mit der bloßen Hand, sondern stets mittelst einer Rinds- oder Schweinsblase geschehen.

7. Die Wärter sollen sich in dem Krankenstalle nie länger als unumgänglich nöthig aufhalten, dürfen nicht in demselben schlafen, und müssen nach jeder, bei einem verdächtigen Pferde vollführten Dienstleistung sich sorgfältigst reinigen, besonders die Hände mit Lauge oder mit verdünnter Salz- oder Essigsäure waschen.

8. Eine besondere Sorgfalt muß darauf gewendet werden, in dem Krankenstalle jederzeit eine möglichst reine Luft zu erhalten; die Ställe dürfen daher nicht überfüllt, sie müssen oft und ausgiebig gelüftet, die Excremente der Thiere aus denselben baldigst entfernt und die Streu häufig erneuert werden.

9. Die Wärter haben sich in Acht zu nehmen, daß sie die von den rotzkranken Thieren ausgeathmete Luft nicht unmittelbar einathmen.

10. Im Uebrigen sollen die Wärter gesundheitsgemäß leben, auf gehörige Reinlichkeit der Haut sehen, sich nach Thunlichkeit öfter waschen und baden, viel in freier Luft sich aufhalten und gut nähren.

11. Nach vollendeter Wartung sollen die Kleider und das Bettzeug des Wärters gereiniget werden.

12. Wenn bei einem Wärter eine noch so kleine Stelle der Haut, namentlich an den Händen oder dem Gesichte sich entzündet und zu schwüren beginnt, oder wenn sich die Erscheinungen allgemeinen Unwohlseins einstellen, so soll derselbe ungesäumt ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen.

Dieselben Vorsichtsmaßregeln sollen auch die behandelnden Aerzte oder Thierärzte in Anwendung bringen, und auch die Section eines derartigen Cadavers nie vor dem vollständigen Erkalten desselben vornehmen.

9. Die Beschäl- oder Schankerseuche der Zuchtpferde.

Entstehungs- und Verbreitungsanlässe.

§. 74.

Die Beschäl- oder Schankerseuche, eine bei Zuchthengsten und Stuten vorkommende Krankheit der Geschlechtstheile, welche bisweilen in so ausgedehnter Verbreitung über größere Landstriche vorkommt, daß die Einwirkung miasmatischer Verhältnisse als begünstigende Ursache angenommen werden muß, ist in hohem Grade ansteckend und wird durch den Begattungsact von einem Thiere auf das andere leicht verschleppt.

Häufig wird zur Zeit des Herrschens dieser Seuche auch ein verbreitetes Vorkommen katarrhalischer Leiden anderer Schleimhautabschnitte, namentlich jener der Respirations-Organe beobachtet. Bei der großen Contagiosität der Krankheit wird es begreiflich, daß durch einen einzigen angesteckten Hengst die Seuche auf viele Stuten eines Bezirkes verschleppt werden könne; in den meisten Fällen gibt eine derart kranke Stute die Ursache zur Ansteckung eines Hengstes, von welchem dann die Krankheit weiter verbreitet wird. Das Contagium haftet an dem Secrete der an der Ruthe der Hengste und an der Scham der Stuten vorfindlichen Geschwüre und an dem Scheidenausflusse.

Bei von früher her kränkelnden cachectischen Pferden entwickelt sich nicht selten der Rotz oder Wurm aus der Beschälkrankheit.

Sicherungs- und Tilgungsmaßregeln.

§. 75.

Um die Weiterverbreitung der Beschälkrankheit thunlichst zu verhüthen, sind nachstehende Maßregeln durchzuführen:

1. Selbst zu Zeiten, wo von dem Herrschen der Seuche nichts bekannt ist, sollen alle zum Belegen vorgeführten Stuten im Beisein des Ortsvorstandes besichtiget und alle zu alten, alle cachectischen, dann alle jene, welche einen Ausfluß aus der Scheide zeigen, welcher ein anderes Ansehen als jener der bloß rossigen Stuten hat, unnachsichtlich vom Beleggeschäfte ausgeschlossen werden

2. Ebenso soll die Ruthe des Beschälhengstes wiederholt besichtiget werden; sobald sich an ihr Bläschen, Excoriationen oder Geschwüre zeigen, muß derselbe so lange vom Beschälen ausgeschlossen bleiben, bis vollständige Heilung eingetreten ist.

3. Die Pferdezüchter sind im geeigneten Wege über die Kennzeichen dieser Krankheit zu belehren, damit sie dieselbe sogleich beim Beginne zu erkennen im Stande seien.

4. Sobald ein dieser Krankheit verdächtiger Fall bei der Zuchtpferden vorkommt, hat der Eigenthümer sogleich durch den betreffenden Ortsvorstand die An-

zeige hievon an das k. k. Bezirks- (Stuhlrichter-) Amt zu machen, welches dann ungesäumt die weiteren Erhebungen zu pflegen und die geeigneten Maßregeln einzuleiten hat.

5. Damit die Krankheit nicht in andere Bezirke verbreitet werde, ist der Verkauf von Zuchtpferden aus dem verseuchten Bezirke in gesunde für die Dauer der Seuche einzustellen.

6. Kommt die Krankheit in einem Bezirke in größerer Ausbreitung vor, so ist daselbst das Belegen sowohl durch ärarische als Privatbeschäler einzustellen. Wird ein Hengstbesitzer einer Uebertretung dieses Verbotes erwiesen, so wird derselbe nach §. 400 des Strafgesetzes behandelt.

Die mit einer ansteckenden Krankheit behafteten und betretenen Privatbeschäler sind in Contumaz zu stellen und zu behandeln.

7. Die mit der Krankheit behafteten Pferde sind abgesondert von den gesunden unterzubringen, von besonderen Wärtern zu besorgen, mit eigenen Stall- und Putzgeräthen zu versehen, und falls sich ihr Zustand nicht schon als unheilbar herausstellt, thierärztlich zu behandeln.

8. Um über den Stand der Erkrankungen in steter genauer Kenntniß zu sein, ist wenigstens von 8 zu 8 Tagen eine Revision des Pferdestandes der verseuchten Ortschaften vorzunehmen.

9. Pferde, welche mit der sogenannten gutartigen Beschälseuche behaftet befunden werden, dürfen selbst in dem darauf folgenden Jahre nur dann bedeckt werden, wenn sie vorher thierärztlich untersucht und hiebei gesund befunden wurden. Sie sind deßhalb nach ihrem Nationale aufzunehmen und bis zur stattfindenden Revision in Evidenz zu halten.

10. Mit der bösartigen Schankerseuche behaftete Zuchtpferde sind, falls sie selbst wieder hergestellt werden sollten, bleibend von der Nachzucht auszuschließen und an der linken Seite des Halses durch den Brand N. kenntlich zu machen.

11. Entwickelt sich aus der Beschälkrankheit der Rotz oder Wurm, so sind die betreffenden Pferde nach den Vorschriften der Absätze 2 und 3 des §. 72 zu behandeln.

12. Das Verfahren mit den Cadavern der umgestandenen oder vertilgten Pferde, das Vorgehen bei der Reinigung der inficirten Stallungen und Geräthe, hat nach Absatz 7 bis 9 des §. 72 zu geschehen.

10. Die Räude oder Krätze.

Entstehungs- und Verbreitungsanlässe.

§. 76.

Die Räude oder Krätze kommt wohl bei allen Hausthiergattungen, jedoch in seuchenartiger Verbreitung gewöhnlich nur bei Pferden und Schafen vor. Sie

entsteht allein durch Uebertragung gewisser Arten von Krätzmilben oder ihrer Eier, also stets durch Ansteckung. Diese wird aber in hohem Grade durch Vernachlässigung der Thiere in der Haltung, dann durch Versäumen des Putzens der Haut der Pferde begünstiget, da unter solchen Verhältnissen die zufällig übertragenen Milben sich ungestört fortpflanzen und vermehren können, und durch ihr Einbohren unter die Epidermis zur Entwickelung und zum Fortschreiten der hervorgerufenen Hautkrankheit Veranlassung geben.

Die auf krätzkranken Thieren sich aufhaltenden Milben und Milbeneier werden theils unmittelbar auf nebenbefindliche Thiere, theils auf Stall- und Putzgeräthe, Decken u. s. w. abgestreift, und gelangen im letzteren Falle von diesen Gegenständen aus auf andere damit in Berührung kommende Thiere. Es wird hiedurch begreiflich, daß ein einziges räudiges Thier eine ganze Heerde, unter welcher es sich befindet, anzustecken vermöge.

Veterinär-polizeiliche Maßregeln.

§. 77.

Da mithin die Krankheit allein auf contagiösem Wege entsteht und sich ausbreitet, so sind zu ihrer Hintanhaltung und Tilgung alle jene Maßregeln einzuleiten, welche gegen ansteckende Krankheiten überhaupt geboten sind.

1. In Rücksicht der Verhütung der Pferderäude sind jene Vorschriften genau zu befolgen, welche durch die Absätze 2, 3 und 4 des §. 71 bezüglich der Hintanhaltung der durch rotzige und wurmige Pferde drohenden Ansteckungsgefahr vorgezeichnet wurden.

2. Mit Krätze behaftete Pferde sind sogleich vollständig zu separiren und einer zweckmäßigen thierärztlichen Behandlung zu unterziehen, die mit ihnen in Berührung gestandenen Thiere aber wenigstens durch 15 Tage unter den, in dem Absatze 4 des §. 72 vorgeschriebenen Modalitäten zu beobachten. Neu angekaufte Schafe sollen vor Ablauf von 10 Tagen nicht in die Heerde gebracht werden.

3. Bricht die Räude in einer Schafheerde aus, so ist die ganze Heerde als angesteckt zu betrachten und der thierärztlichen Behandlung zu unterziehen.

4. Der Austrieb solcher Heerden auf die Weide darf nur unter der Bedingung gestattet werden, daß dieselbe von allen fremden Schafheerden, dann von Wegen und Weideplätzen, welche letztere betreten, wenigstens auf 200 Schritte ferne gehalten werden.

5. Der Ausbruch der Seuche ist den angrenzenden Ortschaften unverzüglich bekannt zu geben.

6. Der An- und Abverkauf von Schafvieh im Seuchenorte ist für die Dauer der Seuche strengstens zu verbieten.

7. Das Schlachten räudiger Schafe an Ort und Stelle für den eigenen Bedarf ist gestattet. Das Austreiben von Schafen aus Orten, in welchen die Räude herrscht, zur Schlachtbank ist jedoch verboten.

8. Räudige Schafe, die in einen cachectischen Zustand verfallen und als unheilbar erkannt werden, können über Beschluß der Seuchen-Commission getödtet werden, ohne daß von dem Eigenthümer irgend ein Schadenersatz hiefür verlangt werden kann.

9. Die Wolle und die Häute räudiger Schafe sind an einem abgesonderten Orte mindestens durch 6 Wochen zu lüften, und dürfen nur über vorläufige Bewilligung des k. k. Bezirksamtes nach auswärts transportirt werden.

10. Die Reinigung der inficirten Ställe und Geräthe ist nach Vorschrift der §§. 30 und 31 vorzunehmen.

11. Die Wuthkrankheit.

Entstehungs- und Verbreitungsanlässe.

§. 78.

Die Wuthkrankheit, welche sich unter den Hausthieren nur bei den Hunden, sehr selten bei den Katzen in Folge verschiedenartiger, complicirter Verhältnisse unsprünglich entwickelt, bisweilen aber auch ohne bekannte Ursache seuchenartig unter Hunden, Füchsen und Wölfen vorkommt, wird durch den Biß wüthender Thiere nicht nur auf andere Thiere, sondern auch auf den Menschen übertragen. Jedoch nicht nur der, selbst unblutige Biß, sondern auch das Belecken geritzter oder sonst wunder oder nur sehr dünner Hautstellen, z. B. der Lippen, durch solche Thiere, ferner die innige Berührung solcher Stellen mit dem Geifer oder dem Blute derselben, kann die gedachte Krankheit hervorrufen, welche in unbestimmter Zeit hierauf zum Ausbruche kommen kann und stets tödtlich endet.

Sicherungs- und Vorbauungsmaßregeln.

§. 79.

Um den Ausbruch der Wuthkrankheit thunlichst zu verhüten, sind nachstehende Vorsichtsmaßregeln permanent zu beobachten:

1. Die Anzahl der nicht benöthigten Hunde ist thunlichst zu beschränken, und es sind in dieser Beziehung die in jedem Kronlande über das Halten von Hunden und über die Vertilgung von herrenlosen und überflüssigen Hunden bestehenden polizeilichen Vorschriften strengstens zu befolgen.

2. Jeder Eigenthümer eines Hundes oder eines andern Hausthieres ist im allgemeinen Interesse verpflichtet, die thunlichste Vorsicht wegen des etwaigen Ausbruches der Wuth zu pflegen.

3 Die Mittel, das Tollwerden der Hunde hintanzuhalten, sind folgende, und sie sind, weil die Hunde zu jeder Jahreszeit wüthend werden können, nie außer Acht zu lassen:

a) Die Hunde müssen genug zu fressen und zu trinken haben.

b) Sie dürfen, besonders im Sommer, nicht faules oder stinkendes Fleisch, Blut, Fett oder derlei Nahrung bekommen.

c) Das Brot, mit welchem sie gefüttert werden, darf nicht unausgebacken, oder noch warm oder schimmelig sein. Sehr zuträglich ist ihnen gesalzenes Brot.

d) Eine naturwidrige Nahrung, besonders Gewürze in derselben, und der Genuß von heißen Speisen ist ihnen schädlich. Dagegen sind Knochen ein für sie nothwendiges Nahrungsmittel.

e) Die Hunde müssen immer reinlich gehalten, fleißig gekämmt, gestriegelt und gewaschen, zottige Hunde sollen wenigstens zweimal im Jahre geschoren werden.

f) Im Sommer lasse man sie oft im Wasser herumschwimmen.

g) Ihre Ställe müssen oft gereiniget und mit frischem Stroh versehen werden

h) Im Winter sind die Hunde in mit Stroh wohl versehenen Ställen vor Kälte, Wind und Nässe zu verwahren und immer mit reinem Wasser zu versehen, worauf bei strenger Kälte um so mehr zu achten ist, als das Trinkwasser leicht gefriert.

i) Es ist den Hunden schädlich, lange Zeit unter oder neben dem heißen Ofen, oder nahe dem Feuer, oder gar den Sonnenstrahlen unmittelbar ausgesetzt zu liegen.

k) Im Sommer benöthigen die Hunde vorzüglich reines und frisches Wasser. Zu dieser Zeit muß man dafür sorgen, daß sie stets hinlänglich trinken können.

i) Man darf nicht Hunde muthwillig reitzen, oder anhetzen, oder im Trinken hindern.

Wird Jemand in Folge von Reitzen oder Anhetzen der Hunde beschädiget, so verfällt der Schuldige in die Strafe des §. 392 des Strafgesetzbuches, welcher lautet:

„Kommt bei der Untersuchung einer von einem Thiere zugefügten Beschä„digung hervor, daß Jemand durch Anhetzen, Reitzen oder was immer für „absichtliches Zuthun den Vorfall veranlaßt hat, so macht sich der Thäter einer „Uebertretung schuldig, und ist mit Arrest von einer Woche, der nach Umständen „zu verschärfen ist, zu bestrafen."

m) Brünstige und läufige Hunde muß man bei Zeiten sich begatten lassen.

n) Man soll nie die Hunde aufsichtslos herumlaufen lassen, weil sie sich dadurch mit anderen Hunden herumzubeißen Gelegenheit bekommen, selbst bissig und zornig werden, weil sie aus Hunger und Durst schädliche Substanzen verzehren, vorzüglich aber weil der Eigenthümer außer Stande ist, auf seinen Hund Acht zu haben.

o) Bissige und zornige Hunde sind dort, wo sie nöthig sind, an Ketten zu legen, im Allgemeinen aber so zu verwahren und zu besorgen, daß von ihnen Niemand beschädiget werden kann. Die Vernachlässigung dieser Vorsicht unterliegt der Strafe des §. 391 des Strafgesetzes, welcher lautet:

„Jeder Eigenthümer eines Hausthieres von was immer für einer Gattung, von „welchem ihm eine bösartige Eigenschaft bekannt ist, muß dasselbe sowohl bei Haus „als wenn er außer dem Hause davon Gebrauch macht, so verwahren oder besorgen, „daß Niemand beschädiget werden kann. Die Vernachlässigung dieser Vorschrift ist „eine Uebertretung, und auch ohne erfolgte Beschädigung mit einer Strafe von fünf „bis fünf und zwanzig, bei wirklich erfolgtem Schaden aber von zehn bis fünfzig „Gulden zu belegen."

4. Wenn aber trotz alledem an einem Hunde Erscheinungen von Krankheit bemerkt werden, ist er mit desto größerer Sorgfalt zu beobachten und desto vorsichtiger zu behandeln, weil es der Anfang der Wuthkrankheit sein kann, die schon in ihrem Beginne ansteckend wirkt.

Daher ist der Hund sodann unter steter Aufsicht zu halten, übrigens von Menschen und Thieren abzusondern, und ist ihm die Nahrung und das Getränke auf solche Weise zu geben, daß er dabei Niemanden beißen kann.

Kinder dürfen zu solchen Hunden bei sonst schwerer Strafe niemals gelassen werden.

5. Werden die Erscheinungen des Krankseins auffallender und bedenklicher, bemerkt man, daß der Hund trauriger und mürrisch wird, langsam von einer Stelle zur anderen schleicht, sich verkriecht, besonders aber, daß sein Benehmen von seinen gewohnten Eigenschaften abweicht, daß er gegen ihm sonst vertraute Personen sich feindlich und Neigung zum Beißen gegen jeden Gegenstand zeigt, so lege man ihm bei Zeiten, wenn er auch noch Wasser trinkt, an eine Kette, damit er sich nicht losreißen könne, sperre ihn ab, und hüte sich, sich ihm zu nähern; denn es ist dann nicht mehr zweifelhaft, daß die Wuth bei ihm auszubrechen droht.

6. Nur bis dahin ist es dem Eigenthümer erlaubt, den Hund im Hause oder in der Wohnung zu behalten, und auch dieß nur unter der Bedingung, daß die Räumlichkeiten so beschaffen sind, um den kranken Hund gehörig verwahren zu können. Treten die unter 5. gedachten Erscheinungen ein, und wie eben bemerkt, bei dem Mangel gehöriger Bewahrungsmittel noch früher, so hat der Eigenthümer oder sonst Jedermann, der von einem wuthverdächtigen oder wuthkranken Hunde oder derlei anderen Thieren Kenntniß hat, bei schwerster Verantwortung unverzüglich die Anzeige an die Ortssicherheits-Behörde zu machen.

7. Wer diese Anzeige unterläßt, verfällt in die Strafe des §. 387 des Strafgesetzes, welcher lautet:

„Wer einen Hund oder sonst ein Thier, an welchem Kennzeichen der wirklichen „Wuth oder auch nur solche wahrzunehmen sind, die vermuthen lassen, daß die Wuth „erfolgen könne, anzuzeigen unterläßt, ist einer Uebertretung schuldig, und zu Arrest, „bei wirklich erfolgtem Ausbruche und Beschädigung von Menschen und Thieren aber „zum strengen Arreste von drei Tagen bis zu drei Monaten zu verurtheilen. Ist aber „hieraus der Tod oder die schwere körperliche Beschädigung eines Menschen erfolgt, so „ist die Unterlassung der Anzeige nach §. 335 zu ahnden."

Der §. 335 bestimmt für hieraus hervorgehende schwere körperliche Verletzungen Arrest von einem bis zu sechs Monaten, für hieraus erfolgenden Tod eines Menschen die Strafe von sechs Monaten bis zu einem Jahre.

Uebrigens bleibt der Eigenthümer für jeden durch wüthende Thiere verursachten Schaden ersatzpflichtig.

8. Da aber die Wuthkrankheit sich nicht immer durch Vorboten zu erkennen gibt, sondern bisweilen auch ohne alle auffallenden Vorzeichen ausbricht, da ferner ein bereits wuthkranker Hund oder ein anderes wuthkrankes Thier im Orte selbst ausreißen, oder von einem anderen Orte herkommen kann; so sind die Ortsvorsteher und Lehrer zu verpflichten und die Geistlichkeit aufzufordern, die Gemeindemitglieder über die Kennzeichen der zunehmenden und völlig ausgebrochenen Wuth zu belehren, zu welchem Zwecke sie sich der mit dem Erlasse vom 26. Mai 1854 (Reichsgesetzblatt vom Jahre 1854, XLVII. Stück, Nr. 132) hinausgegebenen Belehrung, in welcher in den §§. 12 und 13 die Zeichen der ausgesprochenen Wuth geschildert sind, zu bedienen haben. Aehnliche Belehrungen sind auch bei sich darbietender Gelegenheit durch das ärztliche und thierärztliche Personale zu ertheilen.

9. Da Hausthiere jeder Gattung von einem wüthenden Hunde oder anderen Thiere gebissen, oder von dessen Geifer befleckt worden sein können, ohne daß der Eigenthümer derselben etwas davon weiß, so hat er, sobald ein solches Thier erkrankt, auf die ersten Zeichen der Wuth (aufgeregtes Benehmen, Grimm und Wuth verrathende, eigenthümlich heisere Stimme, feindliches Benehmen gegen Individuen und Gegenstände, Sucht zu verletzen), aufmerksam zu sein, und dieselben, wenn sie ihm verdächtig werden, von Menschen und Vieh abzusondern und eine zweckmäßige Behandlung einleiten zu lassen.

Treten jedoch bedenklichere Erscheinungen ein, so ist unverweilt bei sonst schwerer Verantwortung (§. 387 des Strafgesetzes) die Anzeige an die Sicherheitsbehörde des Ortes zu machen, und das erkrankte Thier entweder sogleich selbst, oder über Anordnung der Behörde tödten zu lassen.

10. Der Genuß der Milch oder des Fleisches, sowie der Gebrauch der Abfälle solcher verdächtiger oder erkrankter Thiere ist strengstens verboten.

Maßregeln bei ausgebrochener Krankheit.

§. 80.

Die Verpflichtung der unverzüglichen Anzeige an die Sicherheitsbehörde und der zu veranlassenden Tödtung tritt selbstverständlich um so mehr ein, wenn es dem Eigenthümer eines Hundes oder eines anderen Thieres bekannt ist, daß dieses oder der Hund von einem wüthenden Thiere gebissen worden ist.

Rücksichtlich der wüthenden und der von ihnen gebissenen Thiere sind nachstehende Vorschriften genau zu befolgen:

1. Ein wuthverdächtiger oder wüthender, oder von einem wuthkranken Thiere gebissener Hund, sowie jedes andere wüthende oder wuthverdächtige Thier ist nur dann sogleich zu tödten und gehörig zu verscharren, wenn voraussichtlich noch kein Mensch von ihm gebissen worden ist.

2. Wurde jedoch von einem wuthkranken oder verdächtigen Thiere ein Mensch bereits beschädiget, so ist nur das anerkannt wuthkranke Thier zu vertilgen, das der Wuth nur verdächtige aber nicht sogleich zu tödten, sondern mit gehöriger Vorsicht zu beobachten, um ermitteln zu können, ob der Verdacht, daß es wüthend ist, sich bestätiget oder nicht, und ist es erst im bejahenden Falle zu vertilgen.

3. Wenn ein wuthverdächtiges oder wüthendes Thier im Orte selbst ausreißt, oder von einem anderen Orte herkommend bemerkt wird, so ist dieß sogleich der Sicherheitsbehörde anzuzeigen, und von dieser im Orte und in der Umgegend öffentlich bekannt zu machen, damit Jedermann sich hüten könne. In einem solchen Falle ist vor Allem auf die Kinder Acht zu haben.

Hunde und andere Thiere sind nicht aus dem Hause zu lassen und einzusperren, herrenlose Hunde aber zu erschlagen.

Das wüthende oder verdächtige Thier aber ist mit gemeinschaftlicher Hilfe unter Beobachtung der nöthigen Vorsicht einzufangen, und das als wirklich wüthend erkannte zu tödten.

Das der Wuth nur verdächtige Thier ist hingegen wo möglich zu schonen, um es vorerst unter der gehörigen Vorsicht beobachten und um ermitteln zu können, ob es wuthkrank ist oder nicht, was hier um so nothwendiger erscheint, als man noch nicht weiß, ob von ihm ein Mensch oder Thier beschädiget worden ist.

Es werden daher jedenfalls von der Sicherheitsbehörde genaue Erkundigungen einzuziehen sein, woher das Thier gekommen, wer der Eigenthümer desselben ist, ob etwa von ihm ein Mensch oder Thier in oder außer dem Orte angefallen oder verletzt worden sei u. s. f.

Ueberdieß soll bei der Kundgebung an die Nachbarschaft die Gegend, nach welcher das Thier ausgerissen, oder von woher es gekommen ist, dann dessen Race, Größe, Farbe und andere Merkmale bezeichnet werden, damit auch dort die obengedachte Nachforschung gepflogen und weiterem Unglücke thunlichst vorgebeugt werden könne.

4. Das sonach getödtete oder umgestandene Thier ist sammt der durch Kreuzschnitte unbrauchbar gemachten Haut an einem entlegenen Orte tief in die Erde zu verscharren, und nicht etwa in das Wasser zu werfen.

Die Hundshütte, das Freß- und Tränkgeschirr, wenn es von Holz ist, das Stroh und Alles, worauf sonst das Thier gelegen und was von seinem Geifer beschmutzt worden sein kann, ist zu verbrennen.

Der Boden des Zimmers oder Stalles, in welchen sich das Thier befand, muß mit siedendem Wasser überbrüht und mit ungelöschtem Kalke ooer mit unausgelaugter Asche gereiniget werden.

Ebenso sind die unteren Theile der Wände des Zimmers oder Stalles, so weit das Thier sie erreichen konnte, abzukratzen und frisch zu weißen.

Die Kette, an welcher es gelegen, sowie andere mit ihm in Berührung gekommene eiserne Geräthe müssen ausgeglüht, und ebenso auch mit den Werkzeugen, mit denen es getödtet wurde, verfahren werden.

5. Sind andere Hausthiere von einem wüthenden oder wuthverdächtigen Hunde oder anderen Thiere gebissen worden so sind sie sogleich an der Oberfläche des Körpers genau zu untersuchen, insbesondere aber an den Ohren, Füßen, dem Schweife und der Schnautze. Die Verletzten sind sogleich von der Heerde abzusondern, unter Aufsicht zu halten und unverzüglich der thierärztlichen Behandlung zu unterziehen, wenn der Eigenthümer sich nicht zur alsogleichen Tödtung derselben entschließt.

Dergleichen gebissene Rinder und Pferde dürfen während 4 Monaten, und das andere Schlachtvieh während einer Zeit von 3 Monaten nach dem Bisse nicht verkauft werden.

Die Verwendung gebissener Pferde und Rinder zur Arbeit darf nur in der nächsten Nähe der Ortschaft, keineswegs aber die Vornahme von Reisen mit denselben gestattet werden.

Bei dem Auftreten der ersten Erscheinungen der Wuth sind solche Thiere sogleich zu tödten und sammt der zerschnittenen Haut zu verscharren, und die Reinigung des Stalles, so wie die Vertilgung der bei den kranken Thieren in Gebrauch gewesenen Geräthe jeder Art nach Punct 4 dieses Paragraphes einzuleiten.

6. Ueber die erste Hilfeleistung bei einem von einem wüthenden Thiere gebissenen Menschen haben die Gemeindevorsteher, Lehrer und Aerzte bei jeder sich darbietenden Gelegenheit die Gemeindemitglieder im Sinne der §§. 21 und 22 der angezogenen Belehrung vom Jahre 1854 zu unterrichten, sich selbst aber, falls bei einem Gebissenen die Wasserscheue zum Ausbruche käme, nach den §§. 23, 24 und 25 dieser Belehrung zu benehmen.

Formulare I. ad §. 16.

Bezirksamt _______________ **Gemeinde** _______________

Ortschaft _______________

Erhebungs-Protokoll

über den, von der Gemeinde unter dem
Zahl angezeigten, in Folge k. k. bezirksämtlichen Auftrages vom ^ten^
18 Zahl untersuchten Ausbruch der (Name der Krankheit).

Viehstand vor dem Ausbruche der Seuche	Vom als dem Tage des Seuchenausbruches bis zur heute vorgenommenen Untersuchung sind erkrankt			Hievon sind vor der ärztlichen Untersuchung									Es würden daher kranke Stücke vorgefunden		
				genesen			gefallen			erschlagen					
	Stiere	Kühe	Kälber	Stiere	Kühe	Kälber	Stiere	Kühe	Kälber	Stiere	Kühe	Kälber	Stiere	Kühe	Kälber

1. Entstehungs- und Verbreitungsanlässe.
2. Krankheitserscheinungen und Seuchenverlauf.
3. Sectionsbefund.
4. Beurtheilung und Bestimmung der Seuche.
5. Verbauungs- und Heilverfahren.
6. Polizeiliche Maßregeln.

Formulare II. ad §. 35.

Rapports-Tabelle

№

über die zu

herrschende

Seuchen-

Bezirk	Ort	Tag			Bei der Constatirung aufgenommener Viehstand	Zahl der verseuchten Höfe	Vom	Bis	Summe der Kranken
		des Ausbruches der Seuche	der Anzeige des Ausbruches	der ersten ämtlichen Constatirung			verblieben Kranke	sind zugewachsen	

Tabelle.

Hievon sind					Vom Ausbruche der Seuche bis sind im Ganzen					Gesammt-Vieh-verlust	Verbliebener Vieh-stand	Tag der erklärten Beendigung der Seuche	Name und Charakter des Thierarztes	Anmerkung
genesen	gefallen	erschlagen		krank verblie-ben	erkrankt	genesen	gefallen	erschlagen						
		kranke	verdächtige					kranke	verdächtige					

Uebersicht.

Einleitung . . . . §. 1.

I. Abschnitt.

Allgemeiner Theil.

Verhütung des Ausbruches von Thierseuchen.

a) Durch ein entsprechendes diätetisches Verfahren . . . . §. 2.
b) Durch Beaufsichtigung der Viehmärkte . . . . §. 3.
c) Durch Ueberwachung der Vieh- und Fleischbeschau . . . . §. 4.
d) Durch Ueberwachung der Hirten, Abdecker und Wirthe . . . . §. 5.
e) Durch Beaufsichtigung der Viehtriebe . . . . §. 6.
f) Durch Beobachtung neu angekauften Viehes und Vorsicht bei Uebersiedelungen . §. 7.
Anzeige über Erkrankungen unter den Thieren . . . . §. 8.
Aemtliche Intervention bei Thierseuchen . . . . §. 9.
Periodische Nachsichtspflege . . . . §. 10.
Eintheilung des Seuchengebietes in Bezirke . . . . §. 11.
Verantwortlichkeit für die eingeleiteten Maßregeln . . . . §. 12.
Seuchenberichte . . . . §. 13.
Das Erhebungs-Protokoll . . . . §. 14.
Theile des Erhebungs-Protokolles . . . . §. 15.
1. Die Ueberschrift . . . . §. 16.
2. Entstehungsanlässe und Verbreitungsart (Anamnese) . . . . §. 17.
3. Beschreibung der Krankheit am lebenden Thiere und Aufnahme des Viehstandes . §. 18.
4. Schilderung des Sectionsbefundes . . . . §. 19.
5. Beurtheilung und Bestimmung der Seuche . . . . §. 20.
6. Vorbauungs- und Heilverfahren . . . . §. 21.
7. Veterinär-polizeiliche Maßregeln . . . . §. 22.
a) Separation . . . . §. 23.
b) Verbot des Vieh-An- und Abverkaufes . . . . §. 24.
c) Einstellung des Weideganges . . . . §. 25.
d) Ortssperre . . . . §. 26.
e) Aufhebung der Viehmärkte . . . . §. 27.
f) Ausmittlung des Aasplatzes, Verscharren der Cadaver . . . . §. 28.
g) Behandlung der Häute, Hörner, Klauen, des Unschlittes und der Knochen . . §. 29.

h) Reinigung der Ställe und Geräthe . . . . §. 30.
i) Behandlung des Düngers . . . . §. 31.
k) Benehmen der Wärter, Aerzte und Thierärzte . . . . §. 32.
l) Requisition von Militär-Assistenz . . . . §. 33.
m) Mittheilung des Seuchenausbruches an die umgebenden Ortschaften . . . . . §. 34.
Die periodischen Rapporte . . . . §. 35.
Inhalt der periodischen Berichte . . . . §. 36.
Kreisämtliche Prüfung der Seuchenberichte . . . . §. 37.
Beendigung der Seuche . . . . §. 38.
Schlußbericht . . . . §. 39.

II. Abschnitt.

Besonderer Theil.

Einleitung . . . . §. 40.

1. Die Rinderpest.

Einschleppungs- und Verbreitungsart . . . . §. 41.

A) Beständige Sicherungsmaßregeln gegen die Einschleppungsgefahr.

1. Quarantaine-Anstalten . . . . § 42.
2. Vorsichtsmaßregeln rücksichtlich des Handels mit thierischen Producten und bezüglich des Verkehrs . . . . §. 43.
3. Ueberwachung der Viehtriebe . . . . §. 44.
4. Ueberwachung der Viehmärkte . . . . §. 45.

B) Maßregeln zur Sicherung des Viehstandes, sobald die Rinderpest bereits in das Inland eingedrungen ist.

1. Maßregeln zur Sicherung der einzelnen Kronländer oder Verwaltungsgebiete gegen die Ansteckungsgefahr . . . . §. 46.
2. Maßregeln für zunächst bedrohte Gegenden und Ortschaften . . . . . . §. 47.
3. Maßregeln beim Ausbruche der Rinderpest in einer Ortschaft selbst:
a) Erstattung der Anzeige und vorläufige Maßregeln . . . . §. 48.
b) Aerztliche Erhebung der Seuche . . . . §. 49.
c) Aufnahme des Viehstandes . . . . §. 50.
d) Tilgung der Seuche:
α) Bei geringer Ausbreitung in einer Ortschaft. Anwendung der Keule und Verwerthung der Producte . . . . §. 51.
β) Bei größerer Verbreitung in einer Ortschaft . . . . §. 52.
e) Weitere, aus Anlaß der Rinderpest in dem Seuchenorte zu treffende Maßregeln §. 53.
Abtheilung des Seuchengebietes in Seuchenbezirke . . . . §. 54.
Impfung der Rinderpest . . . . §. 55.

2. Die Pocken- oder Blatternseuche der Schafe.

Entstehungs- und Verbreitungsart . . . . §. 56.
Sicherungsmaßregeln . . . . §. 57.
Tilgungsmaßregeln . . . . §. 58.

3. Der Milzbrand oder Anthrax.

Entstehungs- und Verbreitungsart, Verschiedenheit der Formen . . . . §. 59.
Sicherungsmaßregeln . . . . §. 60.
Tilgungsmaßregeln . . . . §. 61.

4. Die Maul- und Klauenseuche.

Entstehungs- und Verbreitungsart . . . . §. 62.
Sicherungs- und Tilgungsmaßregeln . . . . §. 63.

5. Die Lungenseuche des Rindes.

Entstehungs- und Verbreitungsart . . . . §. 64.
Sicherungsmaßregeln . . . . §. 65.
Tilgungsmaßregeln . . . . §. 66.

6. Die Ruhrseuche des Rindviehes.

Entstehungs- und Verbreitungsart . . . . §. 67.
Sicherungs- und Tilgungsmaßregeln . . . . §. 68.

7. Die Fäule, Egelkrankheit und Lungenwurmseuche der Schafe.

Maßregeln . . . . §. 69.

8. Der Rotz und der Hautwurm der Pferde.

Entstehungs- und Verbreitungsart . . . . §. 70.
Sicherungsmaßregeln . . . . §. 71.
Tilgungsmaßregeln . . . . §. 72.
Maßregeln zur Sicherung der Wärter vor Ansteckungsgefahr . . . . §. 73.

9. Die Beschäl- oder Schankerseuche der Zuchtpferde.

Entstehungs- und Verbreitungsanlässe . . . . §. 74.
Sicherungs- und Tilgungsmaßregeln . . . . §. 75.

10. Die Räude oder Krätze.

Entstehungs- und Verbreitungsanlässe . . . . §. 76.
Veterinär-polizeiliche Maßregeln . . . . §. 77

11. Die Wuthkrankheit.

Entstehungs- und Verbreitungsanlässe . . . . §. 78.
Sicherungs- und Vorbauungsmaßregeln . . . . §. 79.
Maßregeln bei ausgebrochener Krankheit . . . . §. 80.

Belehrung

über ein zweckmäßiges diätetisches Verfahren mit den Hausthieren, als Vorbauungsmittel gegen Krankheiten derselben, und über das Benehmen des Landmannes beim Ausbruche von Thierkrankheiten.

I. Abschnitt.

Ueber das zweckmäßige diätetische Verhalten der Hausthiere.

Wichtigkeit einer sorgfältigen Pflege der Thiere.

§. 1.

Wenn die Thiere von Krankheiten bewahrt werden sollen, so müssen alle jene Bedingungen, an welche das Leben der Thiere angewiesen ist, denselben auch in entsprechender Weise zu Theil werden; dazu gehören: reine Luft und Wärme, Nahrung und Getränke, Bewegung und Reinlichkeit. Ohne genaue Aufmerksamkeit auf die Regelung dieser Verhältnisse werden die nutzbaren Hausthiere häufig erkranken, und somit dem Landwirthe bei weitem nicht jenen Nutzen gewähren, den er von denselben mit Recht erwarten kann. Selbst vor ansteckenden Krankheiten, welche in der Regel die größten Verheerungen anrichten, wird der Landwirth durch sorgfältige Verwahrung und Absonderung sich zu schützen, oder wenigstens ihr Umsichgreifen zu beschränken vermögen.

Durch entsprechende Wartung und Pflege, durch Aufmerksamkeit auf gehörige Fütterung, reinliche Haltung und entsprechende Einrichtung der Stallungen wird gar vielen Erkrankungen vorgebeugt, und durch Beobachtung jeder anscheinend auch unbedeutenden Abweichung vom gesunden Zustande und durch Herbeiführung einer entsprechenden Hilfeleistung dem Fortschreiten und der Ausbreitung von Krankheiten Schranken gesetzt.

Von dem Aufenthalte der Thiere im Freien und in Stallungen.

Aufenthalt im Freien.

§. 2.

Im Freien befinden sich die Thiere in Bezug auf Luft und Licht in den günstigsten Verhältnissen, und in dieser Beziehung ist wenigstens bei schöner Witterung der Weidegang das natürlichste und beste Mittel, sie vor Krankheiten zu bewahren: dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Thiere, welche lange Zeit in dem Stalle gewesen sind, gegen die Einwirkung besonders naßkalter Luft sehr empfindlich werden, so daß es zweckmäßig ist, bei der feuchten Herbst- und Frühlings-Witterung die Hausthiere so viel als möglich im Stalle zurückzubehalten. Auch scheinen an gewissen Orten, wie in sumpfigen, morastigen Gegenden, auf Neubrüchen, in der Nähe der Flachsrösten, auf Weiden, welche längere Zeit Ueberschwemmungen ausgesetzt waren, der Luft eigenthümliche, für die Gesundheit der Thiere nachtheilige Dünste beigemischt zu sein, so daß der Austrieb der Thiere in solche Gegenden möglichst vermieden werden soll. Plötzlich eintretende Witterungswechsel wirken auf die im Freien befindlichen Thiere viel heftiger und schädlicher, als auf jene, die in Stallungen untergebracht sind.

Aufenthalt in Stallungen.

§. 3.

Da aber die Thiere wenigstens während des Winters, und an kühlen, feuchten regnerischen Tagen auch während der übrigen Jahreszeiten in den Ställen gehalten werden müssen, so ist denselben eine solche Einrichtung zu geben, daß in ihnen die Thiere des Genusses frischer und reiner Luft nicht entbehren. In der Meinung, daß die Ställe besonders in der kälteren Jahreszeit nicht warm genug gehalten werden können, werden häufig alle Oeffnungen, durch welche etwa eine Luft in den Stall einströmen könnte, sorgfältig verstopft, so daß die Thiere zwar in einem warmen, aber auch mit höchst unreiner Luft gefüllten Stalle ganze Tage zuzubringen gezwungen sind. Dennoch kann es kaum einen für die Gesundheit derselben nachtheiligeren Aufenthalt geben, als einen solchen sorgfältig verwahrten Stall. Die Luft wird in demselben, und namentlich durch die Ausdünstung der Thiere, durch das Zurückbleiben des Mistes und Harnes, und selbst durch die ausgeathmete Luft in einem solchen Grade verunreiniget, daß selbst plötzliche Todesfälle oder die Entstehung langwieriger Krankheiten bei den Thieren herbeigeführt werden.

Lüftung der Stallungen.

§. 4.

Wenn daher der Viehbesitzer seine Thiere im Stalle gesund erhalten will, so muß er vor Allem der frischen Luft den Zutritt in den Stall gewähren; zu diesem Zwecke ist aber die Oeffnung der Thüren und Fenster nicht zu empfehlen, indem dadurch leicht Zugluft im Stalle entsteht und die dadurch zunächst betroffenen Thiere leicht erkranken. Man kann häufig beobachten, daß in einem sorgfältig verwahrten Stalle besonders jene Thiere kränkeln, welche zunächst an der Stallthüre stehen, weil gerade diese von dem, bei der Eröffnung der Thüren eintretenden Luftzuge getroffen werden; an je größere Wärme sie dann gewöhnt sind, desto empfindlicher werden sie auch für die kalte Luft.

Das beste Mittel stets frische Luft in den Stall zu leiten, besteht in der Anbringung von Dunstlöchern, durch welche der warmen verunreinigten Luft ein Abzug gestattet wird, während durch andere Oeffnungen frische Luft zuströmt. Solche Dunstlöcher werden entweder als Dunströhren an der Decke, oder als kleinere Oeffnungen an der Wand zwischen je zwei Fenstern nahe an der Decke angebracht, während jene Oeffnungen, durch welche frische Luft zugeführt wird, nahe am Boden an der entgegengesetzten Wand gebrochen werden müssen. Die Besorgniß, daß dadurch der Stall zu kalt werden würde, ist ganz ungegründet, es sollen wohl die Stallungen warm gehalten werden, wie sich dieses durch sorgfältigen Verschluß der Thüren und Fenster auch erreichen läßt, da derselbe bei bestehenden Dunstöffnungen nicht schädlich werden kann, aber zu große Wärme in den Stallungen ist für die Thiere schon deßhalb nicht vortheilhaft, weil sie dadurch gegen die Einwirkung der Kälte nur zu empfindlich werden.

Es wird auch nothwendig sein, die Ställe zeitweise vollständig zu lüften, weil durch die Dunströhren und Dunstöffnungen doch kein vollständiger Abzug der unreinen Luft bewirkt werden kann. Bei dieser Lüftung müssen, wenn sie vollständig sein soll, Thüren und Fenster geöffnet werden, zu einer Zeit, wo die Thiere nicht in dem Stalle sind. Da es nämlich auch aus anderen Gründen wünschenswerth ist, daß die Thiere, so oft es die Witterung erlaubt, wenigstens für einige Stunden des Tages im Freien sich bewegen können, so ist diese Zeit auch die zweckmäßigste um den Stall vollkommen auszulüften.

Diese Vorsichtsmaßregel sollte daher auch nie aus übertriebener Besorgniß vor der Verkühlung der Thiere unterlassen werden. Viele Viehbesitzer nehmen Anstand, ihre Thiere im Winter aus dem warmen Stalle in die kalte Luft zu lassen, und unter den gewöhnlichen Umständen, wo besonders die Kühe viel zu warm im Stalle gehalten werden, mit Recht; wird hingegen auf die früher angegebene Weise verhütet, daß der Stall nicht zu warm wird, so hat das Hinauslassen der Thiere in die kalte Luft keinerlei Nachtheile. Diese angegebenen Vorsichtsmaßregeln werden aber meist versäumt,

weil eine übertriebene Furcht vor zu kalten Ställen fast allgemein ist, ungeachtet der zu kühle Stall den Thieren gewiß weniger schadet als die zu warme und noch dazu dunstige Stallung. Insbesondere aber sind in solchen Stallungen die Schafe sehr gefährlichen Krankheiten ausgesetzt, aber auch bei Pferden sind heftige Erkrankungen in Folge ihres längeren Aufenthaltes in dunstigen Ställen nicht selten. Besonders nachtheilig werden aber die zu warm gehaltenen Ställe auch noch dadurch, daß die Thiere sehr empfindlich werden, und wenn sie in die kalte Luft gebracht werden müssen, durch Verkühlungen sich Krankheiten zuziehen.

Ist eine solche Reinerhaltung der Luft in den Ställen während der kalten Jahreszeit geboten, so muß im Sommer, wo wegen der größeren Wärme der äußeren Luft den Dünsten aus dem Stalle ein geringerer Abzug gestattet ist, um so mehr dafür gesorgt werden; hierbei erweiset sich der Verschluß der Fenster mit sogenannten Fliegengittern, oder auch mit dichtbesetzten Nadelholz-Zweigen am besten. Die Besorgniß, daß hiedurch der für die Thiere schädliche Luftzug befördert werde, läßt sich wohl vermeiden, wenn die dem Fenster gegenüberstehenden Oeffnungen im Stalle möglichst geschlossen gehalten werden, vorzüglich wichtig aber ist die tägliche Lüftung des Stalles während der Zeit, als die Thiere im Freien gehalten werden.

Geräumigkeit der Ställe.

§. 5.

Damit die Thiere gesund erhalten werden, ist ihnen Bewegung unumgänglich nothwendig, dieß gilt nicht nur für junge Thiere, deren Wachsthum und Entwicklung durch Verhinderung der Bewegung beträchtlich aufgehalten wird, sondern auch für ältere. Deßhalb ist auch der Weidegang sehr vortheilhaft, und wenn auch mit dem Austriebe der Thiere nicht die Absicht erreicht werden soll, daß sie auf der Weide ihr Futter selbst suchen, so ist doch die Möglichkeit der freien Bewegung der Thiere während des Austriebes hoch genug zu schätzen; daher sollen die Thiere wenigstens einige Stunden des Tages auf einem geräumigen freien Platze sich herumtummeln können. Aber auch im Stalle soll hinreichender Raum sein, daß jedes Thier sich frei bewegen könne. Bei den Schafen ist es wohl ohnehin allgemein eingeführt, daß sie unangebunden in den Ställen gehalten werden, doch ist nicht immer auch dafür gesorgt, daß sie nicht zu sehr eingeengt und zusammengepfercht stehen. Mitunter sehr schnell und tödtlich verlaufende Krankheiten entstehen nicht selten in jenen Schafställen, in welchen die Thiere zusammengedrängt zu stehen gezwungen sind. Der Nachtheil, welcher für die Thiere aus der Hinderung der Bewegung hervorgeht, wird noch dadurch gesteigert, daß in Folge einer solchen Anhäufung von Thieren im Stalle auch die Luft beträchtlich verunreiniget wird. Es ist daher nicht genügend, wenn die Schafställe luftig sind, sondern sie sollen auch mit Thieren nicht überfüllt werden, damit sich diese doch noch bewegen können, wozu nach ziemlich allgemeiner Annahme eine halbe Klafter im Gevierte für jedes Stück genügen dürfte.

Man hat zwar in einigen Gegenden mit gutem Erfolge den Versuch gemacht, auch die **Rinder** frei im Stalle herumgehen zu lassen, aber wegen der großen Menge Streu, welche derartig gehaltene Heerden erfordern wird es vorgezogen, die Rinder im Stalle anzubinden. Im Allgemeinen wird dadurch die Gesundheit der Thiere nicht beeinträchtiget, wenn die Art der Befestigung so gewählt ist, daß sie an den Halfterketten oder Stricken sich nicht verletzen können und überhaupt nicht zu enge aneinanderstehen. Der Raum, welchen ein einzelnes Rind erfordert, ist je nach der Größe desselben verschieden; gewöhnlich nimmt man für einen mittleren Rindviehstand eine Breite von 4 Schuh und eine Länge von 10 Schuh mit Einrechnung des Futterbarrens an. Gewöhnlich werden die Rinder nur in überfüllten Stallungen zu enge gestellt; es kommt aber zu den Nachtheilen des zu warmen und zu dunstigen Stalles auch noch der Uebelstand hinzu, daß die Thiere nicht bequem liegen können, daß sie von den benachbarten häufig gestoßen und getreten, oder sonst verletzt werden.

Die **Pferde** bedürfen wegen ihrer größeren Höhe auch eines breiteren Standes, und es ist bei ihnen wegen der Gefahr der Verletzung die Abtheilung der Stände, durch Streitbäume und Wände fast nothwendig; um so mehr ist darauf zu sehen daß das Pferd durch zu kurzes Anbinden nicht in der freien Bewegung gehemmt oder wie dieß häufig geschieht, am Niederlegen gehindert ist; überhaupt werden durch das zu kurze Anbinden mancherlei Krankheiten an den Füßen der Pferde hervorgebracht.

Für alle jungen Thiere ist es unumgänglich nothwendig, daß sie so lange als möglich nicht angebunden, sondern in ihrem Stande frei sich bewegen können; am nachtheiligsten wäre eine Behinderung der freien Bewegung auf die Fohlen, da durch ein frühzeitiges Anbinden das Wachsthum derselben nicht nur gehemmt wird, sondern auch die Neigung zu Erkrankungen an den Sehnen und Knochen der Füße begründet wird.

Temperatur der Ställe.

§. 6.

In Bezug auf die **Wärme** wurde bereits angeführt, daß die Luft, in welcher die Thiere leben, eine angemessene Temperatur haben soll, aber nicht alle Gattungen der Hausthiere erweisen sich gegen Wärme und Kälte gleich empfindlich, sondern es hängt dieses theils von der Beschaffenheit der Bedeckung der Thiere, theils von der Angewöhnung ab.

Die **Schafe**, welche durch ihre Wolle gegen die Kälte mehr geschützt sind, und durch den häufigen Austrieb auf die Weide an frische Luft mehr gewöhnt sind, vertragen selbst bedeutende Kälte ziemlich gut, dagegen sind sie gegen große Wärme äußerst empfindlich; daher entstehen bei ihnen, wenn sie in warmen und dunstigen Stallungen gehalten werden, sehr gefährliche Blutkrankheiten. Aber auch im Freien ist die Einwirkung großer Hitze, wie zur Mittagszeit im Sommer, oft nachtheilig, und es

sollen daher die Schafheerden, wenn sie während dieser Zeit nicht auf schattigen Weiden gehalten werden können, in die gut gelüfteten und der Mittagssonne nicht ausgesetzten Ställe zurückgetrieben werden. Die Rinder sind im Allgemeinen gegen die Kälte viel empfindlicher, was dem Umstande zugeschrieben werden muß, daß sie größtentheils in warmen und meist zu warmen Stallungen zu leben gewohnt sind; es ist daher auch immer Vorsorge zu treffen, daß der Rinderstall wärmer als der Schafstall gehalten werde, nur darf die Wärme des Stalles nicht auf Kosten der Reinheit der darin befindlichen Luft erzielt werden; denn nur zu oft sind plötzliche Todesfälle und namentlich die Bösartigkeit der unter dem Namen Milzbrand bekannten Seuche die Folge eines zu warm gehaltenen Stalles.

Auch für die Rinder ist die unmittelbare Einwirkung der Sonnenhitze nachtheilig, und es ist daher in Bezug auf ihren Austrieb zur Mittagszeit dieselbe Vorsicht wie bei den Schafen anzuempfehlen.

Die Pferde sind im Allgemeinen gegen Kälte weniger empfindlich, da sie zu Folge ihrer Verwendung derselben häufiger ausgesetzt sind; um so mehr schadet ihnen ein zu dunstiger und zu warmer Stall, besonders dann, wenn sie mehrere Tage nach einander in demselben zubringen müssen. Die häufigen Gehirnkrankheiten derselben, wie Koller, Schwindelanfälle sind gewiß nebst anderen Ursachen auch häufig dadurch bedingt, daß man während der Nacht die Pferdeställe nicht genug verwahren zu können glaubt, um jeden Zutritt erfrischender Luft ferne zu halten, während doch die Pferde mehr als alle anderen Hausthiere an frische Luft gewöhnt sind.

Die Schweine vertragen große Wärme fast noch weniger als die Schafe, besonders im Sommer können sie nicht kühl genug gehalten werden; deßhalb ist es auch durchaus nothwendig, die Ställe und jene freien Plätze, auf welche sie während des Tages herausgelassen werden, so anzulegen, daß sie der Sonnenhitze so wenig als möglich ausgesetzt sind, besonders aber müssen letztere immer mit hinreichendem Wasser versehen sein, damit sich die Schweine in demselben abkühlen können.

Nicht minder schädlich als zu große Wärme wirkt auch die stärkere Kälte auf die Hausthiere ein, besonders gilt dieß von jungen Thieren, die im Allgemeinen die Wärme leichter ertragen. Ferkel und Lämmer sind gegen Kälte äußerst empfindlich, und die Ställe, in welchen dieselben untergebracht werden, müssen immer hinreichend warm gehalten werden, wenn man Verlusten bei denselben vorbeugen will. Es ist daher auch nicht gut, wenn die Mutterschafe, sobald sie von der kalten Weide und oft selbst noch durchnäßt in den Stall zurückehren, sogleich zu den im Hause zurückgebliebenen Lämmern gelassen werden, weil sich die jungen Thiere hierbei leicht verkühlen und die unter dem Namen Lämmer-Ruhr bekannte, so verderbliche Krankheit zuziehen können. Am schädlichsten wirkt auf die Thiere die Zugluft und ein plötzlicher Wechsel der Temperatur; erstere ist um so nachtheiliger, je mehr erhitzt das Thier ist, welches derselben ausgesetzt wird, daher besonders nach vorhergegan-

gener anstrengender Bewegung. Diese nachtheilige Wirkung beobachtet man oft bei Pferden und auch bei anderen, in sehr warmen Ställen gehaltenen Thieren, welche zunächst den Stallöffnungen, den Fenstern und Thüren gestellt werden. Es sollen daher auch die Thiere im Stalle so untergebracht werden, daß sie wenigstens nicht unmittelbar von der eindringenden kalten Luft getroffen werden; eine etwas höhere und gut gefügte Holzwand, welche den an der Thüre befindlichen Stand schützt, genügt oft zu diesem Zwecke.

Der plötzliche Wechsel der Temperatur wirkt um so nachtheiliger, je größer der Unterschied zwischen Wärme und Kälte ist. Gewöhnlich glaubt man, daß nur der Uebergang aus der Wärme in die Kälte schädlich sei, gewiß ist es aber, daß die Thiere auch dann von Verkühlungs-Krankheiten befallen werden können, wenn sie plötzlich aus der Kälte in einen warmen Stall kommen. Deßhalb ist es auch nothwendig, daß selbst im Winter die Ställe gelüftet werden, während die Thiere auf dem Bewegungsplatze oder bei der Arbeit sind, damit sie nicht bei ihrer Rückkehr in die zu warmen und dunstigen Stallungen sich einen Nachtheil zuziehen. Sind endlich die Ställe selbst nicht übermäßig warm gehalten, so wird es kaum einem Thiere schaden, wenn es auch unmittelbar aus dem Stalle in die freie kalte Luft gelangt.

Wenn die Schafe wegen der Schur geschwemmt und gewaschen worden sind, so ist besonders darauf zu sehen, daß die Abtrocknung an einem warmen und luftigen Orte geschehe; am ungünstigsten hiezu ist der Stall, weil die feuchten Dünste, die während der Abtrocknung von dem Körper der Schafe entweichen, nicht aus dem Stalle geschafft werden können, ohne in demselben einen gefährlichen Luftzug zu veranlassen; bleiben aber diese Dünste im Stalle, so erfolgt auch die weitere Abtrocknung sehr langsam und die Thiere befinden sich daher lange Zeit im Zustande einer großen Feuchtigkeit, welche besonders den Schafen sehr nachtheilig ist. Diese Thiere sind daher auch soviel als möglich vor dem Beregnetwerden zu schützen, da nach häufigerer Durchnässung nicht nur die Wolle verdorben, sondern auch Veranlassung zu manchen schweren Hautkrankheiten gegeben wird. Eben so schädlich, weil in gleicher Weise durchnässend, sind dicke und feuchte Nebel, während welcher ein sorgfältiger Viehbesitzer seine Schafheerden nicht austreiben lassen wird, da durch große Feuchtigkeit der Luft die Entstehung mancherlei Krankheiten befördert wird.

Auch die geschorenen Schafe bedürfen, wenn sie vor Verkühlungs-Krankheiten geschützt sein sollen, der besonderen Vorsicht, daß sie bei regnerischer und windiger Witterung gleich nach der Schur nicht wieder ausgetrieben werden, da sie an den sichern Schutz durch die Wolle gewöhnt, gegen Feuchtigkeit und Kälte sehr empfindlich sind.

Häufig werden auch die Pferde unmittelbar, nachdem sie von der Arbeit erhitzt und oft selbst noch im Schweiße zurückkehren, sogleich in die Schwemme gebracht; gefährliche Verkühlungs-Krankheiten, wie Koliken, Rehe, selbst Lungenentzündung sind dann oft die Folgen einer solchen Unachtsamkeit. Eben so nachtheilig für die Pferde

ist es, wenn sie, wie dieß gewöhnlich geschieht, durchnäßt in den Stall kommen und nicht abgetrocknet werden. Der sorgfältige Viehbesitzer wird daher immer darauf sehen, daß alle seine Arbeitsthiere, wenn sie vom Regen naß geworden sind, entweder ehe sie noch in den Stall kommen, oder doch wenigstens sogleich, wenn sie in ihren Stand gebracht und abgeschirrt worden sind, sorgfältig trocken gerieben werden.

Grad des Lichtes in den Ställen.

§. 7.

Alle lebenden Wesen gedeihen unter dem Einflusse des Lichtes besser, als im Dunkeln; die Ställe sollen daher nicht bloß wegen der Erleichterung der Arbeit in demselben, sondern auch in Beziehung auf den Gesundheitszustand der Thiere hinreichend licht sein. Vorzüglich leiden die Augen der Thiere, wenn sie aus dem dunkeln Stalle schnell in das grelle Sonnenlicht geführt werden. Bei Rindern und Schafen wird zwar dieser Nachtheil für gering geachtet, bei den Pferden aber können durch ein solches Verhalten gefährliche Augenkrankheiten hervorgerufen werden, die häufig zur vollständigen Erblindung führen. Nicht minder schädlich als dieser Wechsel zwischen Dunkel und Helligkeit erweist sich auch die Einwirkung des grellen Sonnenlichtes allein, daher sollen die Thiere im Stalle so gestellt werden, daß ihnen die Sonnenstrahlen nicht gerade in die Augen fallen; besonders Pferde sind dagegen sehr empfindlich, wie sich dieß daraus zu erkennen gibt, daß sie unter solchen Umständen oft von Schwindel befallen werden und daß schon bestehende geringere Grade von Dummkoller durch eine solche Einwirkung des grellen Sonnenlichtes beträchtlich gesteigert, ja selbst Anfälle von rasendem Koller herbeigeführt werden.

Reinlichkeit der Ställe.

§. 8.

Ein sehr wichtiges Mittel für die Gesunderhaltung der Thiere liegt in der Reinlichkeit, sowohl an den Thieren selbst, als auch in ihrer Umgebung. Wird die Haut der Thiere nicht hinreichend gereiniget, so belegt sie sich mit einer Kruste von Schmutz, welche häufig zur Entstehung langwieriger Hautkrankheiten Veranlassung gibt und durch die Behinderung der Hautausdünstung auch die Entwicklung von Krankheiten in den inneren Organen befördert. Besonders die Arbeitsthiere, wie Pferde und Ochsen, sind dem Schweiße und Staube vielfach ausgesetzt und bei ihnen ein häufiges Putzen und Striegeln unumgänglich nothwendig; bei den Pferden wenigstens einmal des Tages, bei den Ochsen wenigstens dreimal in der Woche. Aber auch jene Thiere, welche beständig im Stalle gehalten werden, sind vor Unreinlichkeit zu schützen; ein zweimaliges Putzen und Striegeln in der Woche könnte nur dann genügen, wenn die

Thiere außerdem fleißig gewaschen und überhaupt so gehalten werden, daß sie sich nicht so leicht beschmutzen können. Wesentlich trägt hiezu eine solche Einrichtung der Stände bei, daß die flüssigen Bestandtheile des Mistes, sofern sie nicht von der Streu aufgenommen werden, leicht abfließen und schnell weggeleitet werden; besonders wichtig aber ist auch in dieser Beziehung die Streu und der Wechsel derselben. Das Stroh wird insoferne die beste Einstreu geben, als es die flüssigen Bestandtheile des Mistes rasch aufnimmt.

Insoferne daher Stroh in genügender Menge gegeben werden kann, und die mehr beschmutzten Theile täglich weggenommen werden, ist es nicht einmal nöthig Tag für Tag auszumisten; bei der Laubstreu aber, welche die Flüssigkeit in viel geringerem Grade aufnimmt, beschmutzen sich die Thiere sehr stark, und es wird nicht nur ein täglicher Wechsel derselben nothwendig, sondern die Thiere müssen auch öfters geputzt und gewaschen werden, wenn sie rein erhalten werden sollen.

Bei den Pferden wird es aber immer nöthig die stark durchfeuchtete Streu täglich auszutrocknen und nach einigen Tagen ganz zu wechseln; im Sommer ist ein tägliches Ausmisten schon deßhalb räthlich, damit nicht die Insecten und Mücken, durch welche die Thiere sehr belästiget und in ihrer Ruhe gestört werden, überhand nehmen.

Auch für die Arbeitsochsen, die einerseits an den Genuß reiner Luft mehr gewöhnt sind, andererseits zu ihrer Ruhe ein weicheres Lager bedürfen, ist es zweckmäßig, öfter auszumisten und sowie bei den Pferden noch Stroh als Einstreu zu verwenden. Bei den Schafen wird der Dünger ohne Nachtheil Monate lang in den Ställen gelassen; die Thiere, welche sich im Stalle frei bewegen können, treten auf dem mit Mist gemischten Stroh herum, und bewirken dadurch eine innigere Mengung in der Art, daß die flüssigeren Theile in die tieferen Lagen eingetreten werden. Wenn hiezu eine hinreichende Menge guter, die Feuchtigkeit leicht aufnehmender Streu verwendet wird und die Ställe täglich während des Austriebes der Thiere gut gelüftet werden, so ist von einer solchen Einrichtung kein Nachtheil für die Gesundheit der Thiere zu besorgen. Es können daher auch die Kühe in gleicher Weise gehalten werden, wenn eine große Menge Stroh zur Einstreu verwendet und eine häufigere Lüftung des Stalles vorgenommen wird, besonders aber wenn die Thiere sich zugleich frei, also unangehängt im Stalle bewegen können.

Wird das Ausmisten bei den Kühen täglich vorgenommen, so kann zwar dadurch etwas an der Einstreu gewonnen werden; allein abgesehen davon, daß der auf solche Weise gewonnene Dünger weniger wirksam ist, weil der Mist mit der Streu nicht hinlänglich gemengt ist, erhalten die Thiere auch kein warmes und weiches Lager, was besonders bei gepflasterten oder mit Ziegeln belegten Stallungen nicht zuträglich ist. Es ist daher immer vorzuziehen, wenn eine hinlängliche Menge an Stroh verwendet werden kann, ein reichlicheres Einstreuen täglich vorzunehmen und dagegen den Mist

weniger oft auszuführen, denn in diesem Falle können die Thiere ebenfalls ganz rein gehalten werden.

Diese Reinlichkeit soll sich aber nicht bloß auf die Thiere beschränken, sondern auch auf die Stallgeräthe, den Stallboden und die Stallwände sich erstrecken; erstere sollen daher sehr fleißig gewaschen und gut ausgetrocknet werden, die Stallwände sollen wenigstens einmal im Jahre geweißt werden, die Reinigung des Bodens und Stallganges muß wöchentlich einmal vorgenommen werden.

Von der Fütterung der Hausthiere.

Der Weidegang.

§. 9.

Eine der häufigsten Ursachen der Erkrankungen bei den Hausthieren liegt in der Fütterung im Allgemeinen. Ob es für die Gesundheit der Thiere zuträglich ist, selbe auf der Weide ihr Futter selbst suchen zu lassen, oder sie immer im Stalle zu halten und ihnen daselbst das Futter vorzulegen, hängt größtentheils von der Oertlichkeit und Beschaffenheit der Weiden ab. Wenn auch die Thiere auf der Weide den oft schädlichen Einflüssen der Witterung mehr ausgesetzt sind, als wenn sie in den Ställen gehalten werden, so ist doch auch die Einrichtung der letzteren nicht immer so zweckmäßig, daß die Gesundheit der Thiere nicht auch darunter leiden könnte. Zuletzt entscheidet doch immer die Art und Weise des landwirthschaftlichen Betriebes, ob die Thiere auf der Weide oder im Stalle ihr Futter erhalten müssen, und in beiden Fällen lassen sich durch entsprechende Aufmerksamkeit die Thiere vor Krankheiten schützen.

Wenn die Weide nur dazu bestimmt ist, den Thieren Bewegung und den Genuß frischer Luft zu gewähren, so muß sie auch so gelegen und hergerichtet sein, daß sie diesem Zwecke entspreche. Sie darf daher zur Schonung der Klauen und Hufe nicht steinig, aber auch nicht sumpfig und kothig sein. Lachen und stehende Gewässer, aus welchen sich namentlich bei der allmäligen Abtrocknung im Sommer viele schädliche Dünste entwickeln und der Luft beimischen, sind abzuleiten und ganz trocken zu legen; selbst die Nähe sumpfiger Gegenden und überschwemmter Plätze ist möglichst zu vermeiden. Die Weide muß je nach der Anzahl der dahin auszutreibenden Thiere einen hinreichenden Raum haben, um dem Viehe die Möglichkeit einer freien Bewegung zu gestatten und damit die Thiere nicht zu sehr ermüdet werden und besonders im Sommer nicht zu sehr von Hitze und Staub leiden, der Ortschaft nahe und von staubigen Straßen entfernt sein. Um den Thieren einen Schutz gegen plötzliche Gewitter und Regengüsse, besonders aber auch gegen zu große Hitze zu gewähren, ist die Bepflanzung der Weide mit Bäumen sehr zweckmäßig, oder wenigstens die Errichtung einer mit einem Dache versehenen, gegen die Wetterseite geschützten Unterstandshütte zu empfehlen; ebenso vortheilhaft ist es die Weiden so anzulegen, daß reines

fließendes Wasser durch selbe geleitet, oder wenigstens aus Brunnen das Wasser in Tränktröge geschöpft werden kann. Wenn auch die Thiere nicht auf das Futter der Weiden zu ihrer Ernährung angewiesen sind, bleibt es doch immer nothwendig, die Weideplätze rein zu erhalten, daher soll der Mist wenigstens zerstreut, oder auch besser von der Weide weggeschafft und von ihr etwas entfernt zu Haufen zusammengelegt werden. Auch schädliche und mancherlei giftige Gewächse, welche sich besonders auf schlecht gehaltenen Weiden gerne einnisten, sowie Disteln und Stauden sind auszurotten, und es wird sich immer die geringe Mühe lohnen, den Boden im Frühjahre aufzureißen und mit gutem Grassamen zu besäen. Bei heftigem Regenwetter, oder wenn kalte Winde wehen, ebenso so lange Thau und Reif auf der Weide liegen, ist es schädlich die Thiere auszutreiben; besonders die Schafe sind vor dem Fressen des bereiften Grases zu bewahren. Man sollte daher mit dem Austriebe immer zuwarten, bis der von Thau oder Reif beschlagene Boden wenigstens theilweise abgetrocknet ist, oder wenn dieß nicht möglich ist, den Thieren vor dem Austriebe etwas trockenes Futter verabreichen, damit sie nicht zu gierig über das feuchte Gras herfallen.

Gelten diese Vorsichtsmaßregeln schon von Weideplätzen, welche nur eigentlich zu Tummelplätzen für die Thiere bestimmt sind, so werden sie um so mehr zu beachten sein, wenn die Thiere auf der Weide zugleich ihr Futter suchen sollen; in dieser Beziehung sind besonders die tiefgelegenen, sumpfigen und moorigen Weiden, sowie solche Plätze, die vor Kurzem überschwemmt gewesen sind, für Schafe und Rinder sehr nachtheilig.

Zu Pferdeweiden eignen sich am besten mäßig trockene, buschige Anhöhen, mit hochhalmigem, süßem Grase, welche Wasser in der Nähe haben.

Zur Weide für das Rindvieh sind grasreiche Triften auf Bergen sowie niedrigen Alpen vorzüglich geeignet. Die Waldhuthung, mit Ausnahme der lichten hochgrasigen Plätze, ist mehr nachtheilig als vortheilhaft.

Für Schafe sind hochgelegene trockene Weiden mit gewürzhaftem Grase am zuträglichsten.

Häufig finden die Thiere nicht hinreichende Nahrung auf den zu ihrer Fütterung bestimmten Plätzen, so daß sie wirklichen Mangel leiden und daher auch leicht in Krankheiten verfallen; andererseits ist auf fetten Weiden, zu welchen besonders die Kleeweide gerechnet werden muß, das Verhuthen, d. i. das Ueberfressen der Thiere zu verhüthen. Dieser Uebelstand tritt besonders leicht bei den Schafen ein, wenn sie durch kärgliche Fütterung im Winter gleichsam ausgehungert, plötzlich auf eine üppige Weide versetzt, oder nachdem im Sommer auf ihren gewöhnlichen Futterplätzen bereits Mangel eingetreten ist, schnell auf üppige Stoppelweiden getrieben werden.

Auch können die Weiden dadurch nachtheilig werden, daß die Gewächse auf denselben von dem Mehlthaue, Honigthaue, Brande befallen, oder mit zahlreichen Insecten, wie Spinnen, Blattläusen besetzt sind. Ueberdieß soll der Uebergang

von der Stallfütterung zum Weidegange und umgekehrt immer nur allmälig vorgenommen werden, so daß die Thiere im Anfange, besonders vor dem Austriebe zu Hause etwas trockenes Futter erhalten, und später, wenn die Weide abgebrochen werden soll, ihnen nach der Rückkehr immer auch Stallfutter verabreicht wird. Von allen Weiden aber sind in den meisten Fällen die Gemeindeweiden die ungünstigsten für den Gesundheitszustand der Thiere, denn fast alle früher angegebenen Nachtheile treffen bei denselben zusammen; meistens werden nur öde, zu einer andern Benützung nicht brauchbare Plätze dazu ausersehen, man verwendet auf selbe keine Kultur und Bearbeitung, die Thiere finden auf denselben nur eine höchst kümmerliche Nahrung. Durch das Zusammentreiben der verschiedenen Gattungen der Hausthiere wird ihnen gegenseitig nicht nur das Futter verleidet, sondern es kommen auch öfter Verletzungen einzelner Stücke vor; besonders wird aber durch dieselben die Gefahr der Ausbreitung ansteckender Krankheiten über den gesammten Viehstand eines Ortes gesteigert. Der vorsichtige Viehbesitzer wird daher seine Thiere nur dann auf die Gemeindeweide treiben lassen, wenn er von dem guten Gesundheitszustande der ganzen Heerde des Ortes überzeugt ist, und denselben im Stalle noch immer so viel Futter verabreichen, daß sie hinreichend genährt werden.

Die Fütterung im Stalle.

§. 10.

Wenn den Thieren im Stalle das Futter verabreicht werden soll, so hängt das Gedeihen derselben nicht nur von der Menge und Güte des Futters, sondern auch von der Bereitung desselben, von der Ordnung in der Fütterung und von den Beimengungen zu dem Futter ab.

Es ist wohl im Allgemeinen bekannt, welche Futterarten jeder Gattung der Hausthiere am zuträglichsten sind; allein die Rücksicht auf die Gesunderhaltung der Thiere wird nicht allein entscheiden, welches Futter denselben verabreicht werden soll, da man häufig die Gelegenheit hat zu beobachten, daß selbst bei der verschiedensten Fütterung die Thiere gesund erhalten werden können, wenn nämlich auf alle jene Vorsichtsmaßregeln, die bei der Fütterung überhaupt zu beachten sind, die gehörige Aufmerksamkeit verwendet wird.

Menge des Futters.

§. 11.

Die Menge des zu verabreichenden Futters wird nicht nur durch die Größe des Thieres, sondern auch durch die Art und Verwendung desselben bestimmt; denn die Thiere sollen nicht nur so viele Nahrung bekommen, als sie zur Erhaltung ihres

Lebens bedürfen, sondern um so viel mehr, als nöthig ist, damit sie den Anforderungen, die bei ihrer Verwendung gestellt werden, auch genügen können. Ein Pferd, welches einen anstrengenden Dienst leisten soll, braucht eine stärkere Ernährung als jenes, welches Tagelang im Stalle steht; eine Kuh, welche im trächtigen Zustande ist und daher im Mutterleibe ein Junges ernähren, nebstbei aber noch Milch geben soll, muß stärker gefüttert werden als jene, welche zur Milchnutzung allein gehalten wird. Es ist daher ein für die Gesundheit der Thiere höchst schädliches Vorurtheil, daß alle Thiere einer Gattung auch mit der gleichen Menge desselben Futters sich begnügen können.

Die zu geringe Fütterung ist für die Viehzucht der größte Nachtheil; sie bringt nicht nur ökonomische Verluste mit sich, sondern ist auch eine der häufigen Ursachen von Krankheiten bei den Thieren, die zwar nicht plötzlich entstehen und sogleich deutlich in die Augen fallen, durch ihre allmälige Zunahme aber und durch ihre lange Dauer die Gesundheit um so tiefer untergraben. Jeder Landwirth, dem daran gelegen ist, gesundes Vieh zu besitzen, muß es sich zur ersten Regel machen, lieber weniger Thiere, diese aber gut genährt zu halten, als vieles Vieh zu besitzen, wenn er nicht eine solche Menge Futter gewinnen kann, um dasselbe auch kräftig zu ernähren. Aber nicht die Menge des Futters allein entscheidet, ob dasselbe zur vollständigen Ernährung eines Thieres hinreichend sei, sondern es ist dabei vorzüglich der Gehalt des Futters an Nahrungsstoffen zu berücksichtigen. So weiß jeder, daß z. B. Stroh ein wenig nährendes Futter ist, man kann den Thieren davon sehr viel vorlegen, ja selbst so viel, als sie überhaupt zu sich zu nehmen vermögen, und die Thiere ernähren sich dabei doch nur kümmerlich; eben so verhält es sich mit den Kartoffeln. Würden diese allein ohne anderer Zugabe verfüttert, so brauchten die Thiere davon zur Stillung ihres Hungers allein eine beträchtliche Menge, ohne daß sie sich dabei hinreichend nähren würden, weil in den Kartoffeln im Ganzen wenig ernährende Bestandtheile enthalten sind. Es muß daher bei der Bestimmung der Menge eines Futters immer auch auf die Nahrhaftigkeit desselben gesehen werden, wenn die Ernährung der Thiere eine vollständige sein und die Gesundheit derselben dabei erhalten werden soll. So schädlich übrigens die zu karge Fütterung ist, so bringt doch auch eine zu kräftige Ernährung mancherlei Nachtheile mit sich, besonders wenn die Thiere nicht daran gewöhnt sind, sie zu schnell von einem geringen auf ein mastiges Futter versetzt werden, oder ihre Verwendung eine andere geworden ist. So kommt es häufig vor, daß Pferde, die an ein minder kräftiges Futter gewöhnt sind, bei einer plötzlich vorgenommenen Veränderung desselben an Drüsenkrankheiten und Koliken leiden; ebenso kann man oft beobachten, daß Pferde, welche bei der entsprechenden Verwendung ein kräftiges Futter erhalten, sehr leicht von Koliken befallen werden, wenn sie bei gleicher Fütterung durch mehrere Tage nicht arbeiten. In gleicher Weise, wenn auch nicht so auffallend wie bei den Pferden, wirkt eine schnelle Verbesserung oder überhaupt eine Veränderung des Futters nachtheilig auf andere Hausthiere: besonders bei trächtigen

Kühen und Schafen hat man nach schnellem Wechsel in der Fütterung die Erfahrung gemacht, daß sie leicht verwerfen.

Beschaffenheit des Futters.

§. 12.

Jedes Futter, von welcher Art es immer sein mag, muß auch, so ferne es den Thieren gedeihlich sein soll, eine gute und entsprechende Beschaffenheit haben; irgend welche Beimengungen von unverdaulichen Dingen, wie Steinchen, Staub, Sand u. s. w. veranlassen nicht nur Krankheiten, durch welche die Verdauung beeinträchtiget wird, sondern führen oft selbst den Tod herbei. Nicht minder nachtheilig, wenn auch im Anfange nicht gleich so auffallend, wirkt verdorbenes, verschlämmtes Heu oder Stroh, gefrorene, faule oder keimende Kartoffeln und Rüben, Schlämpe, welche in Folge schlechter Auspressung oder Bearbeitung noch reich an Weingeist ist, multriges Körnerfutter, zu wenig abgelegenes Heu, vor Kurzem geernteter Same der Getreidearten und Hülsenfrüchte, nasser in Gährung befindlicher Klee und andere derartige fette Gräser, dann überhaupt das Futter von Pflanzen, welche vom Honigthau, Mehlthau, Brand befallen oder sonst in einer Weise krank waren. Besonders hat die Aufbewahrung des Futters auf die Beschaffenheit einen bedeutenden Einfluß; selbst an sich gutes kann nachtheilig werden, wenn es in staubigen, feuchten, keiner Lüftung zugänglichen oder dunstigen Orten aufbewahrt worden ist. Daher soll das Futter auf dem Boden über den Stallungen nur dann untergebracht werden, wenn entweder die Decke des Stalles gewölbt ist, oder sonst durch eine genaue Anfügung der Bretter und durch die Belegung mit Lehm der Uebergang der Stalldünste auf den Boden gehindert ist. Auch die im Stalle etwa angebrachten Dunströhren dürfen nicht an dem Futterboden endigen, sondern müssen durch denselben auf das Dach geführt werden. Ebenso sollen die Oeffnungen, durch welche das Futter von dem Boden in den Stall hinabgeworfen wird, gut schließen, und so lange sie nicht in Benützung sind, auch gut verschlossen gehalten werden.

Nicht alle Arten des Futters sind den verschiedenen Gattungen der Hausthiere gleich zuträglich; so eignet sich das Körnerfutter als Hauptnahrungsmittel besser für die Pferde als für Schafe und Rinder, bei welchen es nur bei besonderer Verwendung, z. B. vor dem Sprunge, mehr als Beigabe denn als ein eigentliches Nahrungsmittel verabreicht wird. Sauere Gräser und das aus denselben gewonnene Heu, wiewohl ein solches Futter weniger nährende Bestandtheile enthält als süßes Heu, vertragen die Pferde recht gut, weniger schon die Rinder, während die Schafe nach dem fortgesetzten Genusse desselben fast immer erkranken.

Hülsenfrüchte sind ein sehr nahrhaftes aber auch schwer verdauliches Futter, sie dürfen daher immer nur in geringerer Menge als die Körner der Getreidearten verfüttert werden. Aber selbst unter diesen besteht wieder eine große Verschiedenheit,

und wenn statt Hafer z. B. Gerste oder Korn oder Mais gefüttert werden soll, so muß von den letzteren stets eine geringere Menge gegeben werden. Das Laub der meisten Bäume, sowie die Sprossen derselben, welche die Thiere besonders auf den Waldweiden mit großer Begierde aufsuchen, ist nicht nur ein wenig nahrhaftes, sondern auch für Rinder und Schafe oft sehr nachtheiliges Futter. Wurzeln und Knollen, wie Rüben und Kartoffeln in übergroßer Menge verfüttert, können ebenfalls schädlich wirken, weil sie den Magen belästigen und die Verdauung stören; ebenso nachtheilig kann die Verfütterung der Biertrabern, der Branntweinschlempe, der Rückstände von Zucker- und Stärkefabriken werden, besonders schädlich aber sind diese Futterarten den Pferden.

Außer guten Weiden und dem von Wiesen mit süßen Gräsern gewonnenen Heue gibt es im Allgemeinen kein Futtermittel, welches die beiden Eigenschaften der hinreichenden Nahrungskraft und der leichten Verdaulichkeit in sich vereinigen würde, deßhalb ist es auch sehr zweckmäßig, daß wenn mindere Futterstoffe gegeben werden müssen, doch immer nebenbei noch etwas Heu gefüttert wird. Wenn überhaupt verschiedene Futtermittel gleichzeitig oder nebeneinander verwendet werden sollen, muß die Mengung derselben immer so eingeleitet werden, daß die Thiere in dem Futter nicht nur die nothwendigen Nahrungsstoffe erhalten, sondern auch der Magen derselben hinreichend ausgefüllt wird, so daß sie auch vollkommen gesättiget werden. Deßhalb eignet sich das Körnerfutter für Rinder und Schafe nicht; denn wenn es auch hinreichende Nahrungsbestandtheile enthält, nimmt es doch nur wenig Raum ein, und füllt daher den großen Magen dieser Thiere nicht aus, oder es sättiget sie nicht genug. Am besten wird als solches gleichsam den Magen ausfüllendes Beifutter das Heu gegeben. Wenn aber die andern Futterarten ohnehin schon stark nährend sind, so kann ihnen auch ein wenig kräftiges Futter, wie z. B. Stroh beigemengt werden. Besonders bei der Schlempefütterung ist eine solche Beimengung von magenanfüllendem Futter sehr nothwendig, weil sonst allmälig entstehende, aber sehr gefährliche Krankheiten hervorgerufen werden.

Häufig wird das Futter in irgend einer Weise zubereitet, um es den Thieren angenehmer oder leichter verdaulich zu machen; so werden die Futterstoffe oft zerschnitten (Häcksel, Rüben, Kartoffel), oft mit Wasser angebrüht oder gekocht (Brühefütterung), oft angesäuert oder eingesalzen, oder sonst auf eine Weise zubereitet. Bei warmen Tränken ist im Allgemeinen darauf zu sehen, daß sie nicht zu warm gegeben werden, weil durch zu viele und zu warme Getränke Erschlaffung in den Mägen und in den Gedärmen, und in der Folge mancherlei Krankheiten entstehen können. Solche künstlich zubereitete Futterarten sollen nicht zu lange an der Luft stehen, weil sich in denselben durch die Gährung solche Stoffe (Säuren) erzeugen, welche den Thieren nicht nur nicht angenehm sind, sondern auch Störungen der Gesundheit hervorrufen. Ueberhaupt ist bei allen Futterarten, in welchen eine Art von Gährung eintreten kann, wie bei dem sogenannten braunen, durch Selbsterhitzung

bereiteten Heue, oder bei dem nassen Klee mit Aufmerksamkeit darauf zu sehen, daß die Gährung zur richtigen Zeit unterbrochen werde, oder daß das Futter erst nach vollendeter Gährung verabreicht werde, weil dasselbe sonst leicht verderben und von den Thieren verschmäht würde, und wenn sie es ja vom Hunger getrieben fressen, doch Krankheiten zu erzeugen im Stande ist.

Bei eingesalzenem Futter ist vorzüglich darauf zu sehen, daß den Thieren nebenbei immer hinreichendes Getränke verabreicht werde, weil eine solche salzige Nahrung den Durst heftig erregt und bei Vernachlässigung genügender Tränkung selbst schädlich werden kann.

Futter-Ordnung.

§. 13.

Eine bestimmte Ordnung in der Fütterung trägt ungemein viel zur Gesunderhaltung der Thiere bei. Es läßt sich zwar im Allgemeinen nicht angeben, wie oft und zu welchen Zeiten den Thieren das Futter im Stalle vorzulegen am zweckmäßigsten ist; nur so viel hat die Erfahrung gelehrt, daß es für die Thiere viel gedeihlicher ist, ihnen in mehreren Abtheilungen, aber dann auch in geringerer Menge das bestimmte Futter zu verabreichen, als selbes auf einmal in größerer Menge zu geben. Auch gedeihen die Thiere, bei welchen die Fütterung in einer einmal festgesetzten Ordnung vorgenommen wird, viel besser, als bei unordentlicher und unregelmäßiger Fütterung. Immer ist auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß den Thieren, wenn sie abgefüttert sind, die gehörige Ruhe zur Verdauung gelassen werde; diese Vorsicht wird besonders bei Pferden häufig vernachlässiget, indem sie oft, sogar gleich nach einer starken Fütterung zu anstrengenden Dienstleistungen angehalten werden. Auch bei den Ochsen ist es ein häufig vorkommender Uebelstand, daß sie unmittelbar, nachdem sie ihr Futter verzehrt haben, wieder zur Arbeit verwendet werden, obgleich diese Thiere einer längeren Ruhe zu ihrer Verdauung bedürfen.

Die Reinlichkeit in den Krippen, Trögen, Tränkgeschirren ist eine weitere Forderung an den Viehbesitzer, der seine Thiere gesund erhalten will; es sind daher auch die Ueberreste des nicht verzehrten Futters immer und bei allen Thieren sorgfältig zu entfernen, ehe frisches Futter gegeben wird. Ganz besonders nothwendig aber ist die Reinigung der Futtertröge, wenn die Thiere Brühe oder sonst leicht in Gährung übergehendes Futter erhalten; denn solche Futterreste werden bei dem längeren Liegen in den Trögen jedesmal sauer und schaden dann den Thieren, wenn diese gezwungen sind, mit dem frischen Futter auch diese alten verdorbenen Reste zu genießen.

Salzlecken.

§. 14.

Als Beförderungsmittel zur Verdauung wird den Thieren Salz verabreicht. Es unterliegt keinem Zweifel, daß solche zeitweise Salzgaben zur Gesunderhaltung der Thiere viel beitragen, und kein Viehbesitzer sollte die Ausgabe dafür scheuen, durch welche er seine Thiere stets in einem guten Stande erhalten kann. Nur muß auch hiebei die gehörige Aufmerksamkeit verwendet werden; denn zu viel Salz kann ebenfalls, besonders den Schafen nachtheilig werden; es ist daher nicht zweckmäßig, den Thieren Salzblöcke zum Lecken vorzulegen, weil sie dadurch veranlaßt werden, oft und häufig, nur um damit zu spielen, somit über das Bedürfniß zu schlecken. Auch ist es in Schäfereien nicht gut, ein Stück Steinsalz aufzuhängen, an welchem die Schafe nach Belieben lecken können, weil auch hierbei manche Thiere fast immer bei dem Salzblocke sind, während andere fast nie zur Lecke kommen. Daher ist es immerhin zweckentsprechender, den Thieren eine bestimmte Menge davon vorzulegen, indem das Salz mit Kleien oder einem bitteren Pulver, wie Enzian, Kalmus, Wachholder angemacht, in den Trögen vorgelegt, oder als Pulver auf das Futter aufgestreut, oder in Wasser und andern Tränken aufgelöst gegeben wird. Den Rindern gibt man das Salz gerne mehrere Male in der Woche und rechnet hiebei auf den Monat ein Pfund pr. Stück, den Schafen reicht man meist das Salz nur einmal in der Woche und rechnet hiebei 1 bis 1½ Loth auf ein erwachsenes Stück. Größere Salzgaben sind nur dann anzuwenden, wenn die Thiere ein weniger gutes und ihnen weniger angenehmes Futter genießen sollen, daher vorzüglich bei dem Uebergange von der Weidefütterung zur trockenen Stallfütterung, bei der Mastung.

Getränke.

§. 15.

Was das Trinkwasser anbelangt, so gedeihen die Thiere am besten bei weichem Wasser. Hartes Wasser kann bei lange fortgesetztem Genusse mancherlei Störungen in der Verdauung und selbst Krankheiten hervorrufen; es sollte daher nie unmittelbar, sondern erst nachdem es längere Zeit in der freien Luft gestanden ist, gegeben werden. Schafe und Pferde sind auch gegen jede Verunreinigung des Wassers empfindlich, und es ist daher Sorge zu tragen, daß sie möglichst reines Wasser erhalten. Die Rinder sind in dieser Beziehung nicht so wählerisch, wiewohl die Begierde derselben, Wasser, welches faule oder salzige Stoffe enthält, wie z. B. aus Mistpfützen zu saufen, auf eine Störung in der Verdauung hindeutet, welche durch Verabreichung des Salzes nicht hintangehalten werden kann. Allen Thieren ist die Verabreichung des in Mooren, Sümpfen und kleinen Teichen stehenden Wassers nachtheilig, besonders den Schaffen; kann indessen nicht verhindert werden, daß die Thiere

auf ihren Weiden solches Wasser finden, so ist sehr zweckmäßig, denselben vor dem Austriebe Wasser zu geben, in welchem etwas Salz aufgelöst ist, weil sie dann das schlechtere Wasser auf den Weiden als minder schmackhaft verschmähen.

Pferde und Rinder lieben ein minder kaltes, sogar etwas überstandenes Wasser; besonders ist bei der Brühfütterung darauf zu sehen, daß die Thiere nicht zu kaltes Wasser erhalten, weil sie nicht daran gewöhnt sind, daher ist auch das Schneewasser den Rindern und Pferden nachtheilig. Die Schafe hingegen lieben ein mehr kaltes Wasser und es schadet ihnen auch nicht, wenn sie ihren Durst durch Lecken von Schnee stillen.

So sehr aber die Verabreichung eines reinen, weichen Wassers zur Gesunderhaltung der Thiere beiträgt, so kann doch auch zu vieles Wasser, welches den Thieren entweder im Futter oder als Getränke gegeben wird, mancherlei Nachtheile nach sich ziehen. Die Menge des Wassers also, welches den Thieren vorgesetzt werden soll, hängt von verschiedenen Umständen ab. Zunächst verhalten sich in dieser Beziehung nicht alle Gattungen der Thiere gleich; das Schwein braucht verhältnißmäßig das meiste Wasser, weniger das Pferd und das Rind; die Schafe hingegen, besonders wenn sie auf der Weide sind und daher mit ihrer Nahrung ohnehin schon viel Wasser genießen, beanspruchen die geringste Menge.

Die Fütterung hat einen wichtigen Einfluß auf die Menge des zu verabreichenden Wassers; wo trockenes Futter verabreicht wird, ist das Bedürfniß nach Getränke um so größer, wo aber ein schon an sich feuchtes und wässeriges Futter gegeben wird, wie Grünfutter, Brühfutter, oder wenn Weiden besucht werden, muß das Getränke beschränkt bleiben. Auch nach der Jahreszeit und Witterung muß die Menge des Trinkwassers geregelt werden; denn je trockener diese sind, desto mehr Bedürfniß nach Wasser haben die Thiere. Im Allgemeinen muß so viel Wasser verabreicht werden, sei es im Futter, sei es im Getränke, daß die Thiere nie Durst leiden. Besonders bei den Schweinen, die in dieser Beziehung äußerst empfindlich sind, aber auch bei den übrigen Hausthieren entstehen in Folge Wassermangels sehr bedeutende und äußerst gefährliche Krankheiten.

Von der Pflege der Arbeitsthiere.

§. 16.

Bei Arbeitsthieren ist zu beobachten, daß denselben nicht eine zu große Anstrengung auferlegt, daß die Zeit der Arbeit geregelt werde und daß die Thiere auch die gehörige Ruhe zu ihrer Erholung finden. Man glaubt gewöhnlich, daß von den Thieren selbst die anstrengendste Arbeitsleistung gefordert werden könne, wenn man ihnen nur die gehörige Menge Futter verabreicht; allein für jedes Thier gibt es je nach der Beschaffenheit seines Körperbaues eine gewisse Grenze der Arbeitsfähigkeit; wird diese überschritten und somit das Thier gezwungen, mehr Arbeit

zu leisten, als ihm zu Folge seiner Körperkraft aufgebürdet werden sollte, so ist entweder die Entstehung von Krankheiten, oder ein frühzeitiges Eintreten gänzlicher Unbrauchbarkeit die Folge der übermäßigen Anstrengung. Auch bedürfen die Arbeitsthiere einer besonderen Berücksichtigung und Pflege der Hufe und Klauen. Manches Pferd, welches zu Folge seiner Körperkraft noch recht gut verwendbar wäre, wird unbrauchbar, weil die Hufe desselben in Folge der Vernachlässigung erkrankt sind, und mancher Ochs muß frühzeitig geschlachtet werden, weil Krankheiten an den Klauen eine weitere Verwendung desselben zum Zuge unmöglich machen. Bei der Pflege der Hufe und Klauen ist besonders zu berücksichtigen, daß sie vor zu großer Nässe sowohl, als Trockenheit bewahrt werden. Deßhalb ist es nothwendig, daß der Stand und die Streu fortwährend möglichst trocken gehalten werden, und daß für einen raschen Abfluß des Harnes, der sehr nachtheilig auf das Horn einwirkt, gesorgt werde, weßhalb auch besonders die Streu an dem hinteren Theile des Standes immer sorgfältig getrocknet und erneuert werden muß.

Um aber die Hufe auch andererseits vor zu großer Trockenheit zu bewahren, ist es nothwendig, daß dieselben öfter im Wasser gebadet, und nach Entfernung des an der Sohle angehäuften Schmutzes gewaschen werden, was bei dem Putzen der Thiere täglich vorgenommen werden muß.

Bei großer Dürre und steter Bewegung auf harten, steinigen, trockenen Straßen ist aber selbst nothwendig, die Hufe und Klauen durch Einschlagen in Kuhmist, Lehm oder nasse Lappen vor zu großer Austrocknung zu bewahren. Wachsen die Hufe und Klauen zu stark an, wie dieß geschehen kann, wenn die Thiere nur auf weichem Boden sich bewegen oder längere Zeit im Stalle gehalten werden müssen, so wird es nothwendig, dieselben gehörig niederschneiden zu lassen, wobei nur darauf zu sehen ist, daß nicht zu viel Horn abgetragen wird.

Müssen endlich Hufe und Klauen beschlagen werden, so sind besonders die zu schweren und weiten Eisen zu vermeiden; für die Hufe der Pferde sind die langen Eisen mit nach Außen gebogenen Armen, mit schweren und plumpen Griffen und Stollen höchst nachtheilig.

II. Abschnitt.

Ueber das Benehmen des Landwirthes beim Ausbruche von Thierkrankheiten.

Von der genauen Beobachtung der Thiere.

§. 17.

Der Landwirth, welcher seine Thiere und ihr Verhalten im gesunden Zustande genau kennt und fleißig nach ihnen sieht, wird auch das Erkranken derselben bald erkennen. Je früher eine Krankheit erkannt, und je zeitlicher die Hilfe eines gebildeten Thierarztes angesucht wird, um so leichter und wahrscheinlicher wird dieselbe geheilt werden können.

Gewöhnlich wird von dem Landmanne das Vieh erst dann für krank gehalten, wenn es das Fressen völlig versagt. Die Rücksichtnahme auf diese Erscheinung allein hat aber schon zahlreiche Thiere gekostet; denn bei langwierigen Krankheiten fressen die Thiere, und insbesondere Rinder noch ganz gut, während in den inneren Organen schon unheilbare Veränderungen sich entwickelt haben. Es ist daher nothwendig, daß der Viehbesitzer auf alle Abänderungen in dem Benehmen, in dem Gange, in der Stellung und Lagerung seiner Thiere, auf die Beschaffenheit ihrer Haut, Haare oder Wolle, auf das Aussehen der Schleimhäute der Nase und des Maules aufmerksam sei, daß er berücksichtige, ob das Athmen auf die gewöhnliche ruhige Weise vor sich gehe, oder ob es beschleunigt und auffallend, oder von Stöhnen begleitet sei, ob sich öfter Husten mit oder ohne Auswurf einstelle und welche Beschaffenheit der erstere habe, ob der Hinterleib aufgetrieben oder zusammengefallen sei, ob das Thier gierig oder langsam, wie mit Unlust fresse, oder das Futter gänzlich verschmähe, ob der Durst vermehrt oder vermindert sei, ob sich beim Hinabschlingen der Futterbißen oder des Getränkes Schlingbeschwerden ergeben, oder ob diese Stoffe sogar durch Nase oder Maul zurückgestoßen werden, wie das Wiederkauen vor sich gehe, in welcher Menge Harn und Mist abgesetzt werden und welche Beschaffenheit und vielleicht fremde Beimengungen dieselben zeigen, ob Melkthiere die gewöhnliche Menge Milch geben, und ob diese die naturgemäße oder eine abweichende Beschaffenheit zeige.

Zittern der Thiere, Aufsträuben der Haare, Kälte der Ohren, der Wurzel der Hörner und der unteren Theile der Gliedmaßen, der Schleimhäute der Nase und des Maules, mit nachfolgender Vermehrung der Wärme an der Oberfläche des Körpers und an den sichtlichen Schleimhäuten, Trockenheit des Flotzmaules bei Rindern, sowie auch öfterer Wechsel der Körperwärme zeigt auf die Gegenwart einer fieberhaften Krankheit hin, die in der Regel die Hilfeleistung eines Thierarztes erforderlich macht. Bei Arbeitsthieren ist auch eine öftere Untersuchung der Hufe und Klauen

nothwendig, um manche Veränderungen, insbesondere an den ersteren schon bei ihrem ersten Auftreten bemerken und ihrer weiteren Entwicklung, wodurch der Gebrauchswerth solcher Thiere oft außerordentlich herabgesetzt wird, noch bei Zeiten Schranken setzen zu können.

Bei Pferden darf überdieß ein sich einstellender Ausfluß aus den Nasenlöchern und die Bildung von Anschwellungen in dem Kehlgange, sowie auch das Auftreten von Geschwülsten oder Geschwüren in der Haut nie gering geachtet werden, da die ersteren nicht selten die Gegenwart von Rotz, die letzteren jene von Hautwurm, welche beide sehr ansteckende und gefährliche Krankheiten sind, anzeigen.

Verhalten des Viehbesitzers bei Seuchen überhaupt.

§. 18.

Erfordern schon Krankheiten, welche bei einzelnen Thieren in Folge von Ursachen, welche gerade nur auf sie eingewirkt haben, z. B. von Fehlern in der Wartung und Pflege, von äußerlichen Verletzungen u. dgl. entstanden sind, wegen der Gefahr, welche sie oft für das erkrankte Stück herbeiführen, die größte Aufmerksamkeit des Viehbesitzers, so wird diese in noch höherem Grade durch die sogenannten Seuchen in Anspruch genommen, d. h. durch Krankheiten, welche zu gleicher Zeit eine ganze Heerde, oder den ganzen Viehstand einer Gegend bedrohen, und nicht selten auch völlig zu Grunde richten.

Die Seuchen entstehen entweder:

1. durch die Einwirkung weit verbreiteter, oder in der Beschaffenheit und Lage eines Ortes begründeter Schädlichkeiten, denen mithin die in einer Gegend gehaltenen Thiere nothwendig ausgesetzt sind. Dergleichen Schädlichkeiten sind z. B. Mangel und Verderbniß des Futters oder Trinkwassers, ungünstige Witterungs-Verhältnisse u. dgl. Manche der auf diese Weise enstandenen Seuchen können auch ansteckend werden, d. h. es entwickelt sich dann im Verlaufe der Krankheit ein Krankheitsgift (Ansteckungsstoff), welches an gewissen Körpersäften, selbst an der Hautausdünstung und an der ausgeathmeten Luft haftet, und auf ganz gesunde Thiere derselben Art, welche den früher erwähnten Schädlichkeiten nicht ausgesetzt waren, übergehen und dann bei ihnen dieselbe Krankheit veranlassen kann. Solche Seuchen sind z. B. das Maul- und Klauenweh, der Milzbrand, der Rotz u. s. w., oder sie enstehen:

2. bloß allein durch die Einwirkung eines Ansteckungsstoffes, der sich bei uns nicht entwickelt, sondern aus entfernten Ländern durch Triebheerden mitgebracht wird, und sich von diesen dem einheimischen Landviehe und von da aus immer weiter mittheilt.

Solche Seuchen nennt man Ansteckungsseuchen, als deren Beispiel die bekannte Rinderpest (Löserdürre) gelten kann.

Die Ausbreitung einer Ansteckungsseuche geschieht durch die Gemeinschaft zwischen Kranken und Gesunden, entweder durch das Zusammenkommen auf der Weide und in dem Stalle, oder durch das Betreten solcher Stellen, auf welchen früher krankes Vieh gestanden ist, und wo noch Ueberreste des Futters, oder Auswurfsstoffe der kranken Thiere, Mist, Harn, Geifer, Nasenschleim zurückgeblieben sind. In manchen Fällen ist nicht einmal eine unmittelbare Berührung kranker Thiere mit gesunden nothwendig, um eine Ansteckung zu vermitteln, da das Ansteckungsgift nicht selten der Ausdünstung und der ausgeathmeten Luft anhängt und durch die Luft auf eine bisweilen ziemlich beträchtliche Entfernung verbreitet wird.

Die Verschleppung des Ansteckungsstoffes geschieht nicht nur durch lebende kranke Thiere selbst, sondern auch häufig durch ihr Fleisch und ihre Abfälle, durch nicht gereinigte Hörner und Klauen, dann durch Kleidungsstücke, Pelzwerk u. dgl. von Menschen, welche mit derart kranken Thieren sich beschäftiget haben.

Verwahrung der Thiere vor Ansteckungsgefahr.

§. 19.

Da die eigentlichen Ansteckungsseuchen bei uns nie selbständig entstehen, sondern immer eingeschleppt werden, so kann ein vorsichtiger Viehbesitzer seine gesunden Thiere vor derartigen Krankheiten vollkommen sichern, wenn er sie vor jeder Berührung mit Kranken sorgsam verwahrt. Indem es ihm jedoch häufig unbekannt bleiben wird, daß mit einer Ansteckungsseuche behaftetee Vieh sich in seiner Nähe befindet, und indem, wie schon erwähnt, auch viele im Lande entstandene Seuchen ein Ansteckungsgift entwickeln, in Folge dessen Einwirkung auch sein Vieh erkranken kann, so erfordert die Vorsicht, daß ein umsichtiger Landwirth auch zu einer Zeit, wo von dem nahen Herrschen einer Seuche nichts bekannt ist, alle jene Umstände vermeide, welche die Einschleppung oder Mittheilung eines ansteckenden Krankheitsstoffes begünstigen können. Er wird daher unter allen Verhältnissen seinen Stall vor Fremden, namentlich solchen, welche überhaupt mit Vieh zu thun haben, als Fleischern, Hirten, Abdeckern, Wollhändlern, Gärbern u. dgl. sorgfältig verschlossen halten, er wird nicht nur selbst fremdes krankes Vieh nicht behandeln, sondern auch seinen Dienstleuten dieses strenge untersagen.

Neu angekauftes Vieh darf er nicht sogleich in seinen Stall unter seine Heerde geben, sondern er muß selbes durch 10 Tage abgesondert halten und beobachten und erst dann aufnehmen, wenn er sich von der Gesundheit desselben überzeugt hat. Insoferne das Vieh einer Gemeinde gemeinschaftlich auf die Weide getrieben

wird, so ist von Seite des Gemeindevorstehers der Hirte zu verpflichten, daß er kein fremdes Vieh mit weiden lasse, daß er seine Heerde nicht in die Nähe fremden Viehes treibe und jene Plätze meide, auf welchen solches getrieben wurde oder geweidet hat.

Neu angekaufte Stücke darf der Hirte nicht früher auf die Gemeindeweide zulassen, bevor sie nicht 10 Tage abgesondert beobachtet und gesund befunden worden sind; jedes krank sich zeigende Thier hat er sogleich von der Heerde auszuschließen und darüber ungesäumt die Meldung an den Ortsvorstand zu erstatten, er selbst darf sich nirgends zu Kuren oder Pfuschereien bei krankem Vieh gebrauchen lassen.

Der Fleischhauer des Ortes darf sein Schlachtvieh nicht auf die Gemeindeweide schicken, und er soll dasselbe auch nicht gemeinschaftlich mit seinem Nutzvieh in einem und demselben Stalle halten. Eine sorgfältig durchgeführte Ueberwachung der ordnungsmäßigen Vieh- und Fleischbeschau kann nicht genug empfohlen werden, da sich hiebei nicht selten zuerst das Vorhandensein einer ansteckenden Krankheit bei dem aus verschiedenen Gegenden und Ortschaften zusammengekauften Schlachtviehe ergibt, deren öfterer Verbreitung sich dann noch leicht Grenzen setzen lassen. Nach §. 401 des österreichischen Strafgesetzbuches vom 27. Mai 1852 machen sich jene, welche ein neu eingebrachtes Rind ohne Besichtigung schlachten oder weiter verkaufen, oder die insbesondere getroffenen Maßregeln nicht beobachten, einer Uebertretung schuldig, und sollen mit Arrest von 1 bis zu 3 Monaten bestraft werden, welche Strafe bei größerem daraus erfolgtem Nachtheile auch zu verdoppeln und nach Umständen auch auf strengen Arrest zu erkennen ist.

Diese Vorsichtsmaßregeln steigern sich um so mehr, wenn in einer Ortschaft oder in der nächsten Umgebung derselben eine seuchenartige Krankheit wirklich zum Ausbruche gekommen ist.

Strafen für Uebertreter der Seuchen-Vorschriften.

§. 20.

Die Paragraphe 400 bis 402 des erwähnten Strafgesetzbuches enthalten die Strafbestimmungen, welche die Uebertreter der Seuchen-Vorschriften treffen.

Hiernach hat, auch ohne daß in dem Orte oder in dessen Nachbarschaft eine Viehseuche herrscht, jede innerliche Erkrankung eines Stück Viehes sogleich dem Ortsvorstande angezeigt zu werden. Erkranken mehrere Stücke, so muß alles demselben Eigenthümer gehörige Vieh in einem Nothstalle untergebracht und abgesondert gewartet werden, bis durch volle 10 Tage keine Spur eines kranken Zustandes mehr zu bemerken ist. Krankes Vieh darf mit dem übrigen Gemeindeviehe nicht ausgetrieben werden. Die Uebertreter dieser Vorschriften werden mit Arrest von 1

bis 3 Monaten bestraft, welche Strafe bei einer aus der Verheimlichung des kranken Viehes oder Nichtbefolgung der Vorschrift erfolgten Verbreitung des Uebels und größerem Nachtheile zu verdoppeln, nach Umständen auch auf strengen Arrest zu erkennen ist.

Derselben Strafe unterliegen auch jene, welche bei einer unter dem Viehe sich äußernden Krankheit den zur Untersuchung abgeordneten Aerzten ein krankes Vieh verheimlichen, oder sobald erklärt ist, daß eine Viehseuche herrscht, die Vorschriften nicht beobachten, welche darüber sowohl wegen des gefallenen als angesteckten, als des noch gesunden Viehes entweder im Allgemeinen bestehen, oder nach Beschaffenheit der Umstände insbesondere bekannt gemacht werden; ferner jene, welche bei herrschender Viehseuche heimlich oder öffentlich krankes Vieh, Fleisch, Milch, Butter, Häute, Unschlitt oder was immer für andere Theile des Rindviehes, sei es nun von gesunden oder kranken, von geschlachteten oder gefallenen Stücken aus verdächtigen Orten einkaufen, einschwärzen, oder in nicht angesteckte Ortschaften zum Verkaufe oder eigenem Gebrauche einführen; dann jene, welche aus angesteckten Ortschaften, ungeachtet geschehener Abmahnung, über die Grenzen nach gesunden Gegenden Vieh führen oder treiben, wenn dieses Vieh nach seiner Absperrung in den Nothstall binnen 10 Tagen an der herrschenden Viehseuche erkrankt; oder jene, welche Theile des Rindviehes einschleppen, die als von heimlich geschlachteten Stücken herrührend erkannt werden.

Endlich unterliegen derselben Strafe jene Ortsvorsteher, welche, wenn zwei bis drei Stücke Vieh wochentlich in einem Stalle oder im Orte überhaupt erkranken, der politischen Bezirks-Behörde die Anzeige zu machen unterlassen.

Uebersicht.

I. Abschnitt.

Ueber das zweckmäßige diätetische Verhalten der Hausthiere.

Wichtigkeit einer sorgfältigen Pflege der Thiere . . . . §. 1.

Von dem Aufenthalte der Thiere im Freien und in Stallungen.

Aufenthalt im Freien . . . . §. 2.
Aufenthalt in Stallungen . . . . §. 3.
Lüftung der Stallungen . . . . §. 4.
Geräumigkeit der Ställe . . . . §. 5.
Temperatur der Ställe . . . . §. 6.
Grad des Lichtes in den Ställen . . . . §. 7.
Reinlichkeit der Ställe . . . . §. 8.

Von der Fütterung der Hausthiere.

Der Weidegang . . . . §. 9.
Die Fütterung im Stalle . . . . §. 10.
Menge des Futters . . . . §. 11.
Beschaffenheit des Futters . . . . §. 12.
Futter=Ordnung . . . . §. 13.
Salzlecken . . . . §. 14.
Getränke . . . . §. 15.
Von der Pflege der Arbeitsthiere . . . . §. 16.

II. Abschnitt.

Ueber das Benehmen des Landwirthes beim Ausbruche von Thierkrankheiten.

Von der genauen Beobachtung der Thiere . . . . §. 17.
Verhalten des Viehbesitzers bei Seuchen überhaupt . . . . §. 18.
Verwahrung der Thiere vor Ansteckungsgefahr . . . . §. 19.
Strafen für Uebertreter der Seuchen=Vorschriften . . . . §. 20.